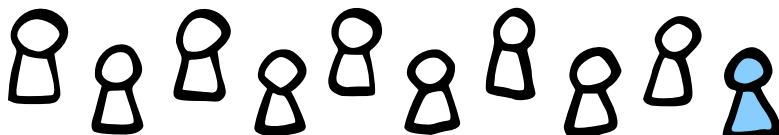


AHV mit EL



EL zur AHV



Der Vermögensverbrauch im (Vor-)Rentenalter

Eine explorative Untersuchung zum Thema übermässiger Vermögensverbrauch
bei den Ergänzungsleistungen

Master in Sozialer Arbeit, Bern | Luzern | St. Gallen

Verfasser	Dominik Dällenbach
Fachbegleitung	Prof. Dr. Oliver Hümbelin
Studienbeginn	Herbstsemester 2021
Abgabedatum	6. August 2025

Abstract

Die Ergänzungsleistung (EL) wurde von der Legislative 2021 reformiert, und es wurde der übermässige Vermögensverbrauch eingeführt. Der EL-Anspruch zur AHV ist gefährdet, wenn in zu kurzer Zeit zu viel Vermögen verbraucht wird.

Die Forschungsfragen befassen sich vor dem Hintergrund der sozio-ökonomischen und gesellschaftlichen Entwicklungen mit den Risiken für Personen wegen dem übermässigen Vermögensverbrauch, keinen oder einen reduzierten EL-Anspruch zur AHV zu erhalten. Weiter interessieren der Informationsstand der Bevölkerung zur EL und die Zahl der Fälle von übermässigem Vermögensverbrauch. Die Datenlage zum übermässigen Vermögensverbrauch ist derzeit gering, und es liegen dazu keine Statistiken vor. Deshalb wurden die Untersuchungen empirisch-explorativ angelegt, und sie folgen einem parallel Mixed-Methods-Ansatz.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Bevölkerung womöglich wegen des Stigmas und der Komplexität schwach über die EL-Voraussetzungen informiert ist. Die Fallzahlen des übermässigen Vermögensverbrauchs werden von den Fachpersonen als gering eingeschätzt, und oftmals kann die Prüfung mangels Belege nicht erfolgen. Grundsätzlich birgt jede Form von Kapitalzufluss im Alter ein Risiko. Insbesondere, da die Lebensführungskontrolle der EL bereits 10 Jahre vor dem Rentenalter zu laufen beginnt. Daher sollte die EL bei jeder Vorbereitung auf die Pensionierung fix einbezogen werden. Es bleibt eine gesellschaftliche Debatte, wer für welche Kosten im neuen Lebensabschnitt des Alters aufkommt.

Dank

Ich bedanke mich bei allen Fachpersonen der AHV-Zweigstellen, der Ausgleichskassen und der Pro Senectute, die mir einen Einblick gewährten und diese Masterarbeit durch ihre Beteiligung ermöglichten.

Besonderen Dank gilt den Privatpersonen, die sich als Interviewpersonen zur Verfügung stellten und den Blick auf die Thematik erweitert haben.

Ein Dank auch an meine Fachbegleitung für die Unterstützung und das Vertrauen, was die Entstehung dieser Masterarbeit möglich machte.

Des Weiteren danke ich meinem sozialen Umfeld im beruflichen und im privaten Kontext für die verschiedenen Unterstützungsleistungen während dieser Zeit.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1. Ausgangslage und Problemstellung	1
1.2. Erkenntnisinteresse und Relevanz	5
1.3. Herleitung der Forschungsfragen	8
1.4. Formales und Aufbau dieser Arbeit	9
2. Historische Entwicklungen der Armut	11
2.1. Armut im historischen Kontext	11
2.2. Soziale Sicherheit – die Entstehung der EL als Mittel gegen die Armut	13
3. EL zur AHV	14
3.1. Eine Bedarfs- und Antragsleistung	14
3.1.1. Kosten und Finanzierung	15
3.1.2. Ziele und Kritik der EL-Reform 2021	15
3.2. Informationstätigkeiten der Behörden	16
3.3. Datensammlung der Zentralen Ausgleichsstelle	17
3.4. Vermögensverzicht	17
3.4.1. Verzicht bei Veräusserung	18
3.4.2. Übermässige Vermögensverbrauch	18
3.4.3. Unbelegter Vermögensrückgang	19
3.4.4. 10 Jahre vor dem Rentenalter	20
3.4.5. Berechnungsbeispiele	20
3.5. Nach der EL die Sozialhilfe	24
3.5.1. Unterscheidung EL und Sozialhilfe	24
3.5.2. Die Mechaniken des Sozialhilfebezugs	25
3.5.3. Sozialhilfequote als Indikator	26
4. Entwicklung von Demografie und Vermögen	27
4.1. Demografische und sozio-ökonomische Entwicklungen	27
4.2. Vermögen und Kapitalzuwachs	28
4.2.1. Vermögenssituation in der Schweiz	28
4.2.2. Kapitalzuwachs aus der zweiten Säule	29
4.2.3. Kapitalzuwachs aus der Säule 3a und Erbschaften	30
5. Forschungsdesign	31
5.1. Mixed-Methods-Ansatz	31
5.1.1. Analyse	31
5.2. Qualitativer Forschungsansatz	32
5.2.1. Datenerhebung	32
5.2.2. Datenaufbereitung	38
5.2.3. Datenanalyse	40

5.3. Quantitativer Forschungsansatz.....	46
5.3.1. Stichprobenauswahl	46
5.3.2. Datenerhebung.....	46
5.3.3. Datenaufbereitung	51
5.3.4. Datenanalyse	51
5.4. Reflexion des Forschungsprozesses.....	52
6. Forschungsergebnisse	54
6.1. Qualitative Forschungsergebnisse	54
6.1.1. Hauptkategorie Risiko	54
6.1.2. Hauptkategorie EL-Informationen	61
6.1.3. Hauptkategorie Entwicklungseinschätzung übermässiger Vermögensverbrauch	66
6.1.4. Hauptkategorie SKOS	66
6.2. Quantitative Forschungsergebnisse	67
6.2.1. Antworten aus dem ersten Frageblock.....	67
6.2.2. Antworten aus dem zweiten Frageblock	69
6.3. Mixed-Method Forschungsergebnisse	72
6.3.1. Informationstätigkeiten.....	73
6.3.2. Entwicklungstendenzen	74
7. Diskussion der Forschungsergebnisse	76
7.1. Annäherung an die Fallzahlen des übermässigen Vermögensverbrauchs.....	76
7.2. Gegebenheiten und Grundbedingungen als Risiko für Vermögensverzicht	77
7.3. Folgen und Auswirkungen	80
7.4. Informationen und Faktoren zur Risikominimierung	81
7.5. Beantwortung der Forschungsfragen	84
8. Schlussfolgerungen	90
8.1. Bedeutung für Praxis der Sozialen Arbeit.....	90
8.2. Weitere mögliche Forschungen.....	90
8.3. Fazit.....	91
Literaturverzeichnis	94
Anhang.....	103

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ablauf einer qualitativen Inhaltsanalyse in 7 Phase.....	41
Abbildung 2: Die gebildeten Kategorien im Überblick.....	45
Abbildung 3: Bedeutung der Informationstätigkeit zum Vermögensverzicht	68
Abbildung 4: Anpassung der Informationstätigkeit im Bereich Vermögensverzicht.....	68
Abbildung 5: Box-Plots zum Verzicht auf Vermögen.....	70
Abbildung 6: Box-Plot zu den relativen Häufigkeiten der EL-Gesuche.....	71
Abbildung 7: Entwicklung der Fälle in den nächsten 10 Jahren.....	72

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Die durchschnittliche Lebenserwartung nach Geburt.....	1
Tabelle 2: EL-beziehende Personen zur AHV und EL-Ausgaben.....	2
Tabelle 3: Visualisierung der Zusammenhänge des Verzichts auf Vermögenswerte.....	6
Tabelle 4: Armut und Armutsgefährdung.....	12
Tabelle 5: Finanzierung der EL-Kosten über Bund und Kantone.....	15
Tabelle 6: Alters- und Pflegeheimkosten im Kanton Bern im Jahr 2025.....	21
Tabelle 7: EL-Berechnungen bei einem Kapitalbezug von 1 Mio. Franken.....	22
Tabelle 8: EL-Berechnung bei einem Kapitalbezug mit drei Ausgangsformen.....	23
Tabelle 9: PK-Bezüge und die durchschnittliche PK-Kapitalleistungen.....	29
Tabelle 10: Statistische Kennwerte zum Verzicht auf Vermögenswerte.....	70
Tabelle 11: Statistische Kennwerte zu den relativen Häufigkeiten der EL-Gesuche.....	72
Tabelle 12: Ergebnisse bei der Informationstätigkeit der Behörden.....	74
Tabelle 13: Risikokala zum Vermögensverzicht.....	86

Abkürzungsverzeichnis

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BFS	Bundesamt für Statistik
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BJ	Bundesamt für Justiz
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BV	Bundesverfassung
EFK	Eidgenössisches Finanzkontrolle
EFV	Eidgenössischen Finanzverwaltung
EL	Ergänzungsleistungen
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
ELV	Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
EV ELG	Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
GES	Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe
GSI	Gesundheit-, Sozial- und Integrationsdirektion
IV	Invalidenversicherung
NGO	Non-governmental organization (Nichtregierungsorganisation)
OR	Obligationenrecht
PK	Pensionskasse
SHG	Sozialhilfegesetz
SHV	Sozialhilfeverordnung
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
WEL	Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
ZAK	Zeitschrift für Ausgleichskassen
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle

1. Einleitung

Die Lebenserwartung in der Schweiz steigt seit 1876 fast kontinuierlich an (Bundesamt für Statistik [BFS], 2024k). 1948 entsprach die durchschnittliche Lebenserwartung bei den Frauen 69.4 Jahre und bei den Männern 65.1 Jahre (BFS, 2024k). Das Referenzalter¹ ist seither bei den Männern unverändert. Bereits 1966 stieg die durchschnittliche Lebenserwartung bei den Frauen auf 75.2 Jahre und bei den Männern auf 69.5 Jahre (BFS, 2024k). Im Jahr 2023 lag die durchschnittliche Lebenserwartung bei den Frauen bei 85.8 Jahren und bei den Männern bei 82.2 Jahren, siehe dazu die Tabelle 1 (BFS, 2024k). Es ist ein weiterer 16- bis 17-jähriger Lebensabschnitt dazugekommen, welcher mit Inhalt, Sinn, Wünschen, Erwartungen und Sehnsüchten zu füllen ist. Dieses Älterwerden hat verschiedene Auswirkungen auf die Gesellschaft und schliesslich ist dieser neu gewonnene Lebensabschnitt – individuell oder gesellschaftlich – zu finanzieren. Die Ergänzungsleistungen (EL) spielen in diesem Spannungsfeld zwischen privater und staatlicher Finanzierung des Alters eine wichtige Rolle. Ein Teilbereich dieses Spannungsfelds wird in dieser Masterarbeit im Zusammenhang mit dem seit 2021 neu eingeführten übermässigen Vermögensverbrauch der EL untersucht.

Tabelle 1

Die durchschnittliche Lebenserwartung nach Geburt

Jahr	1948	1966	2023
Frauen	69.4 Jahre	75.2 Jahre	85.8 Jahre
Männer	65.1 Jahre	69.5 Jahre	82.2 Jahre

1.1. Ausgangslage und Problemstellung

Zuerst erfolgt die Einführung in den Forschungsgegenstand der Masterarbeit, und die verschiedenen Problemstellungen und Auswirkungen werden vorgestellt.

Die Gesellschaft und insbesondere die politischen Mandatstragenden haben sich verschiedenen grossen Themen wie beispielsweise dem Klimawandel, der Digitalisierung zu stellen und für anstehende Problemstellungen eine Lösung zu erarbeiten. Der demografische Wandel ist eines dieser Themen unserer Zeit. Die steigende Lebenserwartung brachte der Bevölkerung der Schweiz einen weiteren Lebensabschnitt. Diese gesellschaftliche Errungenschaft hat ihren Preis, und zwar haben die drei verschiedenen Säulen der Altersvorsorge die Personen im Rentenalter länger finanziell zu versorgen. Bei der finanziellen Absicherung im Alter übernimmt auch die EL eine wichtige Aufgabe zum Schutz vor Altersarmut.

¹ Im Schweizer Recht wird per 1. Januar 2024 insbesondere in der erste und der zweiten Säule der Begriff *Referenzalter* statt *ordentliches Rentenalter* verwendet. Das Referenzalter bestimmt den Bezug einer Altersleistung ohne Kürzung, hängt aber nicht zwingend mit dem Rückzug aus dem Erwerbsleben zusammen (Bundesblatt, 2019). Im Rahmen der Masterarbeit sollen Personen vor dem Referenzalter berücksichtigt werden können, deshalb wird für die Untersuchung der Begriff *Rentenalter* verwendet.

Wie bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) stiegen auch die Ausgaben bei der EL zur AHV in den letzten Jahren markant an. Im Jahr 2003 bezogen 128 842 Personen EL zur AHV und im Jahr 2023 waren es 192 980 Personen (BFS, 2024I). Unter anderem durch die Zunahme der Personenanzahl haben sich auch die Ausgaben bei der EL zur AHV im gleichen Zeitraum von 1 572 Mio. Franken auf 3 328 Mio. Franken mehr als verdoppelt, siehe dazu Tabelle 2 (BFS, 2024m).

Tabelle 2

EL-beziehende Personen zur AHV und EL-Ausgaben

	<i>Jahr 2003</i>	<i>Jahr 2023</i>
<i>Personen mit EL zur AHV</i>	128 842	192 980
<i>Jahresausgaben EL zur AHV in Franken</i>	1 572 Mio.	3 328 Mio.

Diese Kostensteigerung hat primär dazu geführt, dass die EL reformiert wurde. Die sogenannte EL-Reform 2021 hat verschiedene Änderungen mit sich gebracht und wurde durch das Parlament 2019 verabschiedet (Geschäft des Bundesrats, 2016). Durch die Reform wurden aus Sicht der EL-ansprechenden Bevölkerung einige Leistungen ausgebaut, wie beispielsweise die Mietzinsanpassungen und einige Leistungen wurden abgebaut, wie z. B. die Einführung der Vermögensschwelle. Für die Masterarbeit ist vor allem das neu eingeführte Element – **der übermässige Vermögensverbrauch** – interessant. Kurz erklärt, hat das neue Element zum Ziel, den EL-Anspruch bei Personen zu kürzen oder gar einzustellen, wenn Personen ihre finanziellen Vermögenswerte zu schnell verbrauchen. Der übermässige Vermögensverbrauch kann zu Ausgrenzungen führen und Personen von EL ausschliessen. Diesen Personen verbleibt die Möglichkeit des Sozialhilfebezugs. Allerdings haben gewisse Kantone, wie beispielsweise Wallis², Luzern³ bereits ihre Sozialhilfegesetze dahingehend angepasst, dass Personen selbst den Anspruch auf Sozialhilfe verlieren und nur noch Nothilfe erhalten. Somit hat ein entsprechender Entscheid der EL weitgehende Auswirkungen für die einzelnen Betroffenen.

Mit dem neuen Element des übermässigen Vermögensverbrauchs hat das Parlament die EL-Voraussetzungen verschärft, was einer **staatlichen Lebensführungskontrolle** gleichkommt (Meier & Renker, 2020, S. 9). Nach Meier und Renker stützte sich der Generalverdacht der politischen Mandatstragenden bei der EL-Reform gegenüber der künftigen EL-ansprechenden Personen nicht auf verifiziertes Datenmaterial, denn dazu lagen keine Daten vor, sondern basiert vorwiegend auf deren diffusen Ängsten (2020, S. 9). Die Versicherten würden reihenweise ihre Vermögen in Champagner und Kreuzfahrtreisen investieren, um sich danach von der EL

² Art. 32 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 30 Abs. 1 lit. b GES

³ Art. 32 Abs. 1 SHG

alimentieren zu lassen (S. 9). Mit der Einführung der Lebensführungskontrolle findet gemäss Meier und Renker ein Paradigmenwechsel statt (S. 8–9). Carigiet und Koch beurteilen dies hinsichtlich der eingeführten Eintrittsschwelle für Vermögen ähnlich, wenn sie in Gedanken an die Zeit vor der Reform festhalten, dass damals bei der Leistungsausrichtung der EL die „Reich-Arm-Dichotomie“ keine Rolle spielte, „was eine wertschätzende wechselseitige Beziehung herstellt[e]. Diese egalitäre Komponente lindert das Stigma, das Armut in reichen Gesellschaften stets anhaftet, auf eine effiziente Art und Weise“ (2021, S. 29–30). Dabei war die Ausweitung des Berechtigtenkreises nur eine logische Folge aufgrund der hohen Heimkosten, welche auch Teile des Mittelstands mit Vermögenswerten wie z. B. Wohneigentum betraf (S. 26–29). Der Untersuchungsgegenstand ist mit der dahinterliegenden Wertediskussion um die Armut verknüpft. Auf die beiden Themen wird in den nachfolgenden Kapiteln noch detaillierter eingegangen.

Zur Einordnung der möglichen Tragweite dieser Änderung bei der EL werden weitere relevante Aspekte aufgezeigt.

Einen ersten Aspekt stellt der zunehmende Bezug von Kapitalleistungen der Pensionskasse (PK) dar. Im Jahr „2023 bezogen etwa gleich viele Personen ihre neue Pensionskassenleistung ausschliesslich als Rente (40 %) oder Kapital (41 %). 19 % bezogen eine Kombination aus Rente und Kapital. ... [Im Jahr] 2023 überwog erstmals die Anzahl Personen mit ausschliesslichem Kapitalbezug“ (BFS, 2024d). Weiter verzeichnet der durchschnittliche Betrag der bezogenen PK-Kapitalleistungen im Jahr 2023 einen markanten Anstieg (siehe Kap. 4.2.2.). Die Höhe der bezogenen PK-Kapitalleistungen spielen insofern eine Rolle, weil bei Nichteinhaltung der EL-Voraussetzungen hinsichtlich des übermässigen Vermögensverbrauchs die Auswirkungen gravierender ausfallen, umso höher dieser Betrag ausfällt. Der Mechanismus wird ab Kapitel 3.4. erklärt. Mit dem Bezug von PK-Kapitalleistungen verlagert sich das Risiko und die damit einhergehende Verantwortung, die finanziellen Mittel umsichtig zu verwalten, zum Individuum (Bundesblatt, 2016, S. 7488).

Der zweite Aspekt zeigt sich in der demografischen Entwicklung. Die Zahl der Personen ab 65 Jahren stieg bis zum Jahr 2023 auf etwa 1 730 000 an (BFS, 2024e). Gemäss einem Referenzszenario des Bundes könnte die Zahl der 65-jährigen Personen und älter im Jahr 2050 bis auf rund 2 700 000 steigen (BFS, 2020a). Da die Gesamtzahl an Neurentnerinnen und an Neurentnern pro Jahr steigt, steigt die Zahl der Personen, die eine PK-Kapitalleistung beziehen und zugleich nimmt die Wahrscheinlichkeit zu, dass die EL-Voraussetzungen nicht eingehalten werden, da die Risiken wie Betrug, Fehlinvestitionen etc., von jedem Individuum einzeln abgewehrt werden muss. Weiter beeinflussen verschiedene strukturelle und individuelle Faktoren (z. B. Finanzberater, persönliches Umfeld) massgeblich den Vermögensverbrauch.

Viele Senioren seien wegen ihrer Erwerbsbiografie nicht geübt im Umgang mit Finanzfragen oder mit grossen Geldsummen, sagt Peter Burri Follath, Sprecher bei Pro Senectute. Eine Mehrheit der Beratungen, welche die Senioren-Organisation anbietet, dreht sich um Finanzielles. (Mordrelle, 2023)

Das Thema werde auch gerne auf die lange Bank geschoben, sagt Daniel Zimmermann, Leiter Financial Planning bei der Thurgauer Kantonalbank. Finanzfragen werden als kompliziert wahrgenommen und schrecken deshalb viele ab. Dabei sei wichtig, dass man sich schon mit 50 oder 55 Jahren einen Überblick über die Vermögenssituation bei der Pensionierung verschaffe, sagt er. (Mordrelle, 2023)

Der dritte Aspekt fokussiert den Informationsstand der Bevölkerung über die EL. Eine Studie aus dem Jahr 2006 zeigt anhand einer telefonischen Befragung der Bevölkerung ab 60 Jahren, dass rund 28 % der Befragten *eher schlecht* oder *schlecht* über die EL informiert waren (Eidgenössische Finanzkontrolle [EFK], S. 32). 2 von 3 befragten Personen gab an, dass sie sich nicht über ihr mögliches EL-Anrecht informieren werden (S. 32). Zudem zeigte die Studie, dass Personen teils falsch über die EL informiert waren (S. 32). Personen, die sich in einem Alters- und Pflegeheim aufhielten, mussten sich zwangsläufig wegen der Finanzierbarkeit ihres Aufenthalts mit der EL befassen (S. 33). Die Statistiken zeigen, dass sich im Jahr 2023 3 von 4 Personen ab 80 Jahren in Alters- und Pflegeheimen aufhielten, die von der EL zur AHV unterstützt wurden (BFS, 2024h). Es sind vorwiegend ältere Personen, die Dienstleistungen von Alters- und Pflegeheimen beanspruchen und sich die Frage nach EL spätestens zu dem Zeitpunkt stellt. Deswegen ist es wichtig, dass die Bevölkerung über die entsprechenden Informationen zu den Voraussetzungen der EL verfügt.

Mit der EL-Reform 2021 wurde hinsichtlich der Lebensführungskontrolle zugleich der betrachtete Zeitraum ausgeweitet. Die Kontrolle erfolgt nach Art. 11a Abs. 4 ELG bereits 10 Jahre vor dem Antritt ins Rentenalter – noch im Erwerbsleben – entsprechend hat sich die Lebensführung nach den EL-Voraussetzungen auszurichten und ist vor allem abzuschätzen, ob man einst der Gruppe der EL-ansprechenden Personen angehören wird oder nicht. Eine präzisere Berechnung des übermässigen Vermögensverbrauchs lässt sich nicht pauschal mit einer einfachen Formel vornehmen. Ein Beispiel soll kurz verdeutlichen, was es bedeutet. Eine Person, die im Jahr 2031 mit 65 Jahren ihre AHV-Rente bezieht und eine EL-Anmeldung macht, muss bis ins Jahr 2021 zu ihrem 55. Altersjahr zurück über ihre finanziellen Ausgaben Rechenschaft ablegen. Sollte die gleiche Person die EL-Anmeldung erst mit 80 Jahren im Jahr 2046 vornehmen, hat sie ebenfalls alle Belege ab dem Jahr 2021 vorzulegen. Carigiet und Koch vermuten, dass vor allem ältere Personen sich weder an alle Ausgaben erinnern noch diese belegen können und deshalb weniger oder keine EL erhalten (2021, S. 249). Dementsprechend müsste die Bevölkerung vorzeitig Informationen über die EL-Voraussetzungen erhalten. Diese

Aufgabe kommt den kantonalen Ausgleichskassen⁴ zu. Dies ist einerseits nach Art. 27 Abs. 1 und 2 ATSG geregelt und andererseits nach Art. 21 Abs. 3 ELG.

1.2. Erkenntnisinteresse und Relevanz

Der Auslöser, die Thematik des übermässigen Vermögensverbrauchs in der Masterarbeit zu untersuchen, gründet einerseits auf dem Interesse der Wertediskussion um Armut und andererseits stört der generelle empirisch unbelegte Verdacht der politischen Mandatstragenden, dass alle EL-ansprechenden Personen ihr Vermögen absichtlich für Luxusartikel verbrauchen würden, um sich danach von der EL alimentieren zu lassen (siehe Kap. 1.1.).

Der Vermögenszuwachs im Alter entweder durch Erbschaft, Liegenschaftseigentum oder PK-Kapitalleistungsbezug schafft bei einige Personen eine paradoxe Situation. Hierbei sind die Personen gemeint, die ihren Lebensunterhalt in ihrem Leben aus dem Einkommen aus der Erwerbsarbeit bestritten haben. Auf dem Papier haben die Personen Vermögen, und es wirkt grotesk, im Kontext von diesen Personen von Armut zu sprechen. Aber schliesslich ist dies eine Realität, dass selbst wohneigentumsbesitzende Personen nicht davor geifert sind, früher oder später bei einem Heimeintritt mit Pflegeleistung einmal EL beziehen zu müssen, da sie es sich sonst nicht leisten können (siehe Kap. 1.1.).

Es wird als Aufgabe der Sozialen Arbeit gesehen, dass sie sich bei der Definition von Armut und der dazugehörigen Wertediskussion beteiligt. Dazu liefern Forschungsergebnisse aus der Empirie einen wichtigen Beitrag, um faktenbasiert argumentieren zu können. Umso mehr, wenn es sich um eine derartig wichtige Institution wie die EL handelt. Denn die EL kann, wie die AHV-Rente, als Bindeglied zwischen den ärmeren und reicheren Bevölkerungsschichten wahrgenommen werden (siehe Kap. 1.1.). Des Weiteren liegt es im Interesse der Sozialen Arbeit, gesellschaftliche Entwicklungen wie die unwissentliche Verschlechterung der sozio-ökonomischen Verhältnisse innerhalb der Bevölkerung entgegenzuwirken.

Vor diesem Hintergrund ist das Interesse geweckt, das Phänomen des übermässigen Vermögensverbrauchs zu untersuchen. Im Verlauf des Forschungsprozesses zeigte sich, dass eine isolierte Untersuchung des übermässigen Vermögensverbrauchs nicht zielführend ist. Denn die EL-Voraussetzungen sind mit anderen Verzichtsformen der EL verschachtelt. Zudem ist ein Vergleich mit anderen Verzichtsformen sinnvoll zur Verordnung des übermässigen Vermögensverbrauchs. Darum werden zum besseren Verständnis die weiteren Verzichtsformen kurz eingeführt.

⁴ Jeder Kanton hat eine eigene Ausgleichskasse – die sogenannten kantonalen Ausgleichskassen. Diese sind unter anderem für den Vollzug der Sozialversicherungen der ersten Säule sowie den Ergänzungsleistungen zuständig (Informationsstelle AHV/IV, o. D.a).

Die Verwaltungen, wie die Ausgleichskasse und die AHV-Zweigstellen⁵ stützten sich in ihrer täglichen Arbeit auf die *Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV* (WEL). Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) ist Herausgeber dieses Leitwerks. Gemäss der WEL gibt es zwei grundlegende Formen von *Verzicht auf Vermögenswerte* (Bundesamt für Sozialversicherungen [BSV], 2024c, S. 157–167). Dieser Begriff kann als Oberbegriff verstanden werden. Der *übermässige Vermögensverbrauch* ist einer davon (BSV, 2024c, S. 161–167). Eine andere Form ist der *Verzicht bei Veräusserung*. Dieser Fall tritt ein, wenn Geldwerte oder Liegenschaften als Schenkungen z.B. an die eigenen Kinder weitergegeben werden ohne den Erhalt eines gleichwertigen Gegenwerts (BSV, 2024c, S. 157–158). Neben diesen zwei grundlegenden Formen gibt es noch den *unbelegte Vermögensrückgang*. Da diese Verzichtform bei den Fachpersonen Berücksichtigung findet, erhält sie in dieser Arbeit den gleichen Stellenwert. Ein *unbelegter Vermögensrückgang* ist dann der Fall, wenn eine Person diesen nicht nachweisen kann und beispielsweise keine Kaufquittungen oder Belege vorhanden sind (BSV, 2024c, S. 159–160). In diesem Fall ist grundsätzlich von einem *Vermögensverzicht* – einem Vermögensbetrag, worauf verzichtet wurde – auszugehen. In der WEL läuft der *unbelegte Vermögensrückgang* unter dem *Verzicht bei Veräusserung*. Denn die Berücksichtigung eines Vermögensverzichts aufgrund eines unbelegten Vermögensrückgangs wurde auch bereits vor der EL-Reform angerechnet. Der Begriff *Vermögensverzicht* ist zugleich der Betrag, der bei der Berechnung der EL bei einem Verstoß gegen die Voraussetzungen bei allen Verzichtformen angerechnet wird. Zur besseren Übersicht wurde dazu eine Tabelle 3 erstellt.

Tabelle 3

Visualisierung der Zusammenhänge des Verzichts auf Vermögenswerte

<i>Oberbegriff</i>	Verzicht auf Vermögenswerte		
<i>Verzichtsformen</i>	Verzicht bei Veräusserung		Übermässiger Vermögensverbrauch
	Unbelegter Vermögensrückgang		
<i>Folge / Betrag</i>	Vermögensverzicht		

Trotz dieser unterschiedlichen Verzichtformen verbleibt der Hauptfokus auf dem übermässigen Vermögensverbrauch. Die verschiedenen Ursachen und möglichen Risiken, die zu einer Nichteinhaltung der EL-Voraussetzungen führen, liegen im Hauptinteresse dieser

⁵ AHV-Zweigstellen des Kantons Berns kommen im Zusammenhang mit der EL die Aufgaben zu, allgemeine Fragen der Bevölkerung und spezifische Einzelanfragen zu beantworten, zu informieren und potenzielle EL-ansprechende Personen zu ermitteln (Ausgleichskasse des Kantons Bern, o. D.).

Masterarbeit. Denn es sind gewisse Umstände und Lebenssituationen, die den übermässigen Vermögensverbrauch begünstigen. Diese möglichen Faktoren werden untersucht.

Der Forschungsgegenstand ist bisher kaum erforscht und es liegen keine Statistiken dazu vor. Es gibt nur eine Schätzung der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) aus dem Jahr 2023 zu einer möglichen Entwicklung der Fallzahlen zu den Personen ab 65 Jahren, die Sozialhilfe beziehen. Die SKOS schätzt, dass im Jahr 2024 die Anzahl der sozialhilfebeziehenden Personen ab 65 Jahren in der Schweiz um maximal 1 000 Personen ansteigen wird, wobei einige Personen den Vermögensfreibetrag⁶ der Sozialhilfe übertreffen dürften (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe [SKOS], 2023, S. 2; SKOS, 2021). Aufgrund der dünnen Datenlage wurde das Forschungsinteresse breiter und explorativer angelegt. Die methodische Annäherung an die wenig erforschten Thematik dient ebenfalls dem Erkenntnisinteresse.

Bei den EL-Voraussetzungen hinsichtlich des Forschungsgegenstands handelt es sich um einen Informationsgehalt. Dieser ist den Leuten zugänglich zu machen, damit diese entscheiden können, ob sie diese befolgen oder nicht befolgen wollen. Um den Informationsstand von den Behörden zur Bevölkerung zu transferieren, gibt es zwei Möglichkeiten. Zum einen haben die Behörden, namentlich die Ausgleichskassen, den Auftrag, die möglichen EL-anspruchsberechtigten Personen in angemessener Weise zu informieren (siehe Kap. 1.1.). Zum anderen ist die Bevölkerung nach Art. 6 BV dazu angehalten, **nach ihren Kräften** die Verantwortung für sich selbst zu übernehmen und sich als informierter Bürger, als informierte Bürgerin die nötigen Informationen zu beschaffen. Dabei sind zwei Zeitpunkte entscheidend, zu welchem Zeitpunkt wird eine Person sachgerecht und verständlich über den Sachverhalt aufgeklärt und ab welchem Zeitpunkt wird die Person auf EL angewiesen sein (siehe Kap. 1.1.). Daher ist die Informationsthematik ein weiterer wichtiger Interessensbereich dieser Masterarbeit.

Zusätzlich soll eine erste Abschätzung zu den Fallzahlen des übermässigen Vermögensverbrauchs helfen ihre Grössenordnung einzuordnen und einen möglichen Entwicklungstrend auszumachen.

⁶ Pro Unterstützungseinheit max. 10 000 Franken. Einzelperson 4 000 Franken, Ehepaar 8 000 Franken, jedes minderjährige Kinde 2 000 Franken.

1.3. Herleitung der Forschungsfragen

Aus den Darlegungen zu den Erkenntnisinteressen können die nachfolgenden Forschungsfragen abgeleitet werden.

Die Hauptforschungsfrage konzentriert sich auf die Risiken, die sich beim Verzicht auf Vermögenswerte bei der EL zeigen, wobei der Fokus im Besonderen auf dem übermässigen Vermögensverbrauch liegt.

Welche Risiken zeigen sich in den empirischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Verzicht auf Vermögenswerte mit Fokus auf dem übermässigen Vermögensverbrauch der Ergänzungsleistungen?

Die erste Forschungsunterfrage befasst sich mit der methodischen Herangehensweise an die Thematik im Zusammenhang mit der Hauptforschungsfrage.

Welche Herausforderungen bestehen bei der methodischen Annäherung an das Thema des übermässigen Vermögensverbrauchs bei der Ergänzungsleistung zur AHV?

Die zweite Forschungsunterfrage interessiert sich für die Informationstätigkeit der Behörden und der Informationsbeschaffung der Bevölkerung.

Welche Bedeutung hat die Thematik des übermässigen Vermögensverbrauch der EL zur AHV aus Sicht der Fachpersonen auf der Seite der behördlichen Informationstätigkeit und auf der Seite der Informationsbeschaffung der Bevölkerung?

Die dritte Forschungsunterfrage interessiert sich für die Einschätzung zu den Fallzahlen des übermässigen Vermögensverbrauchs zur Einordnung der Relevanz der Thematik.

Welchen Anteil trägt der übermässige Vermögensverbrauch bei den Berechnungen der Ergänzungsleistungen zur AHV, die im Jahr 2023 durch die Deutschschweizer Ausgleichskassen bearbeitet wurden?

Die vierte und letzte Forschungsunterfrage interessiert sich für die Einschätzungen von verschiedenen Fachpersonen, wie sich die Fallzahlen zum übermässigen Vermögensverbrauch entwickeln werden.

Welche Tendenzen in der Entwicklung der Fälle zum übermässigen Vermögensverbrauch lassen sich aufgrund der Einschätzungen der Fachpersonen der AHV-Zweigstellen und der Ausgleichskassen feststellen?

Das grundlegende Untersuchungsvorhaben dieser Masterarbeit dient der Beantwortung von offenen Forschungsfragen. Dieser Umstand lässt zu, dass die Forschungsfragen im Forschungsprozess in begründeten Fällen angepasst werden können (Döring, 2023, S. 150). Denn das ursprüngliche Ziel dieser Masterarbeit, den übermässigen Vermögensverbrauch aus der Sicht der direkt Betroffenen zu untersuchen, war wegen des fehlenden Zugangs zur Untersuchungsgruppe nicht umsetzbar. Die Untersuchung des übermässigen Vermögensverbrauchs erfolgt daher aus der Perspektive der Fachpersonen. In dem Sinne musste die Masterarbeit neu ausgerichtet, und die Forschungsfragen mussten überarbeitet werden.

1.4. Formales und Aufbau dieser Arbeit

Zum Formalen: Die Masterthesis wird in geschlechtergerechter Sprache verfasst. Die Schreibweise orientiert sich dabei am Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren in deutschsprachigen Texten der Bundeskanzlei (2023). Es wird versucht eine möglichst geschlechtsneutrale Formulierung zu verwenden, um auch nichtbinäre Menschen sprachlich gleich zu behandeln.

Zum Aufbau: Die Einleitung bildet das *erste Kapitel*. Die Kapitel zwei bis vier sind als *einzelne Themenbereiche* zu verstehen. Im *zweiten Kapitel* die Einführung in die historische Entwicklung der Sozialversicherungen im Zusammenhang mit dem Alter wird vorab mit einer Werbediskussion der Armut eingeleitet, die retrospektiv bis zur Gegenwart reicht. Da die EL-Voraussetzungen zum Vermögensverzicht eine zentrale Stellung in dieser Arbeit einnehmen, werden sie im *Kapitel drei* ausführlich dargelegt. Da das Nichteinhalten der EL-Voraussetzung den Sozialhilfebezug nach sich ziehen kann, werden die mögliche Hürden der Sozialhilfe im gleichen Kapitel vorgestellt. Danach werden Angaben zum PK-Kapitalbezug, zu anderen Vermögenswerten und zur demografischen Entwicklung im *Kapitel vier* gemacht. Im *Kapitel fünf* folgen die Darlegungen zum methodischen Vorgehen. Die Untersuchung wurde empirisch-explorierend angelegt, da nur wenige wissenschaftliche Daten zum Forschungsgegenstand vorliegen. Es wurde ein holistischer Ansatz verfolgt und das Forschungsdesign entsprechend erwählt. Die Untersuchung orientierte sich am parallel Mixed-Methods-Ansatz, wobei sowohl der qualitative als auch der quantitative Teil als zentrales Mittel dieser Masterarbeit erachtet werden. Die Triangulationsmethode trägt dazu bei, ein ganzheitlicheres Verständnis zu

erlangen. Es wurden qualitative Befragungen mit Inhaltsanalyse nach Kuckartz sowie eine quantitative standardisierte Umfrage mit einer deskriptivstatistischen Analyse durchgeführt. Die genauen Ausführungen zur Erhebung, zur Datenaufbereitung und den Analysen erfolgen in den jeweiligen Unterkapiteln. Im *Kapitel sechs* werden die Ergebnisse aus den Analysen präsentiert. Danach werden die Ergebnisse und die Erkenntnisse aus den Kapiteln der *einzelnen Themenbereiche* im *Kapitel sieben* ausgiebig diskutiert. Anschliessend werden im gleichen Kapitel die Forschungsfragen beantwortet. Im letzten *Kapitel acht* werden die Schlussfolgerungen und das Fazit gezogen.

2. Historische Entwicklungen der Armut

Die Armut ist ein zentrales Hintergrundthema dieser Arbeit. Denn die EL wurden einst zur Armutsbekämpfung geschaffen. Die Thematik um EL stösst die politisch und moralisch aufgeladene Debatte an: „Wer ist arm und bedürftig?“ und erinnert an die Dichotomie zwischen arm und reich, worin sich dieses Spannungsfeld aufbaut. Mit der EL-Reform 2021 wurde mit der Einführung des übermässigen Vermögensverbrauchs einmal mehr klargestellt, welche Form von Armut Anerkennung findet und welche nicht. Um die heutige gesellschaftliche und politische Diskussion der Armut im Zusammenhang mit der EL kritischer zu betrachten, ist ein historischer Rückblick auf die damalige Definition von Armut und die Entstehungsgeschichte der EL hilfreich. Denn die Definition der Armut ist einem ständigen gesellschaftlichen Diskurs unterworfen (Piachaud, 1992, S. 64–66).

2.1. Armut im historischen Kontext

Im katholischen Mittelalter war Thomas von Aquin (gest. 1274) ein bedeutender Theologe (Engelke et al., 2009b, S. 275). Damals hatte die gottgegebene Ständeordnung Gültigkeit (Engelke et al., 2009a, S. 43). Die Armen wurden verschiedenen natürlichen und gottgewollten Schichten zugeteilt, abhängig von ihren individuellen Lebensumständen (S. 44). Thomas von Aquin unterschied die Armen nach *Bedürftigen* und denen, die es nicht sind (S. 45). Bedürftige Arme waren nur diejenigen, die nichts besaßen und arbeitsunfähig waren, wie beispielsweise Kranke und Alte (S. 44). Einer besonderen Arbeitspflicht unterlagen die Armen, die nichts besaßen, dafür arbeitsfähig waren (S. 45). Die These von Thomas von Aquin besagt, dass die Menschen barmherzig sein müssen, somit war die Abschaffung der Armut bei ihm kein Thema (S. 45). Den Armen wurde die zentrale Aufgabe zugewiesen, die Almosen der Nicht-Armen zu empfangen, damit diese ihre *religiösen Verdienste* erlangen konnten (Engelke et al., 2009b, S. 275).

Mit der Aufklärung und dem damit einhergehenden Beginn der Säkularisierung änderte sich der Massstab, woran die Armen gemessen wurden. Die moralische Diffamierung der Armut diente fortan dem bürgerlichen Gesellschaftsbild und der Sicherung des Fortschritts der arbeitenden Gesellschaftsschicht (Lindner, 2008, S. 12–13). Charls Booth, ein Amateur-Sozialforscher, schaffte zu Beginn des 20. Jahrhunderts ein Werk Namens *Life and Labour of the People in London* (S. 10). Er teilte die Bevölkerung Londons in acht Klassen ein (Fried & Elman, 1969, zitiert nach Lindner, 2008, S. 10). Die Einteilung in die Klassen erfolgte anhand der sozialen, ökonomischen und moralischen Bedingungen und Merkmale der Personen (S. 10). Nach Auffassung von Booth waren die Menschen, welche in den ersten beiden Klassen eingeteilt wurden, keine eigentlichen Armen, sie bildeten den gesellschaftlichen Bodensatz – das *Residuum* (S. 11–12). Die abwertende Haltung gegenüber diesen beiden Klassenschichten war bewusst gewählt und sollte die darüberliegenden arbeitswilligen Klassen abschrecken,

ihren Arbeitswillen aufzugeben (S. 12). Es wurde bewusst eine Grenze zwischen *unwürdigen Armen* und *würdigen Armen* gezogen (S. 14). Die Alten und Kranken wurden damals, weil sie wirtschaftlich keinen Nutzen brachten, ebenfalls in den ersten beiden Kategorien eingeteilt (S. 11–14).

Der Soziologe Gans stellt in seiner Untersuchung fest, dass das Verhalten der Armen in den USA, wie in anderen Ländern, kaum empirisch, sondern moralisch oder kulturell beurteilt wird (1992, S. 42). Eine Funktion der Armen, die er als zentral erachtet, ist die Abgrenzung zwischen den unwürdigen ganz unten und den würdigen, die oberhalb stehen (S. 53). Diese Abgrenzung erfolgt durch den Vorwurf der Faulheit gegenüber den unwürdigen Armen und hilft dabei, die sozialen Normen und die Arbeitsethik zu stützen (S. 53). Dabei ist irrelevant, ob sich die Armen in der sozialen Wirklichkeit den Vorurteilen entsprechend verhalten oder nicht (S. 54). Diese sozialen Normen, die nach Goffman als notwendige Bedingung des sozialen Lebens angesehen werden, werden beispielsweise durch die Institutionalisierung aufrechterhalten (2018, S. 157). Dabei ist die vorgenommene Etikettierung der Armut entscheidend, womit die Personen zur stigmatisierenden Projektionsfläche werden (Gans, 1992, S. 54). Lindner misst dieser Etikettierungsfrage einen hohen Stellenwert bei, denn sie legt im gesellschaftlichen Diskurs den Grundstein, ob das Problem der Armut individualisiert (sozial Schwache) oder strukturell (Unterschicht) verortet wird (2008, S. 16).

In der Schweiz misst das Bundesamt für Statistik (BFS) die Armut heute nach der absoluten und der relativen Grenze, weil eine rein objektive Armutsmessung nicht möglich ist, da diese jeweils auf gesellschaftliche Wertvorstellungen beruht (BFS, 2013, S. 2). Die absolute Grenze wird mit der Armutsquote und die relative Grenze mit der Armutsgefährdungsquote gemessen. In der Schweiz waren im Jahr 2023 rund 708 000 Personen von Einkommensarmut betroffen, was einer Armutsquote von 8.1 % entspricht (BFS, 2025b). Als armutsgefährdet galten im Jahr 2023 1 404 000 Personen und die Armutsgefährdungsquote lag bei 16.1 %, siehe Tabelle 4 (BFS, 2025a). Fast jede sechste Person der Schweizerbevölkerung ist armutsgefährdet.

Tabelle 4

Armut und Armutsgefährdung

	<i>Armut</i>		<i>Armutsgefährdung</i>	
	<i>Quote</i>	<i>Personen</i>	<i>Quote</i>	<i>Personen</i>
<i>Jahr 2023</i>	8.1 %	708 000	16.1 %	1 404 000

Carigiet und Koch erinnern bei der Diskussion um Armut und dessen Definition auf die Macht, welche den Vermögenden zusteht (2021, S. 44–45). Sie verweisen auf die Etymologie, dass Macht und Reichtum eng verflochten sind und Macht früher mit „können/vermögen“ übersetzt wurde, und erst im 18. Jahrhundert das Wort vermögend die heutige Bedeutung erhielt von

wohlhabend, reich (S. 44). Sie kritisieren die heutige zunehmende Ökonomisierung des Staates und die damit einseitig vorgenommene Verteilung der gesellschaftlichen Ressourcen (S. 45). Ihre Bedenken hinsichtlich der Definitionsmacht bei der Definition der Armut, sind als nicht unwesentlich zu beurteilen. Denn in Anlehnung an die eben dargelegten Ausführungen zeigt sich in der Vermögensthematik bei der EL-Reform, wie der gesellschaftliche Diskurs um Armut und Reichtum weiterhin vorwiegend individualisiert geführt wird. Dieser Umstand lässt die Vermutung zu, dass die genannten sozialen Normen tief in der Gesellschaft verankert sind.

2.2. Soziale Sicherheit – die Entstehung der EL als Mittel gegen die Armut

Die Armut ist nicht nur zu definieren, sondern sie ruft nach entsprechenden Handlungen zu deren Linderung. Mit der Bildung der Willensnation Schweiz 1848 und als Folge des politischen Drucks durch die neuen Bedingungen der Industrialisierung wurde die Soziale Sicherheit in der Nachkriegszeit (WWII) mit dem Wirtschaftsaufschwung weiter ausgebaut. Die AHV ist 1948 in Kraft getreten und diente als erste Säule vorwiegend der Grundsicherung im Alter (Carigiet & Koch, 2021, S. 3). Allerdings waren die ausgerichteten finanziellen Leistungen der AHV nicht allen Personen ausreichend, um ihren Lebensbedarf zu decken. Deshalb wurde die Soziale Sicherheit im Jahr 1966 mit der EL-Einführung mit dem ELG erweitert. Aufgrund der fehlenden Kompetenz des Bundes hinsichtlich der öffentlichen Fürsorge wurden die EL als Versicherung ausgestaltet (Bundesblatt, 1964, S. 687). Denn der Bund war damals nach Art. 34^{quater} der damaligen BV für die Einrichtung der Alters-, und Hinterlassenen- und Invalidenversicherung zuständig (S. 687). Deshalb hatten die EL aus Kompetenzgründen dem Versicherungscharakter zu entsprechen (S. 688). Daher musste ein festumschriebener und klagbarer Anspruch auf diese Leistung geschaffen werden (S. 688). Dieser Rechtsanspruch besteht unabhängig von Elementen der Armenfürsorge (S. 688). Ein anderes Merkmal der Versicherung namentlich der Beitragszahlung wurde in der nach Art. 34^{quater} der damaligen BV weitgefasst (S. 687). So dass die AHV-Renten ausserordentlich (ohne Beitragsleistungen) oder beispielsweise ohne Rücksicht auf Beitragsleistung bei der Hilflosenentschädigung ausgerichtet werden konnten (S. 687). Im Regelfall werden die Leistungen an Personen ausgerichtet, die ohnehin ihren Rentenanspruch durch Beitragsleistungen (z. B. AHV) erworben haben (S. 687). Der Sozialzuschlag zur Rente aus der EL ist lediglich aufgrund ihrer besonderen wirtschaftlichen Lage ausgerichtet (S. 687). Eigentlich waren die EL als Zwischenlösung gedacht, mit der Idee durch künftige Erhöhungen der AHV-Renten die EL überflüssig zu machen (Bundesblatt, 1985, S. 100). Bereits im Jahr 1990 wurde mit der Motion Hänsenberger der vorübergehende Charakter der EL angezweifelt (Bundesblatt, 1997, S. 1199). In der Botschaft des Bundes von 1996 wurde bei den bedarfsorientierten Lösungen der EL von einem Dauerinstrument gesprochen (S. 1199). Damals wurde bereits in Aussicht gestellt, die EL eigenständig in der Verfassung zu verankern (S. 1199). Dies geschah im Jahr 2008 mit dem Art. 112a BV.

3. EL zur AHV

In den nachfolgenden Kapiteln werden die spezifischen Themen der EL zur AHV, die für die Masterarbeit relevant sind, vorgestellt. Es werden das Grundkonzept der EL als Bedarfsleistung, deren Finanzierung sowie die Ziele und die Kritik der EL-Reform 2021 dargelegt. Es folgt eine Eingabe zur Aufgabe der Informationstätigkeit der Behörden und zu den gesammelten Daten aller Ausgleichskassen. Weiter werden die einzelnen Verzichtsformen und EL-Voraussetzungen detailliert vorgestellt. Im Anschluss wird der Unterschied zwischen EL und Sozialhilfe betrachtet und der Bezug zur Sozialhilfe näher erläutert. Die Auseinandersetzung mit den einzelnen Themen helfen zur Bildung von Kriterien für die Forschungsfragen und zu deren Beantwortung.

3.1. Eine Bedarfs- und Antragsleistung

Die EL werden zusätzlich nach Bedarf zu AHV und IV ausgerichtet, wenn die Einnahmen nicht ausreichen, um die Grundbedürfnisse zu decken (BSV, 2024a).

Das Existenzminimum der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV orientiert sich in der Höhe an der Gesamtheit der sozioökonomischen Verhältnisse des Landes und an einem den sozialen und kulturellen Bedingungen angemessenen Mindestlebensstandard. Dieses typisierte Mindesteinkommen ist allerdings das höchste der in der Schweiz verwendete System. (Carigiet & Koch, 2021, S. 15).

Der monatliche EL-Betrag wird aus der Differenz der Ausgaben und den Einnahmen berechnet. Es werden grundsätzlich die Ausgaben, wie der Lebensunterhalt, die Miete und die Krankenkassenprämien eingerechnet. Separat abgerechnet werden Krankheits- und Behindernungskosten (Franchise, Selbstbehalt, Zahnarztkosten etc.). Da es sich um eine Bedarfsleistung handelt, können die Bedarfsprüfungen sehr umfangreich und komplex sein (EFK, 2018, S. 41).

Bei der EL handelt es sich um eine Antragsleistung. Deshalb beziehen viele Personen im Rentenalter trotz Anspruchsberechtigung aus unterschiedlichen Gründen keine EL. Eine Studie aus dem Jahr 2006 zeigt, dass Scham oder Stolz Gründe sein können, die zu einem EL-Nichtbezug führen (EFK, 2006, S. 19). In einer Studie von 2004 wurde bei einer telefonischen Befragung von Personen mit Einkommen unter 2 500 Franken festgestellt, dass Personen mit EL-Anspruch auf die Frage nach den Nichtbezugs-Gründen angegeben haben, *keinen Bedarf* oder *keine Berechtigung* zu haben oder *keinen Antrag gestellt zu haben* (Fargo et al., 2004, S. 50–55). In den letzten Jahren haben die Studien, welche den Nichtbezug von Sozialleistungen untersuchen, zugenommen (Pro Senectute, 2022, S. 3). Die Studie der Pro Senectute zum EL-Nichtbezug zeigte, dass vorwiegend „Rentnerinnen, Pensionierten mit ausländischer Staatsbürgerschaft und solchen mit niedrigem Bildungsstand vom Nichtbezug von EL betroffen

sind“ (2022, S. 22). In einer Studie der BFH wird die hohe Nichtbezugsquote der EL auf Ideale der Selbstversorgung und Autonomie zurückgeführt, die bei Personen im Rentenalter stark verankert sind (Hümbelin & Richard, 2022, S. 22). Dies zeigt, dass die Bevölkerung das Potenzial der EL aus verschiedenen Gründen nicht vollends nutzt.

3.1.1. Kosten und Finanzierung

Die Finanzierung der EL wird von den Kantonen und dem Bund aus Steuereinnahmen finanziert (BSV, 2023). Der Bund beteiligt sich zu $\frac{5}{8}$ an den Lebenshaltungskosten der EL-beziehenden Personen (BSV, 2024a, S. 25). Die Krankheits- und behinderungsbedingten Kosten wie auch die Mehrkosten für Heimaufenthalte fallen zu 100 % zu Lasten der Kantone (S. 25). Im Jahr 2023 hat sich der Bund mit 1 002 Mio. Franken an den Gesamtkosten von 3 328 Mio. Franken für die Personengruppe EL zur AHV beteiligt (BSV, 2024b). Die restlichen 2 326 Mio. Franken wurde durch die Kantone finanziert, wovon 1 399 Mio. Franken auf die Mehrkosten für Heimaufenthalte entfielen und 326 Mio. Franken auf die Krankheits-/Behinderungskosten, siehe Tabelle 5 (BSV, 2024b). Die Mehrkosten für Heimaufenthalte entsprechen einem Anteil von 42 % an den Gesamtausgaben der Personengruppe EL zur AHV.

Tabelle 5

Finanzierung der EL-Kosten über Bund und Kantone

	<i>Krankheits- und Behindernungskosten und Heimkosten EL zur AHV</i>	<i>Lebenshaltungskosten EL zur AHV</i>
<i>Bund in Franken</i>	-	1 002 Mio.
<i>Kantone in Franken</i>	1 725 Mio.	601 Mio.
<i>Gesamtkosten in Franken</i>	1 725 Mio.	1 603 Mio.

3.1.2. Ziele und Kritik der EL-Reform 2021

Die EL-Reform hatte gemäss dem BSV grundsätzlich drei Ziele verfolgt: Das Leistungsniveau soll erhalten bleiben, die Eigenmittel sollen stärker zur Verwendung hinzugezogen werden und die Schwelleneffekte sollen verhindert werden (BSV, 2020, S. 2) Die Eigenmittel stehen in dieser Masterarbeit im Zentrum. Mit der Reform wurde dafür gesorgt, „dass die Eigenmittel der versicherten Personen bei der EL-Berechnung angemessen berücksichtigt werden.“ (BSV, 2020, S. 2).

Daher wurde neu eine Eintrittsschwelle für Vermögen festgelegt. Einzelpersonen können ihren Anspruch auf EL erst geltend machen, wenn ihr Nettovermögen unter 100 000 Franken und Ehepaare unter 200 000 Franken liegt, wobei der Wert einer selbstbewohnten Liegenschaft nicht berücksichtigt wird (BSV, 2020, S. 3). Des Weiteren wurden die Vermögensfreibeträge der EL reduziert (S. 3). Zudem wurde eine Rückerstattungspflicht für Erben eingeführt. Wenn

eine Person verstirbt, die in den letzten 10 Jahren vor dem Tod EL bezogen hatte, müssen die ab dem Jahr 2021 rechtmässig bezogenen Beträge von den Erben zurückerstattet werden (S. 4). EL-Schulden sind zurückzuerstatten, wenn die Erbschaft den Betrag von 40 000 Franken übersteigt (S. 4). Carigiet und Koch sehen in der eingeführten Rückerstattungspflicht einen unnötigen Tabubruch bei der EL (2021, S. 31). Sie sehen darin den Versicherungscharakter bei der EL reduziert, womit eine Annäherung an die Fürsorgeleistungen der Sozialhilfe stattfindet (S. 31). Carigiet und Koch klassifizieren die EL als ein sogenanntes soziales Entschädigungssystem, das sich zwischen dem Versicherungs- und dem Bedarfprinzip befindet (S. 31). Dabei kommt ihr die Aufgabe einer kollektiven Schadenbegrenzungsstrategie zur Bewältigung struktureller Probleme zu (S. 31). Sie verweisen darauf, dass die Leistungen der EL in der Typisierung und ihrer Pauschalisierung näher an den klassischen Sozialversicherungen liegt und sich somit von der Sozialhilfe abgrenzt, da Leistungen der Sozialhilfe naturgemäss stärker am Ermessen orientieren (S. 31).

Die Reform war sehr umfangreich und hatte aus Sicht der EL-beziehenden Personen auch positive Änderungen zur Folge, weshalb die Gesetzesänderung politisch nicht weiter in Frage gestellt wurde.

3.2. Informationstätigkeiten der Behörden

Wie im Kapitel 1.1. und 3.1. dargelegt, kann davon ausgegangen werden, dass die Bevölkerung nicht ausreichend über die EL informiert ist. Deshalb interessiert, wie die kantonalen Ausgleichskassen und ihre AHV-Zweigstellen ihren Auftrag nach Art. 21 Abs. 3 ELG wahrnehmen, ihre möglichen EL-anspruchsberechtigten Personen in angemessener Weise zu informieren. Eine Studie der EFK aus dem Jahr 2006 hat die Ausgleichskassen und AHV-Zweigstellen nach ihren Informationstätigkeiten befragt und festgestellt: „Die Ausgestaltung der Informationspolitik ist hauptsächlich kantonal geregelt. Je nach Kanton sind die AHV-Zweigstellen mehr oder weniger stark mit Informationstätigkeiten der EL betraut“ (EFK, 2006, S. 58). „Im Rahmen der erstmaligen IV- und AHV-Rentenverfügungen weisen die Ausgleichskassen auf die Möglichkeit des EL-Bezugs hin. ... Die übrige Bevölkerung wird in erster Linie über die Presse informiert“ (EFK, 2006, S. 58). Damals war das Internet bereits ein wichtiger Informationskanal ebenso das persönliche Umfeld (S. 58). Gemäss der Befragung sind neben den gesetzlich beauftragten Informationsträgern weitere wichtige Akteure und Akteurinnen beteiligt. Die fünf meistgenannten sind: Ausgleichskasse, AHV-Zweigstellen, Sozialdienste, Pro Senectute, Alters- und Pflegeheime (S. 22). Das BSV hat im Jahr 2024 ein Projekt ausgeschrieben, das die Informationstätigkeit von ausgewählten Kantonen untersucht (Bundeskanzlei, 2024). Zudem wird geprüft, ob Kantone EL-anspruchsberechtigte Personen über Steuerdaten identifizieren und gezielt informieren. Die Studie wird im Herbst 2025 publiziert.

3.3. Datensammlung der Zentralen Ausgleichsstelle

Durch die Einführung des EL-Registers im Jahr 2018 werden von den kantonalen Ausgleichskassen umfangreiche Datensätze an die Zentrale Ausgleichsstelle⁷ (ZAS) übermittelt (Zentrale Ausgleichsstelle [ZAS], 2025a). Im Austausch mit dem BSV konnten folgende Sachverhalte festgestellt werden. Bei den Daten handelt es sich um administrative Daten, die erst für eine statistische Analyse aufgearbeitet werden müssen. Das BSV hat Zugriff und stellt aggregierte Daten zur Verfügung. Allerdings konnten diese Daten aufgrund der Ungenauigkeit (allfällige Doppelzählungen etc.) für die Untersuchungen nicht verwendet werden. Im Rahmen eines Forschungsprojekts wäre es unter bestimmten Bedingungen denkbar, dass der Zugang zu den individuellen Daten zu Analysenzwecken gewährt wird.

Die EFK kritisierte in ihrem Bericht aus dem Jahr 2018 das BSV, weil es die EL-Daten nicht gezielt auswertet und als Instrument für ihre Aufsichtspflicht nutzt (EFK, 2018, S. 40). Theoretisch wäre es möglich, die Entwicklung des übermässigen Vermögensverbrauchs zu monitoren und die Informationen beispielsweise gezielt für die Informationstätigkeit einzusetzen. Zudem hat die EFK festgestellt, dass von rund 54 000 EL-Neuanmeldungen im Jahr 2016 etwa bei 4 900 Fällen ein Vermögensverzicht entweder zu einer gekürzten EL oder einer Ablehnung führte. Von den 4 900 Fällen entfielen 85 % auf Personen mit AHV (S. 29). Die Anrechnung eines Vermögensverzichts variierte zwischen den Kantonen im selben Jahr zwischen 3 und 18 % (S. 30). Die EL-Ablehnungsquote schwankt ebenfalls zwischen den Kantonen von 18 bis 44 % (S. 26).

3.4. Vermögensverzicht

Der Katalog der EL ist sehr umfangreich und komplex. Teilweise wurde die WEL von den Fachpersonen als zu detailliert und unübersichtlich beurteilt, wie im Bericht der EFK aus dem Jahr 2018 festgehalten wurde (S. 39). In dieser Masterarbeit liegt der Fokus auf dem *Verzicht auf Vermögenswerte* der EL. Die drei Verzichtsformen wurde bereits im Kapitel 1.2. eingeführt. Diese werden in den nächsten Kapiteln detailliert vorgestellt. Alle Formen von Verzicht werden bei der Bedarfsberechnung der EL jeweils geprüft, und allenfalls wird ein Vermögensverzicht angerechnet. Es interessiert vorwiegend der Prozess der Bedarfsprüfung bzw. die Voraussetzungskriterien, die einen EL-Anspruch uneingeschränkt, eingeschränkt zulassen oder ablehnen.

Den Vermögensverzicht gibt es bei der EL schon länger. Seit der EL-Einführung bis heute wurde sie im Rahmen von drei Revisionen und anderen Gesetzesrevisionen, von denen sie beeinflusst wurde, verändert (Der Bundesrat, 2013, S. 19–20). Bereits in der ersten Fassung des ELGs, welches per 1. Januar 1966 in Kraft trat, kannte die EL nach Art. 3 Abs. 1 lit. f ELG

⁷ Die Zentrale Ausgleichsstelle ist das zentrale Vollzugsorgan des Bundes im Bereich der Sozialversicherungen und ist als Hauptabteilung der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) angegliedert (ZAS, 2025b).

das Einrechnen eines Vermögensverzichts. In der ersten Fassung war entscheidend, ob beim Verzicht der Gedanke an die EL eine Rolle spielte (Zeitschrift für Ausgleichskassen [ZAK], 1989, S. 432). Erst mit der zweiten EL-Revision wurde jede Form der Vermögensveräusserung geahndet (S. 432). Die Parlamente verfolgten mit den jeweiligen Gesetzesänderungen, dass Personen ihre Vermögen zweckgebunden einsetzen und diese zu belegen haben. Die Vermögenswerte als Geschenke zu veräussern, war nicht vorgesehen.

Im Jahr 1989 wurde die ELV überarbeitet und nach Art. 17a Abs. 1 ELV eine jährliche Verminderung der Anrechnung des Vermögens, auf das verzichtet wurde, um 10 000 Franken eingeführt, weil sich die vorherige Praxis ohne Verminderung als ausserordentlich hart erwies (ZAK, 1989, S. 432). Diese Verordnung ist heute mit derselben jährlichen Verminderung nach Art. 17e Abs. 1 ELV in Kraft. Die Verminderung startet nach Art. 17e Abs. 2 ELV um ein Jahr verzögert.

3.4.1. Verzicht bei Veräusserung

Beim *Verzicht bei Veräusserung* sind jegliche Vermögenswerte (Barschaften, Liegenschaften, Aktien etc.) zu berücksichtigen. Dabei ist eine der zwei Voraussetzungen beim *Verzicht bei Veräusserung* zu erfüllen, damit bei der EL kein Verzicht angerechnet wird (BSV, 2024c, S. 157–158; Carigiet & Koch, 2021, S. 244). Für die Veräusserung von Vermögenswerten muss entweder eine rechtliche Pflicht bestanden haben, oder eine Gegenleistung im Wert von 90 % muss erbracht worden sein (BSV, 2024c, S. 157–158). Wurde eine der beiden genannten Voraussetzungen nicht eingehalten und liegt bei der Veräusserung ein absichtliches oder ein grobfahrlässiges Verhalten vor, wird ein Vermögensverzicht bei der Berechnung der EL angerechnet. Beispiele aus der Praxis dafür sind: Schenkungen, Erbvorbezüge, risikoreiche Geldanlagen, Betrug etc. (Carigiet & Koch, 2021, S. 244–245; Zofinger Tagblatt, 2025).

3.4.2. Übermässige Vermögensverbrauch

Seit der EL-Reform 2021 haben die Personen, die einen EL-Antrag stellen, zu beweisen, dass ihr Vermögensverbrauch nach den Voraussetzungen der EL gerechtfertigt erfolgte. Vor dem Jahr 2021 wurden Ausgleichskassen wiederholt vom Bundesgericht auf die nicht zulässige Praxis der Einrechnung von Vermögensverzichten im Sinne einer Lebensführungskontrolle hingewiesen (BGE 146 V 306).

Der übermässige Vermögensverbrauch wurde von den Gesetzgebenden wie folgt definiert. Besitzt eine Person mehr als 100 000 Franken dürfen pro Jahr maximal 10 % des Vermögens verbraucht werden. Bei einem Vermögen bis 100 000 Franken dürfen davon pro Jahr maximal 10 000 Franken ausgegeben werden nach Art. 11a Abs. 3 ELG. Wird der Maximalbetrag überschritten, wird bei der EL-Berechnung ein Vermögen eingerechnet, worauf verzichtet worden ist (BSV, 2024c, S. 157). Nach Art. 11a Abs. 3 ELG regelt der Bundesrat Einzelheiten zu den

Rechtfertigungsgründen. Daher hat er abschliessende *wichtige Gründe* unter Art. 17d Abs. 3 ELV definiert, die einen übermässigen Vermögensverbrauch zulassen. Massgeblich entlastend wirkt dabei der Aspekt, dass die Ausgaben für den gewohnten Lebensunterhalt bei unzureichendem Einkommen vor dem Bezug der EL als gerechtfertigt beurteilt werden. Im Kapitel 3.4.5. werden Beispiele zur Berechnung des übermässigen Vermögensverbrauchs vorgestellt.

Der Bericht des Bundesrates vermutet, dass mit der Einführung des übermässigen Vermögensverbrauchs zumindest ein Teil der betroffenen Personen zur Deckung des Lebensunterhalts auf Sozialhilfe angewiesen sein wird, weil sie keinen oder einen reduzierten EL-Anspruch geltend machen können. Die Folge ist eine Kostenumlagerung, wie im Bericht des Bundesrats festgehalten:

Diese Verschiebung von der EL in die Sozialhilfe wäre nicht nur mit negativen Konsequenzen für die versicherten Personen (tieferes Existenzminimum, ... der Fürsorgeleistungen, etc.), sondern auch mit höheren Kosten für die Kantone verbunden, da sich der Bund – im Gegensatz zu den EL – nicht an den Kosten für die Sozialhilfe beteiligt. (Der Bundesrat, 2013, S. 81)

3.4.3. Unbelegter Vermögensrückgang

Der unbelegte Vermögensrückgang ist eigentlich keine eigenständige Verzichtsform. Denn sie hängt mit den beiden oben vorgestellten Verzichtsformen zusammen. Es ist demnach unerheblich, welche der beiden Verzichtsformen betroffen wäre. Denn bei einem bedeutenden Vermögensrückgang, der nicht belegt werden kann, wird einfach von einem Vermögensverzicht ausgegangen (BSV, 2024c, S. 157–167). Allerdings wird bei einem allfälligen Einkommensdefizit nach den wichtigen Gründen des Bundesrats nur der verbleibende Betrag des unbelegten Vermögensrückgangs als Vermögensverzicht angerechnet (S. 159–164). Denn das errechnete Einkommensdefizit ist vorher in jährlichen Schritten dem jeweiligen unbelegten Vermögensrückgang in Abzug zu bringen (S. 159–164). Daher werden mit diesen seit der EL-Reform bestehenden Verwaltungsweisungen des Bundesamts für Sozialversicherungen die Folgen beim Vermögensverzicht etwas abgemildert. Dennoch kommt dem Aufbewahren von allen wichtigen Belegen eine entscheidende Bedeutung zu, um diese im Falle einer EL-Anmeldung vorlegen zu können. Beim Fehlen von Vermögen handelt es sich um eine anspruchsbegründende Tatsache, deshalb trägt die antragstellende Person die Beweislast (Carigiet & Koch, 2021, S. 254). Sie hat sich im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht an den Abklärungen des rechtserheblichen Sachverhalts zu beteiligen (Bundesgericht, 2024). Sie hat den Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu erbringen. Dies ist dann erfüllt, wenn die Richtigkeit nach objektiven Gesichtspunkten überwiegend plausibel ist und eine andere denkbare Möglichkeit vernünftigerweise nicht mehr in Betracht fällt (E 6.2). Sie hat bei Beweislosigkeit die Folgen zu tragen und muss sich einen Verzicht anrechnen lassen (Carigiet & Koch, 2021,

S. 254). Die EFK hat in ihrem Bericht 2018 festgehalten, dass Sachverhaltsabklärungen der Ausgleichskassen insbesondere dann schwierig werden, wenn die Tatbestände mehr als zehn Jahre zurückliegen, weil gemäss dem Obligationenrecht die Aufbewahrungsfrist der Steuerdaten bei zehn Jahren liegt (S. 29). Die EFK schlussfolgert, „dass je länger der Tatbestand eines Vermögensverzichts zurückliegt, umso schwieriger wird eine ‚Nachkonstruktion‘ für die EL-Stellen.“ (EFK, 2018, S. 29). Meier und Renker vermuten, dass dies zu mehr streitigen Verfahren führen dürfte (2020, S. 10).

3.4.4. 10 Jahre vor dem Rentenalter

Die Prüfung des übermässigen Vermögensverbrauchs kommt bereits 10 Jahre vor Beginn des Rentenanspruchs zur Anwendung (BSV, 2024c, S. 161). Bei einem AHV-Vorbezug würde es Männer ab 53 Jahren und Frauen teilweise noch ab 52 Jahren treffen (Carigiet & Koch, 2021, S. 247–248). Da diese Kontrolle rückwirkend bis ins Jahr 2021 erfolgt, wird die volle Lebensführungskontrolle über die 10 Jahre erstmals ab dem Jahr 2031 zum Zug kommen. Diese Berücksichtigung kann je nachdem einen Vorteil bieten und Ausreisser beim Vermögensverbrauch in einzelnen Jahren glätten (S. 248). Carigiet und Koch hoffen, dass die behördlichen Prüfstellen bei der Überprüfung der Fälle ein vernünftiges Augenmass anwenden, um die EL-ansprechenden Personen nicht unnötig zu schikanieren (S. 248).

3.4.5. Berechnungsbeispiele

Es werden drei verschiedene Berechnungen vorgenommen, die für die weiteren Schritte, insbesondere im Diskussionsteil, von Interesse sind. Zudem soll gezeigt werden, wie die verschiedenen Verzichtsformen eng miteinander verbunden sind, welche Auswirkungen sie haben können und wie Details die Berechnungen verändern. Die Berechnungen der Beispiele zwei und drei stützen sich auf die Vorgaben der WEL 19 inkl. Anhängen und auf das Urteil des Bundesgerichts (BSV, 2024c; Bundesgericht 2024). Der genaue Berechnungshergang von diesen beiden Beispielen ist nicht von Interesse, deshalb wurden die Erklärungen und Erläuterung der Berechnungen in den Anhang verlegt (siehe Anhang I). Der Fokus liegt auf den Ergebnissen und den Auswirkungen der Berechnungen. Im ersten Beispiel werden die Kosten für eine Person im Rentenalter aufgestellt, die im Kanton Bern im Jahr 2025 in einem Alters- und Pflegeheim lebt. Dies soll eine Vorstellung vermitteln, was für ein Einkommen zur Deckung dieser Kosten nötig ist. Im zweiten Beispiel zeigt eine Berechnung, dass eine Person mit einem Vermögen von 1 000 000 Franken nach 10 Jahren einen EL-Anspruch begründen kann (Meier & Renker, 2020, S. 11). Im dritten Beispiel wird aufgezeigt, wie sich der übermässige Vermögensverbrauch ausgestaltet, wenn einmal die Belege vorhanden sind oder wenn sie fehlen sowie wenn der übermässige Vermögensverbrauch innerhalb eines Jahrs passiert.

Beispiel 1

Es folgt eine exemplarische Kostenaufstellung zu den Ausgaben in einem Alters- und Pflegeheim des Kantons Bern basierend auf den Zahlen aus dem Jahr 2025. In diesem fiktiven Beispiel werden einmal die maximalen und minimalen Kosten vorgerechnet, siehe Tabelle 6.

Tabelle 6

Alters- und Pflegeheimkosten im Kanton Bern im Jahr 2025

	Variante minimal		Variante maximal	
	Jahresbetrag in Franken	Monatsbetrag in Franken	Jahresbetrag in Franken	Monatsbetrag in Franken
<i>Heimkosten Hotellerie und Betreuung sowie Infrastruktur (nach Pflegestufe)</i>	Kosten pro Tag 180.55		Kosten pro Tag 203.55	
<i>Pflegeleistungen</i>	0.00	0.00	Kosten pro Tag 270.25	
<i>Kosten im Alters- und Pflegeheim</i>	65 900.75	5 491.75	172 937.00	14 411.40
<i>Abzüglich Beitrag Kanton und Krankenkasse</i>	0.00	0.00	Abzug pro Tag 247.25	
<i>Kosten Alters- und Pflegeheim für Patienten</i>	65 900.75	5 491.75	82 690.75	6 890.90
<i>Krankenkassenprämien 80-jährige Person, Wohnort 3004 Bern, Franchise 300 Franken</i>	6 228.60	519.05	8 608.20	717.35
<i>Franchise und Selbstbehalte</i>	1 000.00	83.35	1 000.00	83.35
<i>Persönliche Auslagen der EL im Kanton Bern nach Art. 6 EV ELG</i>	4 644.00	387.00	4 644.00	387.00
Totalauslagen	77 773.35	6 481.10	96 942.95	8 078.60

Anmerkung. Daten aus *Information zur Pflegefinanzierung und Festlegung der Kostenobergrenzen 2025*, Gesundheitsamt Kanton Bern, 2024, GSI (<https://www.gsi.be.ch/content/dam/gsi/dokumente-bilder/de/dienstleistungen/formulare-gesuche-bewilligungen-nach-organisationsstruktur/gesundheitsamt/heime/infobrief-berner-heime-2025-d.pdf>). Daten aus *Prämienrechner 2025*, Bundesamt für Gesundheit, 2024, BAG (<https://www.priminfo.admin.ch/de/praemien>).

Mit einer durchschnittlichen AHV-Rente von 1 919 Franken und einer durchschnittlichen PK-Rente bei Frauen von 1 577 Franken und bei Männern von 2 584 Franken im Jahr 2023 sind die Aufenthalte im Alters- und Pflegeheim nicht finanzierbar und auch ein Kapitalbezug bei der PK wäre rasch verbraucht (BFS, 2024b; BFS, 2024g).

Beispiel 2

Es wird folgendes fiktives Szenario kreiert siehe dazu Tabelle 7. Eine alleinstehende Person macht einen PK-Kapitalbezug von 1 000 000 Franken. Zusätzlich erhält sie eine durchschnittliche AHV-Rente von 1 919 Franken (BFS, 2024b).

Tabelle 7

EL-Berechnungen bei einem Kapitalbezug von 1 Mio. Franken

<i>Jahr</i>	<i>Vermögensstand aus dem Vorjahr in Franken</i>	<i>Abzgl. Differenz Pauschalbetrag und Einkommen in Franken</i>	<i>Übermässiger Vermögensverbrauch in Franken</i>	<i>Vermögensstand am Jahresende in Franken</i>
<i>1. Jahr</i>	1 000 000.00	-43 116.00	-100 000.00	856 884.00
<i>2. Jahr</i>	856 884.00	-43 116.00	-85 688.40	728 079.60
<i>3. Jahr</i>	728 079.60	-43 116.00	-72 807.95	612 155.65
<i>4. Jahr</i>	612 155.65	-43 116.00	-61 215.55	507 824.10
<i>5. Jahr</i>	507 824.10	-43 116.00	-50 782.40	413 925.70
<i>6. Jahr</i>	413 925.70	-43 116.00	-41 392.55	329 417.15
<i>7. Jahr</i>	329 417.15	-43 116.00	-32 941.70	253 359.45
<i>8. Jahr</i>	253 359.45	-43 116.00	-25 335.95	184 907.50
<i>9. Jahr</i>	184 907.50	-43 116.00	-18 490.75	123 300.75
<i>10. Jahr</i>	123 300.75	-43 116.00	-12 330.10	67 854.65

Ab dem 10. Jahr ist die Person legitimiert EL zu beziehen, sollte sie alle Belege vorweisen können.

Beispiel 3

Es wird folgendes einfaches, fiktives Beispiel kreiert, siehe dazu Tabelle 8. Eine alleinlebende Person bezog auf ihr Referenzalter hin ihre ganze PK-Kapitalleistungen von 263 403 Franken als Kapital. Dies entspricht der im Durchschnitt bezogenen PK-Kapitalleistung mit 65 Jahren im Jahr 2023 (BFS, 2024f). Die Person erhält eine für das Jahr 2023 durchschnittliche AHV-Rente von 1 919 Franken (BFS, 2024b).

Tabelle 8*EL-Berechnung bei einem Kapitalbezug mit drei Ausgangsformen*

<i>Jahr</i>	<i>Vermögens- stand aus dem Vorjahr in Franken</i>	<i>Abzgl. Differenz Pauschalbetrag und Einkommen in Franken</i>	<i>Übermässiger Ver- mögensverbrauch in Franken</i>	<i>Vermögens- stand am Jah- resende in Franken</i>
<i>1. Jahr</i>	263 403.00	-43 116.00	-26 340.30	193 946.70
<i>2. Jahr</i>	193 946.70	-43 116.00	-19 394.65	131 436.05
<i>3. Jahr</i>	131 436.05	-43 116.00	-13 143.60	75 176.45
<i>4. Jahr</i>	75 176.45	-43 116.00	-10 000.00	22 060.45

Variante 1: Belege vorhanden.

Kann die Personen die Belege für die Ausgaben des übermässigen Vermögensverbrauchs vorweisen, hat sie bei einer EL-Anmeldung keine Auswirkungen zu erwarten.

Variante 2: Keine Belege vorhanden.

Hat die Person keine Belege, die sie vorlegen kann, gelten die Beträge aus dem übermässigen Vermögensverbrauch in der Summe aus den vier Jahren von rund 68 879 Franken als Vermögensverzicht. Dieser Betrag wird jährlich um 10 000 Franken vermindert (siehe Kap. 3.4.). Ab dem zweiten Jahr erfolgt erstmals ein Abzug. Das bedeutet, dass im vierten Jahr bereits 30 000 Franken vermindert wären. Somit würde bei der EL-Berechnung im Jahr ein Verzichtvermögen von 38 879 Franken eingerechnet. Das Gesamtvermögen beläuft sich aus dem Vermögensverzicht von 38 879 Franken und dem Vermögensstand von rund 22 060 Franken auf insgesamt 60 939.45 Franken, wovon noch der Freibetrag von 30 000 Franken in Abzug gebracht wird. Das angerechnete Einkommen aus dem Vermögen wäre demnach nicht allzu hoch und somit die Auswirkungen nicht allzu drastisch.

Variante 3: Belege sind vorhanden. Aber der gesamte übermässige Vermögensverbrauch geschah im ersten Jahr.

Hätte die Person den Gesamtbetrag von 241 343 Franken an übermässigen Vermögensverbrauch innert einem Jahr ausgegeben, hätte dies gravierende Auswirkungen. Dem übermässigen Verbrauch würden die beiden Beträge 43 116 Franken und 26 340 Franken aus dem ersten Jahr noch abgezogen. Der verbleibende Betrag 171 887 Franken gilt sodann als Vermögensverzicht und wird der EL-Berechnung eingerechnet. Demnach würde es 18 Jahre dauern, bis der Vermögensverzicht mit den jährlichen Verminderungen von 10 000 Franken abgebaut wäre (siehe Kap 3.4.). Die Person könnte wegen der Vermögensschwelle von

100 000 Franken eine Zeitlang keinen EL-Anspruch geltend machen und würde ihren Lebensunterhalt kurzfristig kaum decken können.

Wenn eine Person vom Bezug von Ergänzungsleistungen wegen eines Vermögensverzichts oder eines übermässigen Vermögensverbrauchs ausgeschlossen wird, verbleibt ihr zur Absicherung und Deckung ihres Lebensunterhalts die Sozialhilfe bzw. Nothilfe oder das eigene soziale Umfeld.

3.5. Nach der EL die Sozialhilfe

3.5.1. Unterscheidung EL und Sozialhilfe

Sowohl die Leistungen aus der Sozialhilfe als auch die EL werden nach Bedarf ausgerichtet. Dennoch unterscheiden sie sich in ihrer Anspruchsberechtigung. Die Sozialhilfe kommt subsidiär zur sozialen Existenzsicherung zum Einsatz, wohingegen die EL als Sozialzuschlag gegen die Risiken im Alter, bei Invalidität oder Tod ihre Bestimmung finden und bei Risikoeintritt zum Einsatz kommen (SKOS, 2020; Der Bundesrat, 2013, S. 62). Insbesondere deshalb, weil die meisten Personen, denen eine EL zukommt, ohnehin durch ihre Beitragsleistungen eine Rente erworben haben und lediglich wegen ihrer besonderen wirtschaftlichen Lage Anspruch auf die EL erlangen (Bundesblatt, 1964, S. 687). Des Weiteren werden im Rahmen der Ergänzungsleistungen im Vergleich zur Sozialhilfe nur beschränkt Beratungen angeboten, kein bestimmtes Verhalten mit zusätzlichen Entschädigungen gefördert oder mit Auflagen belegt (Bundesrat, 2013, S. 68).

In der Sozialhilfe ist der Grundbetrag, genannt Grundbedarf, wesentlich tiefer als der Grundbetrag zur Deckung des Allgemeinen Lebensbedarfs, welcher durch die EL ausgerichtet wird. Zudem ist der Grundbetrag der EL schweizweit geregelt und die Sozialhilfe kennt aufgrund der kantonalen Regelungen verschiedene Grundbeträge. Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf liegt bei Alleinstehenden bei 1 722.50 Franken pro Monat (BSV, 2024c, S. 263). Der Grundbedarf im Kanton Bern für Alleinstehende beläuft sich nach Art. 8 Abs. 2 lit. a SHV auf 1 006 Franken pro Monat. Der Grundbedarf in der Sozialhilfe ist zwar tief. Aber je nach Bedarf können zusätzliche Beträge als situationsbedingte Leistungen vergütet werden (SKOS, 2020). Beispielsweise wird ein zusätzlicher Betrag an die jährlichen Hausrat- und Haftpflichtversicherungsprämien ausgerichtet.

Des Weiteren unterscheiden sich die EL und die Sozialhilfe in ihren Aufgaben. Die EL wurde aus der ersten Säule heraus konzipiert, wie bereits im Kapitel 2.2. dargelegt. Die Sozialhilfe hingegen ist aus der Fürsorge erwachsen und untersteht der kantonalen Verantwortung. Durch die Einführung der EL-Rückerstattungspflicht mit der EL-Reform, wie bereits im Kapitel 3.1.2. dargelegt, nähert sich die EL der Fürsorge an und entfernt sich vom Charakter der Sozialversicherungen. Zudem werden die Kosten unterschiedlich finanziert. In der Sozialhilfe werden

die Kosten aus dem Steuersubstrat der Gemeinden und Kantone gedeckt. Bei der EL wird der Grossteil der Kosten durch die Kantone und ein Teil durch den Bund aus dem Steuersubstrat bezahlt (siehe Kap. 3.1.1.).

3.5.2. Die Mechaniken des Sozialhilfebezugs

Können im Falle eines reduzierten oder abgelehnten EL-Anspruchs die grundlegenden Ausgaben nicht gedeckt werden, können sich die Personen für den Bezug von Sozialhilfeleistungen anmelden. Der Sozialhilfebezug kann sich aus verschiedenen Gründen verzögern. Der Hauptgrund stellt die tiefere Grenze beim Vermögenfreibetrag der Sozialhilfe dar (SKOS, 2021). Die Personen müssen zuerst das Vermögen reduzieren, um Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen zu können. Ein anderer Grund könnte sein, dass Personen keine Sozialhilfe beziehen wollen (Fargo et al., 2004, S. 50–51). Es wird angenommen, dass der Nichtbezug von Sozialhilfe eine Rolle spielen kann, da der Bezug der Sozialhilfe einem stärkeren Stigma unterliegt als der Bezug von EL. Die Annahme wird auf die unterschiedlichen Entstehungsgeschichten zurückgeführt, woraus die Sozialhilfe (Fürsorge) und die EL (Sozialversicherung) erwachsen sind. Die Studie aus dem Jahr 2004 vermutet aufgrund ihrer Daten, dass die Stigmatisierung stärker mit dem Sozialhilfebezug einhergeht als mit dem EL-Bezug (Fargo et al., S. 92). Es kann auch sein, dass die Personen z. B. wegen dem Eigentum einer nicht selbstbewohnten Liegenschaft keine EL erhält und sie zur Überbrückung bis zur Veräusserung der Liegenschaft auf Sozialhilfeleistungen angewiesen ist.

Gewisse Kantone haben Gesetzesartikel eingeführt, die den Personen, die eine EL-Ablehnung erhalten, keine Sozialhilfeleistungen gewähren und lediglich noch Nothilfe leisten (siehe Kap. 1.1.). Der Kanton Bern sieht derzeit vor, den Artikel zum Vermögensverzicht bei der Totalrevision ins Sozialhilfegesetz aufzunehmen. Im Kanton Uri hat die Stimmbevölkerung eine derartige Anpassung im Sozialhilfegesetz im Mai 2025 abgelehnt (Kanton Uri, 2025). Der Kanton Luzern hat in seinem Merkblatt zum Sozialhilfebezug infolge Vermögensverzicht aufgrund des Bundesgerichtsurteils BGE 134 I 65 festgehalten, dass „[die] Gründe, die zur Bedürftigkeit führen, sind unter dem Gesichtspunkt des Schutzes des Art. 12 BV unerheblich.“ (Dienststelle Soziales und Gesellschaft, 2024, S. 2). Gemäss einem Gutachten der Bundeskanzlei zur Nothilfe haben es die Gesetzgebenden unterlassen den Umfang und die Tragweite der Nothilfe zu definieren, damit dies im Einzelfall gesondert beurteilt werden kann, „ob objektiv Mittellosigkeit gegeben und in welchem Umfang Hilfe zu gewähren ist.“ (Bundesamt für Justiz [BJ], 2005, S. 20). Dennoch wurde das Grundrecht auf Existenzsicherung in die BV aufgenommen, so dass jeder Person in Not eine minimale Unterstützung „materieller Art (Obdach, Nahrung, Kleidung, medizinische Betreuung) wie auch persönlicher Art (Betreuung bzw. Hilfe sozialer und psychologischer Art)“ (BJ, 2005, S. 19) garantiert wird (S. 19). Demzufolge werden die

Einzelfälle sowie das Ermessen der ausführenden Behörden hinsichtlich der möglichen Ausgangsszenarien von Bedeutung sein oder am Ende der Entscheid des Bundesgerichts.

3.5.3. Sozialhilfequote als Indikator

Die Sozialhilfequote könnte als möglicher zeitverzögerter Indikator für den übermässigen Vermögensverbrauch dienen. Sollte eine Verlagerung der Fälle mit dem übermässigen Vermögensverbrauch von der EL zur Sozialhilfe stattfinden, müsste dies in einem Anstieg der Sozialhilfequote bei den Personen ab 65 Jahren ablesbar sein. Die Sozialhilfequote der Personen im Referenzalter hat sich zwischen den Jahren 2005 und 2023 kaum verändert und verweilte zwischen 0.2 und 0.3 % (BFS, 2024o). Der Geschäftsführer der SKOS, Markus Kaufmann, hatte im Fachmagazin der SKOS darauf hingewiesen, dass der Sozialhilfebezug der Personen ab 65 Jahren in absoluten Zahlen zwischen den Jahren 2017 und 2023 um 40 % zugelegt hat (2025, S. 29). Eine Zunahme von 7 % gab es auch in der Altersgruppe der 56- bis 64-jährigen (S. 29). In allen anderen Altersgruppen hatte der Sozialhilfebezug im selben Zeitraum abgenommen (S. 29). Die SKOS ist daran, die Ursachen dieses Anstiegs zu analysieren (S. 29). Diese Entwicklungen sind noch zu marginal, um als gesellschaftspolitisches Problem Beachtung zu finden.

4. Entwicklung von Demografie und Vermögen

In diesem Kapitel wird auf die verschiedenen gesellschaftlichen Entwicklungen Bezug genommen, die sich aus den Statistiken ablesen lassen. Die demografische und die sozio-ökonomischen Entwicklungen sind massgebend und haben einen grossen Einfluss auf die EL. Die zunehmende Akkumulation von Vermögenswerten ist in den älteren Bevölkerungsschichten nicht unerheblich.

4.1. Demografische und sozio-ökonomische Entwicklungen

In der Schweiz hat der Anteil der Personen ab 65 Jahren, gemessen an der Gesamtbevölkerung, zugenommen, wie die Analyse der demografischen Daten in den Jahren 1973 und 2023 zeigt. Im Jahr 1973 waren rund 768 000 in dieser Altersgruppe (BFS, 2024e). Die Zahl stieg bis zum Jahr 2023 auf etwa 1 730 000 an (BFS, 2024e). „Die demografische Alterung [in der Schweiz] ist auf die steigende Lebenserwartung und den Geburtenrückgang zurückzuführen“ (BFS, 2024j, S. 133). Vor allem die Altersgruppe der Personen ab 80 Jahren hat sich in diesem halben Jahrhundert vervierfacht (BFS, 2024i). Seit der Einführung der AHV-Rente im Jahr 1948 hat sich die Zahl der Personen, die eine AHV-Rente beziehen, bis zum Jahr 2023 verachtacht (BFS, 2024a). Gemäss dem Referenzszenarien zur Bevölkerungsentwicklung des BFS werden die Personen ab 65 Jahren im Jahr 2050 rund ein Viertel der Gesamtbevölkerung ausmachen (BFS, 2025e). Zum Vergleich: Im Jahr 2025 sind es rund ein Fünftel (BFS, 2025e). Der Anteil der Personen ab 80 Jahren liegt im Jahr 2025 bei 6 % und im Jahr 2050 bei 9.8 % (BFS, 2025e). Im Jahr 2025 kamen auf 100 Erwerbspersonen im Alter zwischen 20 und 64 Jahren fast 38 Personen ab 65 Jahren (BFS, 2025f). Bis im Jahr 2050 wird der Anteil der Personen ab 65 Jahren nach dem Referenzszenarien auf fast 49 Personen ansteigen (BFS, 2025f). Das bedeutet, dass auf zwei Personen im Erwerbsleben eine Person im Referenzalter kommt.

Ab dem Jahr 2024 werden 10 weitere zahlenmässig starke Jahrgänge ins Referenzalter wechseln, basierend auf den Zahlen von 2023 werden es rund 1 244 000 Personen sein (BFS, 2024e). Werden zu dieser noch erwerbstätigen Personengruppe die Statistiken der Voll- und Teilzeiterwerbenden konsultiert, kann bei den 55- bis 64-jährigen Personen festgestellt werden, dass über 40 % der Erwerbstätigen einer Teilzeitarbeit von weniger als 90 % nachgeht (BFS, 2024n). Bei den Frauen dieser Altersgruppe liegt der Anteil an Teilzeitarbeitenden bei rund 68 % (BFS, 2024n). Die Teilzeitarbeit führt bei den Säulen eins und zwei (da lohnbasiert) zu einer verminderten Absicherung im Alter. Ein EL-Bezug ist wahrscheinlicher, weil kleinere Kapitalleistungen bei der zweiten Säule eher in Form von Kapital als in Form von Rente bezogen werden (siehe Kap. 4.2.2.). Sollte die Gesellschaft sich zunehmend dem Teilzeiterwerb im Sinne der Work-Life-Balance annähern oder sich vermehrt andere Arbeitsmodelle (Selbstständige, Prekäre Arbeitsverhältnisse) durchsetzen, werden die Vorsorgeleistungen tiefer ausfallen

und die EL wird weiter an Relevanz für weitere Personen zunehmen (Fluder et al., 2016). Denn die heutige Altersvorsorge ist auf das Ernährer-Lohn-Modell⁸ zugeschnitten (Meuli & Knöpfel, 2021, S. 140).

4.2. Vermögen und Kapitalzuwachs

4.2.1. Vermögenssituation in der Schweiz

In der Schweiz ist die Vermögenssituation ungleich über die verschiedenen Altersgruppen verteilt. Eine Statistik, basierend auf SILC 2022 der AXA, zeigt, dass die Personen ab 55 Jahren ein grösseres Vermögen ausweisen als die bis 54-jährigen Personen (Stillhard, 2024). Gründe dafür sind u. a. Erbschaften oder Kapitalauszahlungen aus der Altersvorsorge (Stillhard, 2024). Diese Datenlage wird von der Steuerstatistik des Kantons Bern aus dem Jahr 2023 über das Vermögen bestätigt. Die Personen ab 65 Jahren weisen insgesamt ein höheres Vermögen aus als alle im Erwerbsleben stehenden Personen zusammengenommen (Steuerverwaltung des Kantons Bern, 2025). Die Steuerdaten zeigen, dass nur etwas über 11 % der Personen ab 65 Jahren kein steuerbares Vermögen aufweisen (Steuerverwaltung des Kantons Bern, 2025). Bei einer Quintil-Einteilung anhand der steuerpflichtigen Personen würden vom 1.Quintil bis zum 4. Quintil die Personen mit einem steuerbaren Vermögen von 0 bis zu 800 000 Franken erfasst, die darüberliegenden steuerbare Vermögen liegen im 5. Quintil. Die unterschiedliche Verteilung des Vermögens in der Altersgruppe mit Personen ab 65 Jahren sind auch in den Statistiken des Bundes abzulesen. 15.6 % der Personen ab 65 Jahren haben ein Vermögen von maximal 10 000 Franken (BFS, 2020b). Rund 52.2 % der Personen ab 65 Jahren haben ein Vermögen von über 100 000 Franken (BFS, 2020b). Bei der Statistik zu den Sparbeträgen fällt auf, dass bei den Personen ab 65 Jahren nach Einkommensquintilen ausschliesslich das 5. Quintil einen positiven Sparbetrag aufweist, und der mit 1 523 Franken pro Monat überaus hoch ist (BFS, 2020b). Eine Mehrheit der Personen im Rentenalter indes hat gemäss einer Erhebung aus dem Jahr 2019 den subjektiven Eindruck, dass sich nach dem Renteneintritt ihre finanzielle Situation verschlechtert hat (BFS, 2020b). 30.8 % der Personen haben angegeben, dass sich die finanzielle Situation nach dem Renteneintritt *ein bisschen verschlechtert* hat und 25.7 % gaben an, dass sie sich *eindeutig verschlechtert* hat (BFS, 2020b). Die Statistiken vermitteln, dass es Personen ab 65 Jahren gibt, die kaum Vermögen haben, ein Teil hat ein Vermögen, wovon gezehrt wird, und ein kleiner Teil akkumuliert im Alter noch zusätzliches Vermögen. In dieser Masterarbeit interessiert vorwiegend die

⁸ „Ein verheiratetes Paar teilt sich die Erwerbs- und Nichterwerbsarbeit nach klassischem Muster auf: Er arbeitet sein Leben lang Vollzeit und ist fest angestellt und sie kümmert sich um Haushalt, Kinder und fragile Verwandte, geht eventuell einer Nebenbeschäftigung nach oder engagiert sich freiwillig – und sie bleiben bis zum Tod zusammen. Wenn das Paar das Pensionsalter erreicht, basiert das Haushaltseinkommen (fast) vollständig auf seiner Altersvorsorge: Maximale AHV-Rente für Verheiratete plus seine BV-Rente.“ (Meuli & Knöpfel, 2021, S. 140)

Personengruppe, die aufgrund eines Vermögenszuwachses auf die Pensionierung hin ein Vermögen aufweisen, davon zehren und früher oder später auf EL angewiesen sein werden.

4.2.2. Kapitalzuwachs aus der zweiten Säule

Die Anzahl der jährlichen Bezüge von PK-Kapitalleistungen im Rahmen der Pensionierung haben in den Jahren 2015 und 2023 zugenommen. Aber auch die Beträge der durchschnittlich bezogenen Kapitalauszahlungen sind gestiegen. Im Jahr 2015 haben sich 46 035 Personen ihr PK-Guthaben als Kapitalleistung auszahlen lassen (BFS, 2024f). Die Zahl stieg im Jahr 2023 auf 67 607 Personen an (BFS, 2024f). Der Betrag der durchschnittlichen Kapitalleistung verzeichnet einen markanten Anstieg von 168 458 Franken im Jahr 2015 auf 250 884 Franken im Jahr 2023, siehe Tabelle 9 (BFS, 2024f).

Tabelle 9

PK-Bezüge und die durchschnittliche PK-Kapitalleistungen

	<i>Jahr 2015</i>	<i>Jahr 2023</i>
<i>Personen mit PK-Kapitalleistungsbezug</i>	46 035	67 607
<i>Durchschnittlich bezogene PK-Kapitalleistung in Franken</i>	168 458	250 884

Es sind verschiedene Gründe, welche Personen dazu bewegen, eine PK-Kapital- oder PK-Teilkapitalauszahlung vorzunehmen. Gemäss Agnesens und Beyeler führten hauptsächlich der verminderte Umwandlungssatz und die steuerlichen Begünstigungen des Kapitalbezugs dazu (2024, S. 8). Im Rahmen einer nicht repräsentativen Umfrage wurden seitens der Publica, die PK des Bundes, folgende Gründe für die Auszahlung von Kapital oder Teilkapital genannt: Steuerbegünstigung, Anlagestrategie, Finanzbedarf (beispielsweise zur Rückzahlung von Hypotheken), Umwandlungssatz, Vermögenssituation und Erbschaften (Publica, 2024, S. 22). Allerdings haben nicht alle die Wahlmöglichkeit. Personen, welche vor der Pensionierung arbeitslos werden und ihr Guthaben auf einem Freizügigkeitskonto angelegt haben, ohne einer PK angeschlossen zu sein, ist es nicht möglich, das Kapital in Rentenform zu beziehen (Bundesblatt, 2016, S. 7492).

Eine Untersuchung aus dem Jahr 2014, worin die Kapitalbezüge mit den EL-Anmeldungen verglichen wurde, zeigt auf, dass vorwiegend Personen mit einer kleinen Kapitalauszahlung aus der zweiten Säule bereits nach 2 Jahren einen Antrag auf EL stellen und andere mit einer höheren Kapitalauszahlung erst nach 6 bis 11 Jahren (Portmann, 2015, S. 12). Laut Portmann bezogen 33 % der Neuanmeldungen mit EL-Anspruch in irgendeiner Form Kapital der zweiten Säule (S. 8). Zudem stellt dieselbe Studie fest, dass vorwiegend Personen mit kleinerem

Kapital der zweiten Säule zum Bezug neigen (S. 10). Dieses Phänomen wird von der Publica bestätigt. Denn eine Studie von Publica zeigt, dass die Personen mit kleinerem Kapital (bis 250 000 Franken) häufiger die komplette Kapitalauszahlung verlangen (2024, S. 13). Personen mit grösserem Kapital (ab 250 000 Franken) die Kombination von Rente und Teilkapitalauszahlung wählen (S. 13).

4.2.3. Kapitalzuwachs aus der Säule 3a und Erbschaften

Im Jahr 2023 haben sich 143 259 Personen eine Kapitalleistung aus der Säule 3a auszahlen lassen (BFS, 2024c). Im Durchschnitt wurde bei den Männern ein Betrag von 57 879 Franken und bei den Frauen ein Betrag von 46 494 Franken aus der Säule 3a bezogen (BFS, 2024c). Bei der Säule 3a ist es möglich, dass beispielweise eine Person im Jahr mehrere Kapitalleistungen aus der Säule 3a bezieht oder über die Jahre verteilt. Im Jahr 2019 haben 56 % der erwerbstätigen Bevölkerung regelmässig eine Einzahlung in die Säule 3a vorgenommen (BFS, 2020c). Personen mit höherem Bildungsstand und ältere Erwerbstätige nehmen häufiger eine regelmässige Einzahlung in die Säule 3a vor (BFS, 2020c). Die Einzahlungen in die Säule 3a ist Personen vorbehalten, die es sich leisten können. Zudem müssen sich die Personen damit befassen; sie lassen sich beraten oder informieren sich selbst.

Bei den Erbschaften hat die Vorsorgestudie 2023 der AXA gezeigt, dass die Erbschaften beim Todesfall vorwiegend an die älteren Generationen ab 50 Jahren gehen (S. 3): Es gehen 17 % der Erbschaften an die Altersgruppe der Personen zwischen 50 und 59 Jahren und 35 % an die Altersgruppe der Personen ab 60 Jahren (S. 3). Bei den Erbvorbezügen zeigt sich, dass überwiegend Personen ab 40 Jahren bereits einen Erbvorbezug erhalten haben (S. 3). Dafür ist der Erbvorbezug bei den Personen im Alter von 18 bis 39 Jahren im Vergleich zu den anderen Altersgruppen eher geplant (S. 3). Weiter zeigt die AXA-Studie 2023 auf, dass eine Mehrheit der Bevölkerung insbesondere Personen ab 60 Jahren das Erbe nicht als Bestandteil der Altersvorsorge ansehen (S. 9). Bei den Personen ab 60 Jahren sagen dies 60 % und weitere 19 % finden, dass es eher nicht so ist (S. 9).

5. Forschungsdesign

Das methodische Vorgehen soll durch Transparenz intersubjektiv nachvollziehbar sein (Döring, 2023, S. 184–185). Es wird eine möglichst vollständige Forschungsdokumentation angestrebt (Bauer & Blasius, 2022, S. 543). Deshalb folgt eine umfangreichere Beschreibung der Methodiken. Wie in der Einleitung bereits ausgeführt, gibt es derzeit kaum statistische oder wissenschaftliche Daten zum Forschungsgegenstand (siehe Kap. 1.2.). Eine fehlende Datenlage verleiht den empirischen Untersuchungen einen gegenstandserkundenden Charakter (Döring, 2023, S. 194). Deshalb wird im Rahmen dieser Arbeit eine empirische Untersuchung durchgeführt. Die explorativen Forschungsfragen, abgeleitet aus dem Erkenntnisinteresse, waren ausschlaggebend für die Wahl des Forschungsdesigns. Die Untersuchung soll anhand der **Mixed-Methods-Ansatzes** nach dem Konvergenz-Parallel-Design ausgeführt werden. Es wird die Triangulationsmethode genutzt, um ein vollständigeres Bild des Untersuchungsgegenstands zu erhalten (Kuckartz, 2014, S. 54). Trotz des Mixed-Methods-Ansatzes sind sowohl der **qualitative** als auch der **quantitative Forschungsansatz** zentrale Elemente dieser Querschnittsstudie. Denn manche Forschungsfragen lassen sich nur mit einem qualitativen oder einem quantitativen Forschungsansatz beantworten. Die einzelnen Forschungsansätze werden in den nachfolgenden Kapiteln vorgestellt.

5.1. Mixed-Methods-Ansatz

Der Mixed-Methods-Ansatz ist eine geeignete Forschungsmethodik für diese Untersuchung. Denn das Verbinden von zwei Forschungsansätzen kann ein besseres Verständnis liefern (Creswell & Plano Clark, 2011, S. 77–78). Mit der Methode kann der Untersuchungsgegenstand in seinen verschiedenen komplementären Facetten erfasst und zu einem vollständigeren Bild zusammengefügt werden (Hussy et al., 2013, S. 289). Die Analyse des Mixed-Methods-Ansatzes orientiert sich am Konvergenz-Parallel-Design von Creswell & Plano Clark (2011, S. 77). Darum wurden die qualitativen und die quantitativen Untersuchungen parallel und unabhängig voneinander durchgeführt. Die Ergebnisse der beiden Untersuchungen werden mit der Methodentriangulation einem Vergleich unterzogen (Creswell & Plano Clark, 2011, S. 77).

5.1.1. Analyse

Die Methodentriangulation der Daten erfolgt in eingeschränkter Form, denn es zielen nur zwei Forschungsfragen auf den Vergleich ab und die Kompatibilität der Daten ist durch die standardisierte Befragung begrenzt. Die dazugehörigen Gründe, werden im Kapitel 5.3.2.3. dargelegt. Dennoch ist eine Analyse zielführend, da die Kernelemente übereinstimmen. Ein direkter innerkantonaler Vergleich der Daten ist nicht möglich, trotzdem kann die Methodentriangulation durchgeführt, und es können die beiden Ergebnisse aus den Untersuchungen einem Vergleich unterzogen werden, da sich beide Organe (AHV-Zweigstellen und Ausgleichskassen) auf die

gleichen gesetzlichen Grundlagen stützen. Die beiden Datensätze werden in der Analyse verglichen, kontrastiert, zusammengefasst und anschliessend diskutiert (Creswell & Plano Clark, 2011, S. 78).

5.2. Qualitativer Forschungsansatz

Die qualitative Befragungsmethodik wurde für die explorativ angelegte Untersuchung gezielt ausgewählt. Wie bereits in der Einleitung im Kapitel 1.3. angesprochen, wurde wegen der nicht erreichbaren Zielgruppe die Untersuchung neu ausgerichtet. Die Annäherung an den Forschungsgegenstand erfolgte zirkular. Die Auswahl der Instrumente und der Forschungsteilnehmenden orientierte sich stark am sich adaptierenden Forschungsprozess. Döring empfiehlt bei solchen Untersuchungen den Forschungsprozess flexibel an die auftauchenden Erkenntnisprozesse anzupassen (2023, S. 67).

Die qualitative Untersuchung zielt darauf ab, herauszufinden, welche lebensweltliche Phänomene zur Problematik des übermässigen Vermögensverbrauchs führen. Um diese ganzheitliche Untersuchung der lebensweltlichen Phänomene, ein Konzept nach Alfred Schütz, erfassen zu können, müssten die Lebensgeschichten erzählt werden (Döring, 2023, S. 65). Dieser lebensweltliche Zugang trat in den aus Datenschutzgründen limitierten Erzählungen der verschiedenen Fachpersonen über direkt Betroffene stark verkürzt in Erscheinung. Aus den Interviews mit den Personen im Rentenalter konnte eine gewisse Einordnung vorgenommen werden, obwohl sie nicht direkt vom übermässigen Vermögensverbrauch betroffen sind.

Die verschiedenen Erhebungsinstrumente und weitere methodischen Vorgehensweisen werden nachfolgend für den qualitativen Forschungsansatz vorgestellt.

5.2.1. Datenerhebung

5.2.1.1. Stichprobenauswahl und Feldzugang

Die Stichprobenauswahl und der Feldzugang waren durch den adaptiven Forschungsprozess eng ineinander verwoben, weshalb diese beiden Kapitel zusammengefasst wurden, um den Prozess verständlicher darzustellen. Der zirkuläre Forschungsprozess folgte dem Prinzip der Prozessualität (Döring, 2023, S. 67). Zum besseren Verständnis wird die Planung der Stichprobenauswahl für dieses Kapitel in zwei Phasen eingeteilt. Die erste Phase entspricht der ursprünglichen Planung mit dem direkten Fokus auf der Befragung von betroffenen Personen mit übermässigem Vermögensverbrauch. Die zweite Phase entspricht der adaptiven Planung dieser Masterarbeit mit dem indirekten Fokus auf die betroffenen Personen und der Befragung von Fachpersonen.

In der **ersten Phase** war geplant, Personen, die vom übermässigen Vermögensverbrauch betroffen waren, als Forschungsteilnehmende zu gewinnen. Es musste erst in Erfahrung

gebracht werden, ob und wie viele Personen im Kanton Bern vom übermässigen Vermögensverbrauch betroffen sind. Die Ausgleichskasse des Kantons Bern konnte zum Zeitpunkt der Anfrage im Oktober 2024 keine Angaben machen, da sie diese Daten nicht auswerten. Daher wurde beschlossen, die Information direkt bei den AHV-Zweigstellen des Kantons Bern einzuholen. Hierzu wurden im Kanton Bern 62 AHV-Zweigstellen im Zeitraum von Dezember 2024 bis Januar 2025 per E-Mail angeschrieben und gebeten, an einer kleinen Sondierungsbefragung teilzunehmen. Dies diene dazu, einen Überblick zur Situation im Zusammenhang mit den betroffenen Personen zu erhalten. Der Zugang über AHV-Zweigstellen wurde ausgewählt, weil die Mitarbeitenden der AHV-Zweigstelle näher am Geschehen dran sind und sich eher an konkret betroffene Personen erinnern können. Diese Annahme basiert auf einem Hinweis aus der EFK-Studie aus dem Jahr 2006, dass die AHV-Zweigstellen eine gewisse „Bürgernähe“ auszeichnet (S. 32).

Die Sondierungsbefragungen haben ergeben, dass sich 13 der 62 AHV-Zweigstellen an mindestens einen Fall von übermässigen Vermögensverbrauch erinnern konnten. Einige AHV-Zweigstellen waren bereit, vorfrankierte Briefe mit Antwortalon und frankiertem Antwortcouvert an die Betroffenen zu verschicken. Die Fachpersonen der AHV-Zweigstellen mussten die Briefe lediglich noch adressieren und abschicken. Es gab keinen Rücklauf. Der Datenschutz wurde eingehalten. Weder haben die AHV-Zweigstellen Adressen oder Namen herausgegeben noch wurde dies zu je einem Zeitpunkt der Forschungsarbeiten einverlangt. Die AHV-Zweigstellen, die dem Vorgehen nicht zustimmten, haben dies wie folgt begründet: Die betroffenen Personen seien entweder verstorben, weggezogen oder sie sollen nicht angeschrieben werden, da die Zusammenarbeit beschwerlich war und es auf die Fachperson der AHV-Zweigstellen zurückfallen könnte.

Zeitgleich wurde in der ersten Phase ein zweiter Feldzugang erschlossen. Mit unterschiedlichen Rekrutierungswegen wurde beabsichtigt, ein grösseres Sample zu erhalten (Döring, 2023, S. 306). Aufgrund eines Austauschs mit einem Forschenden der ZHAW aus der gerontologischen Abteilung wurde in Erfahrung gebracht, dass eine Doktorandin der ZHAW gute Erfahrungen gemacht hatte mit Gratisinseraten in Einkaufszentren. Somit wurden in 18 unterschiedlichen Einkaufszentren im Kanton Bern die Gratisinserate um den Monat Februar 2025 herum verteilt. Es wurde auch ein Inserat bei einer Kirchgemeinde ausgehängt. Auf den ersten beiden Inseraten wurde noch ein Vermögensbetrag als Anforderung für die Interviewteilnahme vorausgesetzt. Nach rund eineinhalb Wochen hatte sich nur eine Person im Rentenalter auf das Inserat gemeldet. Ab diesem Zeitpunkt wurde klar, dass der Forschungsgegenstand methodisch anders untersucht werden musste. Die Interviewanforderung wurde angepasst. Es reichte aus, wenn Personen bereit waren, über ihre finanziellen Verhältnisse zu berichten. Es wurden 16 weitere Gratisinserate verteilt. Hierauf hat sich eine weitere Person im Rentenalter

gemeldet. Die Auswahl der Orte und der Zeitpunkt des Aushängens der Inserate erfolgte willkürlich.

Die geringe Rücklaufquote wurde dahingehend gedeutet, dass die Inserate als unpersönlich wahrgenommen werden konnten und womöglich der persönliche Kontakt die Chancen auf ein Interview erhöht. Eine Kirchgemeinde hat eingewilligt, dass an einem Stammtischtreffen für Personen im Rentenalter im Rahmen eines Besuchs das Forschungsinteresse vorgestellt und ein Flyer abgegeben werden konnte. Es waren an dem Tag wegen dem schönen Wetter nur wenig Teilnehmende vor Ort am Stammtisch anzutreffen. Drei von vier Personen waren am Projekt grundsätzlich interessiert und haben einen Flyer entgegengenommen. Eine Person hat eine klare Absage erteilt und erklärt, dass das Offenlegen der finanziellen Verhältnisse als zu persönlich wahrgenommen wird. Es hatte sich darauf keine Person gemeldet.

Noch in der ersten Phase auf der Suche nach direkt betroffenen Personen wurde die Pro Senectute des Kantons Bern kontaktiert. Sie war bereit, zwischen Februar und April 2025 in den Beratungen die entsprechende Klientel auf die Interviews aufmerksam zu machen. Die Forschungsteilnehmenden mussten folgende Voraussetzungen erfüllen: im Rentenalter sein und über einen Vermögensbetrag verfügen oder verfügt haben. Es wurde ein Informationsschreiben vorbereitet, das den Klienten und Klientinnen abgegeben werden konnte (siehe Anhang II). Hierauf hat sich eine Person im Rentenalter gemeldet, und sie wurde interviewt.

Aufgrund der bescheidenen Rückläufe wurde entschieden, den Forschungsgegenstand über den Blick von Fachpersonen zu erschliessen, was die zweite Phase einläutete.

In der **zweiten Phase** konnten Vorarbeit und Wissen aus der ersten Phase genutzt werden, um Fachpersonen als Forschungsteilnehmende zu finden. Es konnten drei Mitarbeitende von AHV-Zweigstellen für ein Interview gewonnen werden. Die Auswahl erfolgte als Gelegenheitsstichprobe (Döring, 2023, S. 306). Es wurden Fachpersonen von AHV-Zweigstellen ausgewählt, die bei der Sondierungsanfrage mindestens einen Fall von übermässigen Vermögensverbrauch gemeldet hatten. Zudem kommen sie an der Front mit der eigentlichen Zielgruppe und deren Lebenswelt zumindest partiell in Berührung, dabei offenbaren sich die Problemlagen und Schwierigkeiten den Fachpersonen am direktesten.

Um in der Untersuchung eine gewisse Heterogenität herzustellen, wurde der Stichprobenumfang um zwei weitere Fachperson erweitert (Döring, 2023, S. 306). Ein bestehender Kontakt zur Pro Senectute des Kantons Berns wurde genutzt, um eine Fachperson für ein Interview zu gewinnen. Sie wird durch ihre Perspektive aus ihrer Tätigkeit einen erweiterten Blick auf den Forschungsgegenstand ermöglichen. Des Weiteren erklärte sich der Geschäftsführer der SKOS bereit, an einem Interview teilzunehmen. Er wurde aufgrund eines Artikels zum Thema Sozialhilfe bei Personen ab 65 Jahren kontaktiert, der im Kapitel 3.5.3. dargelegt ist.

5.2.1.2. Technische Durchführung der Datenerhebung

Przyborski und Wohlrab-Sahr empfehlen, die narrativen Interviews in einer vertrauensvollen Atmosphäre durchzuführen und die Umgebung entsprechend auszuwählen (2014, S. 87). Sie empfehlen als weiteres Kriterium auf die Störungsfreiheit zu achten (S. 63). Der ersten Empfehlung wurde eine höhere Gewichtung beigemessen, da davon der grössere Forschungsgewinn erwartet wurde. Das bedeutet, dass bei der Auswahl des Durchführungsortes primär auf den Wunsch der forschungsteilnehmenden Person Rücksicht genommen wurde.

Bei den Fachpersonen wurden drei der vier Interviews vor Ort in ihren Büroräumlichkeiten durchgeführt. Eine Person zog es vor, das Interview via Telefon durchzuführen. Bei den Personen im Rentenalter wurden zwei von drei Interviews bei den Personen zuhause durchgeführt. Eine Person wünschte das Interview während eines Spazierganges durchzuführen.

Die Interviews in den Büros und in den privaten Räumlichkeiten konnten problemlos mit einem geliehenen Interviewgerät der Fachhochschule durchgeführt werden. Die Aufnahmequalität war sehr gut.

Das Interview über das Telefonat wurde aus Sicherheitsgründen mit zwei Aufnahmegeräten aufgenommen, da vermutet wurde, dass die Aufnahme des Telefongesprächs über das Natel nicht sauber aufgezeichnet werden könnte. Für die Aufnahme wurden die Software Audacity auf dem Laptop und das ausgeliehene Aufnahmegerät genutzt (Audacity, 2025). Die Aufnahmequalität des Aufnahmegeräts war sehr gut und konnte verwendet werden.

Die Aufnahmen auf dem Spaziergang waren technisch herausfordernd. Es wurde zusätzlich ein externes Mikrofon ausgeliehen und mit einem Windschutz versehen. Ein Test zeigte, dass die Aufnahmen bei starkem Wind unbrauchbar sind. Die forschungsteilnehmende Person wurde mit dem externen Mikrofon mit Aufnahmegerät ausgerüstet. Um das Problem einer fehlenden Dialoghälfte der interviewführenden Person zu vermeiden, wurde zusätzlich die Diktierfunktion des Natels mit Headset verwendet. Die Aufnahmen des Aufnahmegeräts haben überzeugt, sodass die Aufnahmen auf dem Natel nur partiell zum Transkribieren hinzugezogen werden mussten.

5.2.1.3. Erhebungsinstrumente

Es wurden zwei verschiedene Formen des Interviews zur qualitativen Erhebung der Daten eingesetzt. Dass zwei Formen von Interviews zur Anwendung kamen, hängt mit dem Forschungsprozess zusammen (siehe Kap. 5.2.1.1.).

Die erste Interviewform wurde ausschliesslich für die Interviews mit den Personen im Rentenalter verwendet (siehe Anhang III). Der Fragebogen wurde ursprünglich für die Interviews mit den direkt betroffenen Personen konzipiert. Er beinhaltete zwei Teile: einen non- und einen halb-standardisierten Interviewteil. Mit dem ersten Teil des sogenannten narrativen Interviews

wurde gezielt ein relevanter Zeitabschnitt (die Zeit vor, während und nach der Pensionierung) aus dem Leben zur Rekonstruktion fokussiert (Hussy et al., 2013, S. 227). Das Ziel war es, die Zeit vor, während und nach der Pensionierung unter dem finanziellen Blickwinkel zu erfassen. Das Erzählen über einen Prozess wie diesen beurteilen Przyborski und Wohlrab-Sahr als geeignet (2014, S. 82). Da es sich beim Forschungsgegenstand um einen Bereich mit sensitiven Daten, wie Vermögen und Einkommen, handelt, ist es möglich, dass das narrative Interview die *Hemmschwelle* senkt, indem die geschaffene Atmosphäre des Vertrauens die Herausgabe der Daten begünstigen kann (Bauer & Blasius, 2022, S. 365). Im Anschluss an das narrative Interview wird im Nachfrageteil ein Leitfaden eingesetzt (S. 876). Der halbstandardisierte Interviewteil ist zwingend notwendig, um hinreichend spezifische Informationen zur Beantwortung der Forschungsfrage zu erhalten (Hussy et al., 2013, S. 225). In diesem zweiten Teil wurde der Leitfaden unverändert bei allen Interviews mit den Personen im Rentenalter verwendet. Denn der Leitfaden war sehr umfangreich angelegt worden, um die Situation der betroffenen Personen präzise für eine bessere Vergleichbarkeit zu erfassen. Der Leitfaden konnte bei den Interviews individuell, entsprechend der Situation der Personen im Rentenalter, adaptiert werden, indem beispielsweise Fragen ausgelassen wurden, die bereits im ersten Teil ausführlich dargelegt worden waren. Daher gab es nach der Neuausrichtung der Masterarbeit keine Anpassungen.

Der Aufbau des Fragebogens erfolgte, wie gesagt, in zwei Teilen. Im ersten Teil wurden die Forschungsteilnehmenden mit der Eingangsfrage zum Erzählen aufgefordert. Der zweite Teil mit dem Leitfaden war nach Themen sortiert. Die einzelnen Fragen im Leitfaden orientierten sich an den Forschungsfragen. Den Themenbereichen wie die EL, das Budget und die Ausgaben haben durch den Forschungsprozess an Relevanz gewonnen, wohingegen die Einkommen- und Vermögenssituation als auch die Merkmale am Schluss des Fragebogens an Relevanz einbüßte. Denn ursprünglich war angedacht, eine Typenbildungen vorzunehmen und die Fälle z. B. anhand der Berechnungen zu kategorisieren, was wegen der Neuausrichtung der Masterarbeit entfiel. Der Fragebogen wurde einem Pretest unterzogen und mit einer Person aus dem privaten Umfeld der entsprechenden Altersgruppe durchgespielt und darauf leicht modifiziert.

Vor den Durchführungen der Interviews wurde die Zeit jeweils für ein kurzes Joining und für Formalitäten genutzt. Das Aufnahmegerät wurde vorzeitig eingeschaltet, damit es vergessen geht. Es wurde versucht, die Personen so lange wie möglich im Erzählstimulus zu halten. Beispielsweise wurden längere Pausen ausgehalten, so dass sie den Faden wieder aufnehmen konnten. Der erste Teil wurde nach den immanenten und den exmanenten Nachfragen abgeschlossen. Im ersten Teil des Interviews wurde versucht, eine gewisse Offenheit anzustreben und auch Themen aufzunehmen, die indirekt mit den EL-Voraussetzungen zu tun haben, um unbekannte Phänomene einzufangen.

Eine zweite Interviewform kam bei den verschiedenen Fachpersonen zum Einsatz (siehe Anhang IV). Für die Interviews mit den Fachpersonen wurde das halbstandardisierte Interview gewählt. Es wurde grosser Wert daraufgelegt, die Leitfadeninterviews der AHV-Zweigstellen und der Pro Senectute für die Auswertung vergleichbar zu machen. Daher wurde der Leitfaden der AHV-Zweigstellen als Grundlage für den Leitfaden der Pro Senectute übernommen und auf deren Auftrag und Organisationshintergrund angepasst. Hingegen musste der Leitfaden für das Interview mit dem SKOS-Geschäftsführer neu entwickelt werden.

Der Aufbau der Leitfäden basiert jeweils auf mehreren oder zumindest einer der Forschungsfragen. Die grobe Gliederung des Leitfadens der AHV-Zweigstellen und der Pro Senectute wurde aus den Forschungsfragen abgeleitet. Es wurde versucht, den Leitfaden vom Allgemeinen zum Spezifischen aufzubauen. Dieser Aufbau ist empfohlen, um mit einer anfänglichen Offenheit möglichst bei der Perspektive der forschungsteilnehmenden Person zu bleiben (Merton et al., 1956, zitiert nach Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S. 127–128). Allerdings wurde es als wichtiger beurteilt, dass mit den Fachpersonen zu Beginn eine Begriffsklärung vorzunehmen ist, um Missverständnisse bei der Diskussion um Vermögensverzicht und dem übermässigen Vermögensverbrauch vorzubeugen. Der Leitfaden der AHV-Zweigstellen wurde zum Pretest einer AHV-Zweigstellenleiterin im Kanton Bern vorgelegt und als verständlich beurteilt. Der Frageblock unter Punkt zwei wurde für die Pro Senectute gekürzt und auf deren Auftragsbereich adaptiert. Eine ähnliche Adaption auf den Auftrag der Pro Senectute wurde beim Frageblock unter Punkt vier vorgenommen. Dies sicherte die Vergleichbarkeit der Antworten im Auswertungsteil. Der Leitfaden der SKOS orientiert sich primär am Artikel zur Statistik des Sozialhilfebezugs der Personen ab 65 Jahren aus dem Kapitel 3.5.3. und Spezialfragen, die sich aus dem Forschungsprozess ergeben hatten. Aufgrund der thematischen Unterschiede wurde darauf verzichtet, den Leitfaden der SKOS an den anderen Leitfaden für die Auswertung anzugleichen. Der Leitfaden der Pro Senectute basiert hauptsächlich auf dem Leitfaden der AHV-Zweigstellen, weshalb kein weiterer Pretest durchgeführt wurde. Aus zeitlichen Gründen konnte der Leitfaden für die SKOS keinem Pretest unterzogen werden.

Die Durchführung unterschied sich bei den Fachpersonen insofern, dass der Leitfaden mit den Hauptfragen im Vorfeld jeweils samt Einwilligungserklärung per E-Mail an die Fachpersonen der AHV-Zweigstellen und Pro Senectute verschickt wurden. Dieses Vorgehen ist bei Professionellen, die sich zu sensiblen Kontexten äussern, nicht unüblich (Bauer & Blasius, 2022, S. 889). Diese vorzeitige Zustellung des Leitfadens erfolgte auch beim Geschäftsführer der SKOS. Die Einwilligungserklärung wurde erst nach Absprache über die Anonymität zugestellt. Ansonsten war das Vorgehen vergleichbar mit den Interviews bei den Personen im Rentenalter. Es gab ein Joining, das Aufnahmegerät wurde eingeschaltet und das Formale geklärt. Die ersten Leitfadenfragen wurden zugleich als Fragen zum Miteinander-warm-Werden genutzt. Hussy et al. empfehlen solche einleitenden Fragen (2013, S. 225–226). Es wurde versucht,

eine gewisse Offenheit in den Interviews zu bewahren und auf weiterführende Hinweise der Fachpersonen einzugehen.

5.2.1.4. Datenschutz

Zur Erfüllung des Datenschutzes nach Art. 6 DSG wurden allen Forschungsteilnehmenden eine Einwilligungserklärung zur Unterschrift vorgelegt. Die Einwilligungserklärung wurde jeweils vor dem Interview zur Unterschrift vorgelegt. Als Beispiel für die Entwicklung der Einwilligungserklärung diente die Vorlage der Uni Bern (Universität Bern, 2024); sie wurde für die Untersuchung angepasst. Aufgrund des Forschungsprozesses wurden drei leicht unterschiedliche Einwilligungserklärungen erstellt (siehe Anhang V). In der ersten Variante waren nur die narrativen Leitfaden-Interviews vorgesehen, weshalb der formulierte Forschungszweck in der Einwilligungserklärung sehr spezifisch formuliert wurde. Wegen der Neuausrichtung der Masterarbeit wurde für die Fachpersonen der Forschungszweck etwas abgeändert und allgemeiner formuliert. Bei der Version für den Geschäftsführer der SKOS wurde nach Rücksprache die Gewährung der Anonymität aufgehoben.

Die erhobenen Daten, insbesondere die sensiblen Audioaufnahmen, werden aus Sicherheitsgründen auf einem Laptop und auf einem Desktop Computer bis zur Löschung gespeichert. Die Daten wurden am gleichen Tag von den Aufnahmegeräten auf den Desktop Computer gespeichert und eine Kopie auf dem Laptop abgelegt. Die Daten sind durch ein Passwort geschützt. Es haben keine Drittpersonen Zugriff auf die beiden Endgeräte. Die Daten wurden bewusst nicht in einem Cloudsystem, sondern lokal gespeichert.

5.2.2. Datenaufbereitung

5.2.2.1. Transkription

Die Audioaufnahmen wurden auf einem leistungsstarken Desktop-Computer gespeichert. Dies hängt damit zusammen, dass fürs Transkribieren ein Programm namens *noScribe* benutzt wurde. Diese KI-basierte Software wurde von Dröge entwickelt (2024). Die Software wird lokal auf einem Computer ausgeführt, weshalb die Nutzung dieser Software datenschutzkonform ausfällt (Kuckartz & Rädiker, 2024, S. 202). Die Audioaufnahmen von allen Interviews wurden zuerst mittels der *noScribe* Software KI-unterstützt transkribiert. Hierbei ist festzuhalten, dass alle Interviews in Schweizerdeutsch geführt wurden. Dennoch hat die Software abhängig von den Stimmen, dem Dialekt, der Sprechart und der Aufnahmequalität mehrheitlich ein vertrauenserweckendes Transkript geliefert. Dennoch war es in allen Fällen notwendig, die Transkripte manuell zu überarbeiten. Der Aufwand für die manuelle Nachbearbeitung war teils erheblich. Es wurde rund eine Stunde für die Nachbearbeitung von 10 bis 20 Minutensprechzeit aufgewendet.

5.2.2.2. Transkriptionsregeln

Das Transkribieren wurde in Anlehnung an das Regelsystem für die inhaltlich-semantische Transkription von Dresing und Pehl 2024 angewendet. Das Regelsystem diente als Grundlage für die Erstellung der Transkripte, um sicherzustellen, dass die Bearbeitung einheitlich und nachvollziehbar erfolgt (Dresing & Pehl, 2024, S. 25). Es wurden nicht gänzlich alle Regeln befolgt. Nachfolgend werden die Abweichungen mit Begründung offengelegt, da hinsichtlich der Analyse gewissen Regelungen keine hohe Gewichtung beigemessen wurden.

„Regel 1: Jedes Wort aufschreiben“ (S. 21). Es wurde nicht jedes Wort aufgeschrieben. Gewisse Wortwiederholungen wurden weggelassen, wenn ihnen nicht eine besondere Bedeutung im Kontext zukam. Dies hängt vor allem mit dem Beizug der Software *noScribe* für die Transkriptionsleistung zusammen. Denn es wurde nicht jede transkribierte Textstelle manuell überarbeitet. Die Vorschläge der Software wurden meistens akzeptiert, wenn beispielsweise die Satzstellung korrigiert wurde, aber der Sinn erhalten blieb. Wie z. B.: In Dialekt wurde in etwa gesagt „Das ist eine gute Erfahrung gsi“ Vorschlag KI: „Das war eine gute Erfahrung“ (I2, Pos. 72). Eine Wort-für-Wort Verschriftlichung wurde manuell umgesetzt, wenn das Interpretieren des Gesagten auf den ersten Blick nicht eindeutig erschien. Die KI-gesteuerte Software *noScribe* transkribierte die Audioaufnahmen nach Wahrscheinlichkeiten, deshalb war es sehr wichtig, den Sinninhalt der Textstellen manuell zu prüfen. Den Inhalt des KI-generierten Transkripts mit dem Audioinhalt abzugleichen, war kognitiv anspruchsvoll. Zudem lässt sich das Schweizerdeutsch nicht direkt ins Hochdeutsche übersetzen, was einen weiteren Grund darstellt, dass die wortwörtliche Transaktion nicht befolgt werden kann. Daher wird dieser Interpretationsspielraum ausgenutzt und die Regel 1 nur partiell beachtet.

„Regel 2: Kurze Antworten aufschreiben, Verstehensäußerungen ignorieren“ (Dresing & Pehl, 2024, S. 21). Wurde der Redefluss nicht unterbrochen, wurden kurze Aussagen wie beispielsweise „ja“ nicht verschriftlicht und Verstehensäußerungen wurden ignoriert. Beachtet wurden sie hingegen als Antwort auf eine Frage.

„Regel 3: Deutliche Pausen festhalten“ (S. 21). Diese Regel kam konsequent zur Anwendung. Pausen unter drei Sekunden wurden in den Transkripten nicht erfasst. Die Pausen wurden mit drei Punkten oder der Zahl, stehend für die Anzahl Sekunden der Pause, in Klammern markiert. Eine Pause von drei Sekunden (...) oder eine Pause von fünf Sekunden (5).

„Regel 4: Emotionen und Betonungen notieren“ (S. 21). Die Emotionen wurden in Klammern notiert wie beispielsweise (Lachen). Besonders betonte Wörter wurden nicht durch Versalien gekennzeichnet, sondern unterstrichen.

„Regel 5: Transkripte einheitlich gestalten“ (S. 21). Jeder Redebeitrag erhält seinen eigenen Absatz und wird zu Beginn mit einem Kürzel und Doppelpunkt markiert. Selbst kurze Antworten wie beispielsweise „Ja.“ wurden mit einem eigenen Absatz verschriftlicht.

Zudem wurden folgende Module zur Erweiterung und Allgemeinen Hinweise zur einheitlichen Schreibweise von Dressing und Pehl angewendet (S. 22). Wort- und Satzabbrüche wurden mit „/“ markiert wie beispielsweise „Natürlich ist auch/ Man ist fitter“ (I2, Pos. 138). Die verwendeten Rezeptionssignale und Fülllaute wie beispielsweise „ja“, „hm“, „ähm“ etc. wurden verschriftlicht. Allerdings nur, wenn die Person, die gerade sprach, diese benutzte oder der Gesprächsfluss im Sinne der Regel 5 unterbrochen wurde. Die Partikel wurden unabhängig ihrer Betonung mit „hm“ geschrieben. Gefolgt von einer Klammerbemerkung mit der Beschreibung der entsprechenden Betonung wie beispielsweise „hm (bejahend)“.

5.2.2.3. Anonymisierung

Aufgrund der sensiblen Thematik wird der Anonymisierung der Interviews eine hohe Priorität beigemessen, weil dies den Forschungsteilnehmenden in den Einwilligungserklärungen zugesichert wurde. Die Anonymisierung wurde direkt während des Transkribierens vorgenommen, da beim Transkribieren keine Drittperson involviert waren (Kuckartz & Rädiker, 2024, S. 204). Es wurden verschiedene Anonymisierungstechniken angewendet. Ein Teil der Anonymisierung wurde mittels der Pseudonymisierung vorgenommen (Kuckartz & Rädiker, 2024, S. 204). Was nicht pseudonymisiert werden konnte, wurde gänzlich entfernt. Denn es gab teils sehr spezifische Erzählungen, die aufgrund ihrer Eigenart Rückschlüsse auf die Person zugelassen hätten. Die neuen technologischen und digitalen Fortschritte ermöglichen eine bessere Verknüpfung von Daten und machen dadurch Rückschlüsse möglich (Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten, 2017, S. 38). Ein weiterer Teil wurde durch Aggregation anonymisiert, wie beispielsweise die Berufsbezeichnungen (Meyermann & Porzelt, 2014, S. 8).

5.2.3. Datenanalyse

5.2.3.1. Inhaltsanalyse nach Kuckartz

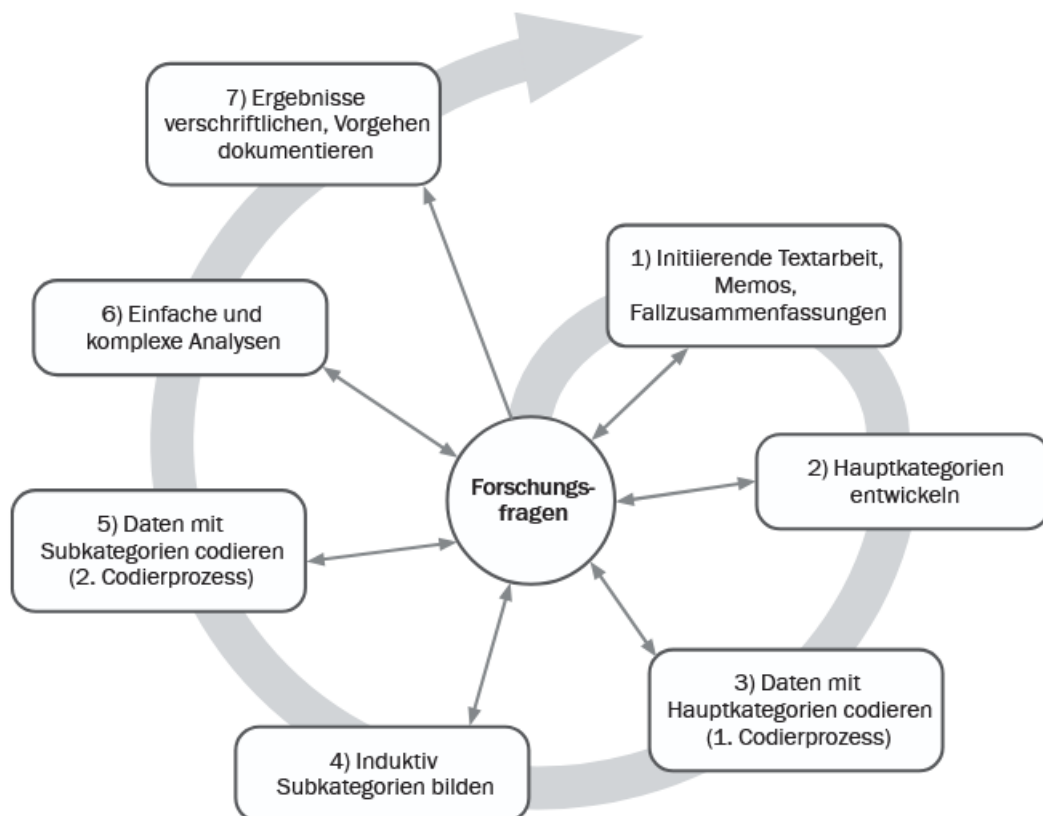
Die Analyse nach der Inhaltsanalyse nach Kuckartz durchzuführen, wurde als passend beurteilt. Sie unterliegt keiner Methodologie (Kuckartz & Rädiker, 2024, S. 45–47). Sie wird sehr häufig im Kontext der Mixed-Methods-Ansatzes verwendet (S. 47). Des Weiteren eignet sie sich gut zur Bearbeitung von verschiedenen Daten aus der qualitativen Untersuchung (S. 41). Zudem wird die Qualität der Untersuchungen und die generelle Nachvollziehbarkeit mittels der Anwendung der methodischen strenge sichergestellt (Grunenberg, 2001, zitiert nach Kuckartz & Rädiker, 2024, S. 32–33).

Die strukturierende qualitative Inhaltsanalyse nach Kuckartz & Rädiker orientiert sich an sieben Phasen (2024, S. 132). Es werden nachfolgend die einzelnen Phasen des Analyse-

prozesses beschrieben. Die Abbildung 1 zeigt auf, wie zentral die Forschungsfrage in diesem Analyseprozess ist (S. 106–107). Der ganze Prozess ist nicht linear zu verstehen, sondern zirkulär und daher ist es möglich, dass verschiedene Phasen parallel ablaufen oder sich wiederholen (S. 106).

Abbildung 1

Ablauf einer qualitativen Inhaltsanalyse in 7 Phasen



Anmerkung. Übernommen aus *Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Umsetzung mit Software und künstlicher Intelligenz* (S. 132), von Kuckartz, U. & Rädiker, S., 2024, Beltz.

1. Initiierende Textarbeit

Dieser erste Analyseschritt beinhaltet die sorgfältige Auseinandersetzung mit den Texten (Kuckartz & Rädiker, 2024, S. 132). Das bedeutet, dass die Texte Zeile für Zeile vollständig gelesen werden, um ein Gesamtverständnis vor dem Hintergrund der Forschungsfragen für jeden Text zu erhalten (S. 119). Um das Ziel zu erreichen, ein umfassendes Bild zu kreieren und die qualitative Analyse auf ein tragendes Fundament abzustellen, ist möglichst viel Datenmaterial in der Analyse zu berücksichtigen (S. 121). Besonders interessante Textpassagen sind zu markieren, erste Überlegungen und Bemerkungen sind in Form von Memos zu notieren (S. 133). Das fortwährende Schreiben von Memos zum Festhalten von Arbeitshypothesen, Auswertungsideen und Erkenntnissen ist ein empfohlener Bestandteil des gesamten

Analyseprozesses. (S. 113). Die intensive Auseinandersetzung mit den Texten hilft den analytischen Blick zu schärfen, um für die Analyse-relevanten Themen herauszuarbeiten (S. 133).

2. Hauptkategorien entwickeln

Im zweiten Analyseschritt ist die Kategorienentwicklung zentral. Die Bildung des Kategoriensystems ist bereits eine analytische Leistung und entscheidend für die Analyse (Kuckartz & Rädiker, 2024, S. 102). Bei der strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse bilden die Hauptkategorien das zentrale Instrument für die Auswertung (S. 133). Daher sind die Hauptkategorien in der Regel von den Forschungsfragen abgeleitet (S. 133). Die Terminologie sieht im hierarchischen Kategoriensystem die Hauptkategorien, die Subkategorien und weitere Subkategorien vor (S. 62). Die Kategorienbildung folgt einem vorgegebenen regelgeleiteten Verfahren (S. 135). Grundsätzlich werden die Kategorien nach zwei Arten gebildet. Einerseits durch die deduktive (a priori) Kategorienbildung, dabei entwickeln sich die Kategorien aus dem Vorwissen (S. 71–72). Andererseits durch die induktive Kategorienbildung aus dem Material heraus (S. 82). Die Kategorienbildung startet in der Regel mit der deduktiven Kategorienbildung, und die induktive Kategorienbildung erfolgt erst im zweiten Schritt (S. 102). Bei grösseren Veränderungen am Kategoriensystem ist ein erneuter Durchgang durch das Material zwingend notwendig (S. 112).

3. Daten mit Hauptkategorien codieren

Die bisher erstellten Kategoriensysteme werden nun am Material Zeile für Zeile codiert (Kuckartz & Rädiker, 2024, S. 134). Textstellen, die für die Forschungsfrage irrelevant sind, dürfen uncodiert bleiben (S. 134). Es ist möglich dass eine Textstelle mehrfach mit Kategorien codiert wird (S. 134). Dies ist auf die aus der Hermeneutik stammende Regel zurückzuführen, nach der ein Text nur verstanden werden kann, wenn alle seine Teile verstanden werden (S. 134). Das Codieren durch eine Person wird als unproblematisch bewertet, wenn die Interviews stark durch einen Leitfaden vorstrukturiert sind (S. 137).

4. Induktiv Subkategorien bilden

Nach dem ersten Codierungsprozess gilt es nun, verschiedene Kategorien weiter auszudifferenzieren, da die bestehenden Kategorien relativ allgemein definiert sind (Kuckartz & Rädiker, 2024, S. 138). Hierzu werden erst Listen mit möglichen Subkategorien erstellt und im Hinblick auf die Auswertung bewertet, ob die Kategorie zielführend ist zur Beantwortung der Forschungsfragen (S. 138–140). Der Umgang mit den Subkategorien sollte sparsam und überschaubar erfolgen (S. 139).

5. Daten mit Subkategorien codieren

Nach der Bildung der Subkategorien ist das ganze Datenmaterial erneut zu codieren (Kuckartz & Rädiker, 2024, S. 142). Das Zusammenfassen von Kategorien kann zu einem späteren Zeitpunkt ohne Probleme erfolgen (S. 142). Das neue Generieren von Kategorien führt dazu, dass nochmals das ganze Material durchlaufen werden muss. Diese und die 4. Phase werden abhängig von den Kategorienbildungen in mehreren Zyklen durchlaufen (S. 142).

6. Einfache und komplexe Analysen

Die qualitative Inhaltsanalyse sieht verschiedene Analyseformen vor, die auf das Forschungsvorhaben angepasst werden können, und es sind nicht alle Analyseformen anzuwenden (Kuckartz & Rädiker, 2024, S. 148). Die Analyse wurde entlang der Hauptkategorien durchgeführt. Der Forschungsprozess von der Analyse zur Ergebnispräsentation ist fließend. Das bedeutet, dass wichtige Ergebnisse, die sich in der Analyse zeigen, für die Ergebnisse in Memos oder im Ergebnisbericht festgehalten werden (S. 148).

6.1. Kategorienbasierte Analyse entlang der Hauptkategorien

Bei diesem Analysevorgang werden die Ergebnisse aus den Hauptkategorien samt aller Subkategorien berichtet (Kuckartz & Rädiker, 2024, S. 148). Die Analyse und Ergebnispräsentation der Kategorien sollten einer sinnvollen Reihenfolge entsprechen (S. 148).

7. Ergebnisse verschriftlichen und Vorgehen dokumentieren

Die Verschriftlichung beginnt bereits mit der ersten Phase. Wichtige Erkenntnisse sind beispielsweise in Memos festzuhalten (Kuckartz & Rädiker, 2024, S. 154). Die Phasen 6 und 7 sind prozesshaft und zirkulär anzuwenden (S. 154). Mit dem Schreiben der Auswertung ist erst zu beginnen, wenn die prinzipielle Struktur des Ergebnisberichts konzipiert ist, damit abgeschätzt werden kann, wie umfangreich der Text werden wird (S. 155).

5.2.3.2. Anwendung der Analyse

Für die Durchführung der Analyse wurde die Software *Maxqda* verwendet. Die Software eignet sich optimal für die Inhaltsanalyse nach Kuckartz. Nachdem die Audiodaten mittels der KI-basierten Software *noScribe* transkribiert worden waren, erfolgte die manuelle Nachbearbeitung (siehe Kap. 5.2.2.1.). Die ersten Interviews wurden im Word nachbearbeitet, bevor sie ins *Maxqda* importiert wurden, die restlichen wurden direkt importiert und in *Maxqda* nachbearbeitet. Die Nummerierung erfolgte in *Maxqda* nach Absätzen. Die Absätze werden mit Position abgekürzt *Pos.* bezeichnet. Da die Analyse mehrheitlich inhaltlich-semantic erfolgt, wurde die Präzision der Bezeichnungen als ausreichend für die Analyse beurteilt.

Alle Interviews wurden analysiert. Für die Daten aus dem Interview mit dem Geschäftsführer der SKOS, Markus Kaufmann, wurde eine separate Analyse durchgeführt. Denn die Thematik der Entwicklung der Sozialhilfestatistik zielt auf eine andere Forschungsfrage ab und ist deshalb nicht mit den anderen Interviews vergleichbar.

In der Phase 1 wurden alle Texte sorgsam und vollständig durchgelesen und interessante Stellen mit Memos kommentiert. In den Memos wurden Erkenntnisse, Arbeitsthesen, Muster etc. festgehalten. In der Phase 2 wurden erste deduktive Kategorien gebildet. Die Kategorien wurden aus den Forschungsfragen und den Leitfaden hergeleitet, da sich der grösste Teil der Interviews am stark strukturierten Leitfaden orientiert und sich die Analyse wegen der Forschungsfragen primär auf diese Daten abstützt. Diese Vorgehensweise erleichterte die Entscheidung über eine passende Anwendung der Kategorien. Der Vorteil, dass nur eine Person codierte, führte dazu, dass in einem ersten Durchlauf die Phase 2 und 4 simultan ausgeführt werden konnten. Da das Datenmaterial durch die initiiierende Text-Arbeit und den Memos vertraut war, wurden bereits ergänzend zu den deduktiv entwickelten Kategorien zugleich erste Kategorien aus dem Datenmaterial induktiv entwickelt. Das letzte Interview führte zu keinen neuen Kategorienbildungen, deshalb konnte auf einen erneuten Codierungsdurchlauf verzichtet werden. Für das Interview mit dem Geschäftsführer der SKOS wurden unabhängige Kategorien gebildet. In der Phase 3 wurde bei der Codierung darauf geachtet, Sinneinheiten zu codieren, weshalb oft längere Absätze markiert wurden, damit sollen die Textstellen für sich verständlich bleiben. In der Phase 5 wurden die Subkategorien codiert. Es konnten insgesamt 369 Kategorien gebildet werden, dies ist auf der Abbildung 2 zu erkennen. Nachdem die Kategorien gebildet waren, wurden in der Phase 6 die Ergebnisse zusammengetragen und verschriftlicht. Der ganze Prozess ab der Kategorienbildung hin zu den Ergebnissen erfolgte zirkulär. Der Codierungsprozess wurde erstmals durchgeführt, als bereits sechs der acht Interviews durchgeführt worden waren, und musste zweifach durchlaufen werden. Die Kategorienbildung wurde massgeblich von den Forschungsfragen bzw. den Leitfaden geprägt. Das bedeutet, dass die EL-Voraussetzungen ausschlaggebend für einen Teil der Kategorienbildung waren. Zudem wurde beschlossen Ordnungskategorien wie beispielsweise *Vermögenswerte*, *mögliche Folgen*, *potenzielle Gefahren* und *Faktoren* zu schaffen, damit die Subkategorien nicht direkt der Hauptkategorie unterstellt sind und es übersichtlich bleibt. Im ersten Durchlauf gab es noch mehr Ordnungskategorien. Diese wurden später zusammengefasst oder gelöscht, da sie nicht mit den Forschungsfragen korrespondierten. Die Kategorien wurden je nach Entstehungshintergrund farblich unterschieden. Die blauen Kategorien wurden deduktiv und die anderweitig eingefärbten Kategorien induktiv geschaffen. Daran lässt sich ablesen, welche Themen durch die erhobenen Daten neu hinzugekommen sind. Die Ergebnisse aus den Analysen zu den Kategorien sind im nächsten Kapitel zu finden.

Abbildung 2

Die gebildeten Kategorien im Überblick

Codes	369
▼ Risiko	0
▼ Vermögenswerte	0
PK-Kapitalbezug	21
Erbfolge	16
Liegenschaft	10
Ersparnisse	4
Säule 3a	2
▼ Faktoren	0
Strecken nach der Decke (in-vivo)	40
PK-Rente oder PK-Kapital (induktiv)	4
Hilfestellungen (induktiv)	10
▼ Potenzielle Gefahren	0
Erbvorbezug / Schenkung	18
Fehlende Belege	13
Fantasien (in-vivo)	5
Hohe zusätzliche Ausgaben	16
Betrug (induktiv)	2
Risikohafte Finanzanlagen (induktiv)	8
▼ Mögliche Folgen	0
Sozialhilfe	6
Durchwursteln (in-vivo)	5
▼ EL - Informationen	0
Wer wird Klientel? (induktiv)	8
Beratung mit 50 Jahren	8
Komplexität (induktiv)	17
Scham (induktiv)	15
▼ Informationsbeschaffung	14
Halbwahrheiten (in-vivo)	6
▼ Informationsstand (Bevölkerung)	27
Retroperspektive	10
▼ Informationstätigkeit und Beratung	0
NGO	19
Behörden	17
Massnahmen zur Risikominimierung	23
Entwicklungseinschätzung übermässiger Vermögensverbra...	12
▼ SKOS	0
Verschärfung SHG	5
Sozialhilfestatistik	8

5.3. Quantitativer Forschungsansatz

Die explorativ angelegte standardisierte Befragung eignet sich am besten, um an die gewünschten Informationen der Ausgleichskassen zu gelangen. Es erfolgt keine Hypothesen-Überprüfung, da es sich um eine explorative Untersuchung handelt (Döring, 2023, S. 609). Zur Beantwortung von offenen Forschungsfragen können standardisierte Befragungen verwendet werden (S. 609).

Das Handeln der Ausgleichskasse als Verwaltung folgt dem Legalitätsprinzip – also im weitesten Sinne einer institutionalisierten gesellschaftlichen Struktur. Nach Kelle macht die quantitative Untersuchung Sinn, wenn es darum geht, soziale Strukturen zu untersuchen (2017, S. 55). Denn Kelle macht den Einsatz vom Geltungsbereich und Stabilität der Strukturen des Untersuchungsgegenstands abhängig (S. 58). Hieraus abgeleitet, werden Gesetze einer Gesellschaft als stabile soziale Strukturen angenommen. Des Weiteren widerspricht dies nicht dem quantitativen Paradigma eines ontologischen Verständnisses, basierend auf dem kritischen Rationalismus nach Popper, welches von einer „sozialen Gesetzmäßigkeit geprägten sozialen Wirklichkeit ausgeht“ (Döring, 2023, S. 58).

Die Erhebungsinstrumente und weitere methodische Vorgehensweisen werden nachfolgend für den quantitativen Forschungsansatz vorgestellt.

5.3.1. Stichprobenauswahl

Im Rahmen dieser empirischen Untersuchung wurden alle Deutschschweizer⁹ Ausgleichskassen zu einer Teilnahme an der explorierenden quantitativen Umfrage eingeladen. Es gibt insgesamt 26 kantonale Ausgleichskassen. Davon werden 21 Ausgleichskassen für die Befragung kontaktiert. Aus sprachlichen Gründen wurden die Ausgleichskassen aus dem französisch- und italienischsprechenden Teil der Schweiz nicht zur Teilnahme eingeladen. Bei der Auswahl der Ausgleichskassen handelt es sich um eine überschaubare und erreichbare Gruppe. Die Kontaktdaten aller Ausgleichskassen sind auf der Webseite der AVH-IV oder jeweils auf ihren eigenen kantonalen Webseiten zu finden (Informationsstelle AHV/IV, o. D.b). Die Durchführung der quantitativen Untersuchung erfüllt die Kriterien der Vollerhebung (Döring, 2023, S. 295).

5.3.2. Datenerhebung

5.3.2.1. Feldzugang

Die Ausgleichskassen wurden alle direkt über eine allgemeine E-Mail-Adresse oder über ein Kontaktformular kontaktiert. Wenige Ausgleichskassen haben zurückgemeldet, dass die Anfrage an ein spezifisches Amt zu richten ist. Woraufhin die Anfragen entsprechend verschickt

⁹ Die Auswahl der Deutschschweizer Ausgleichskassen orientiert sich anhand der Liste der Internationalen Alimentensachen (BJ, 2022).

wurden. Erste Antworten im Sinne von Absagen und Beantwortung der Umfrage gab es nach rund einer Woche. Nach drei Wochen wurden die Ausgleichskassen telefonisch kontaktiert und gebeten, die entsprechenden Empfängerstellen an die Teilnahme zu erinnern. Daraufhin haben nochmals einige Ausgleichskassen eine Absage erteilt oder die Umfrage beantwortet. Auf die dritte Erinnerung per E-Mail hat sich keine weitere Ausgleichskasse mehr gemeldet. Die kantonalen Ausgleichskassen hatten ab dem 21. April bis zum 30. Mai 2025 Zeit an der Umfrage teilzunehmen.

5.3.2.2. Rücklauf

Der Rücklauf der quantitativen explorativen Forschungsumfrage liegt bei rund 52 %. Es haben 11 der 21 angefragten Ausgleichskassen an der Umfrage teilgenommen. Zwei Teilnehmende konnten nicht alle Fragen beantworten und haben dies in der Anmerkung kenntlich gemacht. Eine Ausgleichskasse war aufgrund von früheren Erfahrungen nicht bereit an der Umfrage teilzunehmen und bemängelte die fehlende Anonymität, den nicht klaren Verwendungszweck der Daten und den unstrukturierten standardisierten Fragebogen. Weitere zwei Ausgleichskassen hatten zurückgemeldet, dass aufgrund der gegenwärtigen Arbeitslast keine Teilnahme möglich ist. Zwei andere Ausgleichskassen konnten eine oder mehrere Fragen nicht beantworten, nahmen deshalb nicht an der Umfrage teil und fünf Ausgleichskassen haben nicht auf die Anfragen reagiert. Der Rücklauf von 52 % ist zu relativieren. Denn die Ausgleichskassen repräsentieren unterschiedlich grosse Bevölkerungsgruppen bei der EL zur AHV im gesamtschweizerischen Vergleich. Die Deutschschweizer Ausgleichskassen repräsentieren in der Summe einen Anteil von rund 72 % der EL-Beziehenden zur AHV der Schweiz¹⁰. Die Ausgleichskassen, die an der Umfrage teilgenommen haben, repräsentieren 23 % aller EL-Beziehenden zur AHV der Schweiz und rund 32 % aller EL-Beziehenden zur AHV in der Deutschschweiz. Diese relativen Häufigkeiten wurden mithilfe der Statistiken vom BFS zu *Bezüger von Ergänzungsleistungen nach EL-Stellen* errechnet (BFS, 2025c).

5.3.2.3. Erhebungsinstrument

Der Aufbau des vollstandardisierten Fragebogens (siehe Anhang VI) folgt den gängigen sechs Grundstrukturen: Fragebagentitel, Fragebogeninstruktion, inhaltliche Frageblöcke, statistische Angaben, Fragebogen-Feedback und Verabschiedung (Döring, 2023, S. 401–402).

Der *Fragebagentitel* ist relativ lang, nennt dafür die Schlüsselwörter. Es galt: Präzision vor Schlichtheit. Das sehr spezifische Thema soll sich im Titel widerspiegeln: „*Umfrage zum übermässigen Vermögensverbrauch – Informationstätigkeit und EL-Berechnungen zur AHV*“.

¹⁰ Berechnung: Quotient aus 163 680 Personen mit EL zur AHV in der Deutschschweiz und 227 055 Personen mit EL zur AHV in der Schweiz.

Die *Fragebogeninstruktion* erfolgt in zwei Schritten. Es wird als wichtig erachtet, dass gleich zu Beginn klar wird, was die Themen und die Ziele sind, wer angesprochen wird und wie der Umfang der Umfrage ist. Ein Teil der Instruktion zur Umfrage wurde daher bereits im E-Mail beim Anschreiben vorgezogen. Der zweite Instruktionsteil zur Umfrage selbst wurde zu Beginn der Umfrage präsentiert. Einige Ausgleichskassen haben keine Infomailbox; die Anfrage wurde daher über ein Kontaktformular samt E-Mail als PDF als Anhang verschickt.

Die *inhaltlichen Frageblöcke* bestehen aus Einzel-Items. Dadurch nimmt die Messgenauigkeit (Reliabilität) zwar ab, dafür bleibt der Fragebogen relativ kurz (Döring, 2023, S. 401). Für die Fragebogenkonstruktion sind möglichst erprobte Einzel-Items aus der Literatur zu verwenden (S. 401). Da die Einzel-Items im Zusammenhang mit den bevorstehenden Befragungen der Ausgleichskassen sehr spezifisch sind, wurde zur Fragebogenkonstruktion der Fragebogen aus der Studie der EFK hinzugezogen, mit dem Ziel, einzelne Items zu adaptieren (EFK, 2006). Mit dem Hinweis der Fachbegleitung, den Fragebogen auf die Forschungsfragen auszurichten, wurde erkannt, dass nur ein Einzel-Item aus der Umfrage der EFK übernommen werden konnte. Daher wurden eigene Einzel-Items, orientiert an den Forschungsfragen, entwickelt. Der Fragebogen der EFK diente dennoch als Beispiel hinsichtlich der Strukturierung und der Antwortformaten. Bei der Erstellung des Fragebogens wurde der Rücklauf bedacht. Der Fragebogen wurde schlicht gehalten, in der Hoffnung die Rücklaufquote zu erhöhen. Daher wurde beschlossen, den Fragebogen auf wesentliche Fragen zu reduzieren und im Gegenzug zu akzeptieren, dass sich die Aussagekraft und der Detaillierungsgrad verringert.

Der Fragebogen wurde in zwei Themenbereiche eingeteilt. Im ersten Themenblock werden Informationen zur Informationstätigkeit der Ausgleichskassen erfragt. Im zweiten Themenblock werden die Ausgleichskassen zu Statistiken und zu Angaben im Zusammenhang mit dem Vermögensverzicht befragt.

Die erste Frage A1 zielt darauf ab herauszufinden, welche Bedeutung die Informationstätigkeit der Ausgleichskassen heute im Bereich des Vermögensverzichts hat. Dies soll einen Anhaltspunkt geben, ob die Thematik bei den Ausgleichskassen präsent ist. Die Frage A2 zur Veränderung mit der EL-Reform 2021 soll zeigen, ob und wie die Ausgleichskassen den übermässigen Vermögensverbrauch bei der Informationstätigkeit um den Vermögensverzicht gewichten. In der letzten Frage des ersten Frageblocks interessiert, ob die Ausgleichskassen ihre Informationstätigkeit verändert haben, um die möglichen EL-anspruchsberechtigten Personen aufgrund der Änderung des Betrachtungszeitraums früher zu informieren (siehe Kap. 3.4.4.).

Die erste Frage B1 in Verbindung mit B2 im zweiten Frageblock wurde im Zusammenhang mit der Forschungsfrage zur methodischen Annäherung gestellt. Denn die Ausgleichskasse des Kantons Bern konnte keine Angaben zum übermässigen Vermögensverbrauch machen, da sie diese Daten statistisch nicht erfasst (siehe Kap. 5.2.1.1.). Zudem zeigen die Statistiken,

dass die EL-Ablehnungsquote nach Kanton zwischen 18 und 44 % liegt (siehe Kap. 3.3.). Deshalb interessiert, ob und wie viele Ausgleichskassen über ihre EL-Ablehnungen Bescheid wissen und damit die Entwicklungen zu den Fällen des übermässigen Vermögensverbrauchs z. B. monitoren könnten. Die nächste Frage B3 fragt nach Einschätzungen zu den verschiedenen Arten des Vermögensverzichts. Die Einschätzungen der Ausgleichskassen sollen helfen, den Anteil des übermässigen Vermögensverbrauchs zu verorten. Die nachfolgenden Fragen B4 und B6 wurden zusammenhängend entwickelt. Die Antworten liefern einen ersten Gesamteindruck über die möglichen Fälle des übermässigen Vermögensverbrauchs. Zudem wurden diese Fragen auf das Jahr 2023 beschränkt, um den Fragebogen schlank zu halten und zum besagten Jahr anderweitige Statistiken für mögliche Vergleiche vorliegen. Mit der Frage B4 wird nach allen bearbeiteten EL-Gesuchen zur AHV gefragt. Es wird vermutet, dass sich diese Gesamtzahl einfacher ermitteln lässt. Die Antwort dient der Einordnung der Frage B6, worin die Ausgleichskasse nach der Anzahl Fälle mit übermässigen Vermögensverbrauch gefragt wird. Aus diesen beiden Antworten kann eine relative Häufigkeit berechnet werden. Dieser Weg wird als vorteilhafter beurteilt, da die Antworten etwas akkurater ausfallen können, als wenn direkt nach der relativen Häufigkeit gefragt würde, weil die Antwort eine grössere Zahlenmenge zulässt. Die letzte Frage des zweiten Frageblocks interessiert sich für die Einschätzung der Ausgleichskassen zu den Fallentwicklungen in den nächsten 10 Jahren, um allenfalls einen Trend feststellen zu können.

Es werden noch zwei *allgemeine Angaben* erfragt. Welche Funktion die Person innehat, die den Fragebogen beantwortet und welche kantonale Ausgleichskasse vertreten wird. Die zweite Frage wurde aus der Studie der EFK übernommen. Diese Frage wurde aus zwei Gründen als sinnvoll erachtet. Einerseits gibt es eine Übersicht, wer bereits teilgenommen hat und andererseits könnten die Ergebnisse einer Ausgleichskasse zugeordnet werden, um die Ergebnisse einfacher zu interpretieren und in einen Zusammenhang zu setzen. Die Frage zur Funktion soll zeigen, auf welcher organisationstrukturellen Ebene die Anfrage beantwortet wird.

Als letzte Frage wurde ein *Fragebogen-Feedback-Feld* eingerichtet, damit die Personen Gelegenheit erhielten, sich bei Bedarf zum Fragebogen zu äussern.

Die *Verabschiedung* der teilnehmenden Personen erfolgte nach dem Abschluss der Teilnahme an der Umfrage. Den Personen wurde für die Teilnahme gedankt.

5.3.2.3.1. Pretest

Durch den Entscheid, bei der Fragebogenkonstruktion nahe an der Forschungsfrage zu bleiben und die Merkmale der zu untersuchenden Zielgruppe zu beachten, führte dazu, dass keine etablierten Items aus der Literatur hinzugezogen werden konnten (Döring, 2023, S. 405). Da der standardisierte Fragebogen ausschliesslich selbst konstruierte Elemente enthält, wurden

empirische Pretests notwendig (S. 406). Die Pretests wurden in mehreren Stufen durchgeführt (S. 406). In einer ersten Stufe wurde der Fragebogen zur Prüfung einer AHV-Zweigstellenleiterin im Kanton Bern vorgelegt. Das Ziel war es, primär zu klären, sind die einzelnen Frageitems verständlich und wurden die passenden Fachbegriffe verwendet. Im Zusammenhang mit den Sondierungsfragen bei den AHV-Zweigstellen wurde Kontakt zu einer Person bei der Ausgleichskasse des Kantons Bern aufgenommen (siehe Kap. 5.2.1.1.). Die Kontaktperson verfügte aufgrund ihrer beruflichen Erfahrungen über die entsprechenden Kompetenzen, um den Fragebogen zu testen. Die Person gab eine umfassende Einschätzung zu den möglichen Antworten auf die gestellten Fragen ab. Sie befand den Fragebogen als tauglich, um in Umlauf gebracht zu werden. Zuletzt wurde der Fragebogen als letzter Pretest noch der Fachbegleitung gesendet, welche ihrerseits keine Einwände einbrachte, woraufhin die Umfrage gestartet wurde.

5.3.2.4. Instrument LimeSurvey

Der standardisierte Fragebogen wurde mithilfe der Onlineplattform *LimeSurvey* erstellt (LimeSurvey, 2025). Der ursprüngliche Fragebogen musste aufgrund der technischen Vorgaben leicht angepasst werden, da die Anwenderkenntnisse über diese Onlineplattform limitiert waren. Dennoch konnte eine brauchbare und funktionierende Umfrage erstellt werden. Für die Umfrage wurde ein personalisierter Zugangscode hinzugefügt, damit war sichergestellt, dass der Fragebogen nur einmal pro Ausgleichskasse ausgefüllt werden konnte, um ein Daten-wirrwarr zu vermeiden. Der personalisierte Code bot die Möglichkeit, das Ausfüllen der Umfrage in mehreren Schritten durchzuführen, ohne die eingegebenen Daten zu verlieren. Des Weiteren wurden, bis auf das Anmerkungsfeld, alle 14 Frageitems als Pflichtfeld markiert, das bedeutet, dass die Personen die Umfrage komplett ausfüllen mussten.

5.3.2.5. Datenschutz

Die Datenschutzbestimmungen wurden bei der quantitativen Untersuchung erst spät zum Thema. Es zeigte sich, dass die einfachste und passendste Form der Einwilligung zur Datenverarbeitung durch die Handlung selbst erfolgt. Die teilnehmenden Personen haben ihre Einwilligung konkludent erteilt, indem sie an der standardisierten Umfrage teilgenommen haben. Auf der Startseite der Online-Umfrage wurde der nachfolgende Satz vor der ersten Umfrageteilnahme ergänzt: „Mit dem Ausfüllen der Umfrage erklären Sie sich mit der Teilnahme an dieser Studie einverstanden“. Diese Untersuchung hat nicht das Ziel, die Ausgleichskassen zu vergleichen, sondern einen Gesamteindruck über die Fälle des übermässigen Vermögensverbrauchs zu erhalten. Daher wird bewusst darauf verzichtet, die absoluten Häufigkeiten zu nennen. Denn durch die Zahlen wäre es möglich, auf die einzelnen Ausgleichskassen rückzuschliessen, weil die Zahlen sehr ungleich sind und somit zuordenbar sind. Die Anonymisierung

wurde den Ausgleichskassen nicht zugesichert. Die Beweggründe für dieses Vorgehen werden im Kapitel 5.4. dargelegt.

5.3.3. Datenaufbereitung

Die aus den standardisierten Befragungen erhobenen Daten werden in einer Exceltabelle erfasst und bereinigt. Nach Döring kann bei einfachen Auswertungen auf ein Tabellenkalkulationsprogramm zurückgegriffen werden (2023, S. 577). Die Übertragung der erhobenen Daten ab der *LimeSurvey*-Webseite in eine Exceltabelle erfolgte automatisiert. Die Datenqualität bei der Datenaufbereitung wurde in Anlehnung an die Kriterien von Schendera wie folgt geprüft (Schendera, 2007, zitiert nach Döring, 2023, S. 577). Aufgrund der überschaubaren Datenmenge wurden die Daten manuell auf Vollständigkeit und fehlerhafte Daten überprüft. Fehlende Werte sind mit Codes für Missings z. B. -99 zu kennzeichnen (Döring, 2023, S. 582). Es waren lediglich drei fehlende Daten in der Excelliste mit dem Code -99 zu ergänzen. Ansonsten gab es keine Auffälligkeiten in den Daten, die einer besonderen Aufbereitung bedurften.

5.3.4. Datenanalyse

Da es sich um eine kleine Befragung handelt, ist die Bearbeitung im Excel ausreichend (Döring, 2023, S. 606). Aufgrund der fehlenden Hypothesen-Überprüfung bei der explorativen Studie „tritt daher die detaillierte Beschreibung des interessierenden Sachverhaltes ... in den Vordergrund“ (S. 621). Dies geschieht mit der deskriptivstatistischen Analyse, welche sich auf die univariante Häufigkeitsverteilung beschränken wird und danach die Kennwerte in Text oder visueller Form dargelegt werden (S. 621). Selbst wenn es sich um einfache Sachverhalte handelt, wurde die visuelle Darstellung zugunsten einer besseren Übersicht gewählt. Die Kennwerte werden in der anschliessenden Diskussion interpretiert und tragen zur Beantwortung der Forschungsfragen bei.

Im zweiten Frageblock wurden genaue Zahlen oder Schätzungen von den Ausgleichskassen zu den allgemein bearbeiteten EL-Gesuchen zur AHV und zu den bearbeiteten EL-Gesuchen zur AHV im Zusammenhang mit dem übermässigen Vermögensverbrauch angegeben. Dabei war obsolet, ob die Gesuche abgelehnt oder genehmigt wurden, im Fokus standen die bearbeiteten Fälle, wie dies im Kapitel 5.3.2.3. begründet wurde. Aus den Daten der einzelnen Ausgleichskassen wurden die relativen Häufigkeiten nach der Formel 1 berechnet und deskriptiv miteinander verglichen.

Formel 1

Relative Häufigkeit

$$f = \frac{\text{Anzahl Gesuche mit übermässigem Vermögensverbrauch}}{\text{Gesamtzahl aller bearbeiteten Gesuche}} = \frac{h}{n}$$

Anmerkung: Dabei ist h die absolute Häufigkeit des übermässigen Vermögensverbrauchs und n die Gesamtzahl aller Fälle der einzelnen Ausgleichskassen.

Diese Berechnung wird aus zwei Gründen vorgenommen. Zum einen aus Datenschutzgründen, um Rückschlüsse auf die einzelnen Ausgleichskassen zu vermeiden, wie bereits im Kapitel 5.3.2.5. erläutert. Zum anderen erleichtert die relative Häufigkeit die Vergleichbarkeit.

5.4. Reflexion des Forschungsprozesses

Die gewählte Herangehensweise an die explorative Untersuchung war, retrospektiv betrachtet, aufwendig und hat einen zirkulären Forschungsprozess ausgelöst. Der zuerst gewählte Feldzugang zu direkt betroffenen Personen vom übermässigen Vermögensverbrauch war mit einigen Ungewissheiten und Unsicherheiten verbunden. Dennoch war das explorative Interesse gross, diese Zielgruppe anzuvisieren und das Risiko einzugehen, dass später eine alternative Zielgruppe angegangen werden musste. Die Gespräche mit der Fachbegleitung haben die möglichen Stolpersteine mit dem möglichen Frustrationspotenzial bewusst gemacht. Die Bereitschaft, flexibel zu bleiben und den gewählten Forschungsprozess durchzuhalten, war vorhanden. Als sich abzeichnete, dass die ursprüngliche Zielgruppe nicht erreichbar sein wird, wurde die Zielgruppe um die Personen ohne übermässigen Vermögensverbrauch vergrössert und der Feldzugang über die Pro Senectute und die Gratisinserate bei Einkaufszentren erweitert. Da die Rücklaufquote weiterhin tief blieb, musste die Untersuchung mit den Fachpersonen ausgedehnt werden. Dazu mussten neue Erhebungsinstrumente erstellt werden. Dieser aufwendige Arbeitsprozess wurde unterschätzt, weshalb es herausfordernd war, das Zeitmanagement einzuhalten. Der Zeitplan diente als leitendes Instrument, um die zeitliche Orientierung beizubehalten.

Das geringe Interesse der Personen im Rentenalter an einer Befragung teilzunehmen und über die finanziellen Verhältnisse zu sprechen, hat überrascht. Es wurde erwartet, dass für die Personen die Chance über die vielleicht beschwerlichen finanziellen Verhältnisse in einem narrativen Interview zu berichten, interessant sein könnte. Im weiteren Verlauf des Forschungsprozesses konnten zwei mögliche Gründe für das Desinteresse ausgemacht werden. Zum einen kann der Bezug einer EL Scham-behaftet sein, weshalb ungern darüber gesprochen wird. Zum anderen wurde eine Person angetroffen, die im Zusammenhang mit einem Akquirierungsversuch an einem Stammtischtreff von Personen ab 60 Jahren teilnahm. Sie

erklärte, dass sie für andere Themen gerne zur Verfügung gestanden hätte, aber über ihre finanziellen Verhältnisse wolle sie nicht sprechen.

Bereits früh im Forschungsprozess wurde entschieden, dass die Masterarbeit sowohl eine qualitative als auch eine quantitative Untersuchung in Form eines Mixed-Method-Ansatzes anstreben wird. Es wurde bewusst das Konvergenz-Parallel-Design gewählt, da die beiden Untersuchungen so weitgehend unabhängig voneinander durchgeführt werden konnten. Die gewählte Form stellte sich aufgrund des zirkulären Forschungsprozesses beim qualitativen Forschungsansatz als hilfreich heraus. Eine Ausgleichskasse hat die Untersuchungsanfrage abgelehnt und kritisiert, dass die Befragung nicht anonym erfolge. Diese Rückmeldung hat dazu geführt, dass entschieden wurde, die einzelnen Antworten der Ausgleichskassen zu den Fragen B4 und B6 nicht offenzulegen. Denn diese Masterarbeit hat nicht das Ziel die Ausgleichskassen zu vergleichen, sondern das Interesse gilt dem Gesamtbild der Ausgleichskassen. Es ist unklar, ob die fehlende Anonymisierung bei anderen Ausgleichskassen zur Nichtteilnahme führte. Eine andere Herausforderung bildete das Abwägen zwischen der möglichen Bereitschaft der Ausgleichskassen mitzumachen und dem Umfang der standardisierten Befragung. Aufgrund der Rücklaufquote wird angenommen, dass eine gute Balance gefunden wurde.

Das Wissen um den zirkulären Forschungsprozesses bei einer explorativen Untersuchung hat bei der Bearbeitung der Masterarbeit geholfen die verschiedenen Phasen einzuordnen. Dennoch war es herausfordernd, die verschiedenen Ungewissheiten in der Erhebungsphase auszuhalten. Einerseits bei der Erstellung der Erhebungsinstrumente, wobei hier die Rückkopplungen auf die Forschungsfragen jeweils für Sicherheit sorgten. Andererseits beim Erreichen und beim Gewinnen der Zielgruppen für die Teilnahme an den Untersuchungen. Hierbei half die Zuversicht, dass die Bereitschaft der Teilnahme der Fachpersonen höher sein dürfte, da diese direkt angefragt werden konnten, was bei den direkt Betroffenen nicht möglich war.

6. Forschungsergebnisse

Die analysierten Daten werden als Forschungsergebnisse präsentiert. Die Präsentation der Ergebnisse der qualitativen und der quantitativen Forschungsmethoden erfolgt deskriptiv und teilweise interpretativ. Im Folgeschritt werden ausgewählte Teilbereiche aus den beiden Ergebnissen mit der Methodentriangulation verglichen.

6.1. Qualitative Forschungsergebnisse

Die qualitativen Ergebnisse basieren auf den Analysen, die gemäss den in Kapitel 5.2.3. beschriebenen methodischen Vorgehensweisen durchgeführt wurden. Die Analyse erfolgte entlang der Hauptkategorien, entsprechend werden die Ergebnisse präsentiert. Zuerst werden die möglichen Risiken der Fallwerdung vorgestellt. Danach wird der Fokus auf die EL-Voraussetzungen und die Informationen gelegt. Im Anschluss interessiert, wie sich diese Fälle nach den Einschätzungen der Fachpersonen entwickeln werden. Am Ende werden die Ergebnisse aus der Einzelanalyse aus dem Interview mit dem Geschäftsführer der SKOS aufgezeigt.

6.1.1. Hauptkategorie Risiko

Die Hauptkategorie Risiko enthält die vier Subkategorien *Vermögenswerte*, *Faktoren*, *potenzielle Gefahren* und *mögliche Folgen*. Diese wird samt ihren Subkategorien vorgestellt und interpretiert. Diese Kategorien zeigen auf, dass ein Vermögenswert die Grundvoraussetzung bildet, damit ein Fall entstehen kann. Weiter konnten Faktoren und potenzielle Gefahren ausgemacht werden, unter denen die Wahrscheinlichkeit eines Vermögensverzichts zunimmt, worauf die *möglichen Folgen* resultieren.

6.1.1.1. Vermögenswerte

Es wurden alle Formen von Vermögenswerten aus dem Datenmaterial in dieser Ordnungskategorie erfasst. Daraus konnten folgende fünf Subkategorien gebildet werden: *PK-Kapitalbezug*, *Erbfolge*, *Liegenschaft*, *Ersparnisse* und *Säule 3a*. Es folgt die Präsentation dieser Subkategorien.

6.1.1.1.1. PK-Kapitalbezug

Der PK-Kapitalbezug wurde in sechs von sieben Interviews von den interviewten Personen aktiv eingebracht. Alle Fachpersonen haben im Zusammenhang mit dem übermässigen Vermögensverbrauch den PK-Kapitalbezug genannt. Die Auswirkungen von einem PK-Kapitalbezug wurden in allen genannten Interviews deutlich. Für die Fachpersonen waren zwei Faktoren massgebend für die Fälle. Eine Fachperson brachte die Problematiken mit folgender Aussage auf den Punkt. „Und dann ist das in dem Sinne auf einen Tätsch mehr Geld, als man in seinem ganzen Leben jemals gehabt hat.“ (I6, Pos. 118). Die Menschen sind solch hohe Geldbeträge, die sie auf einmal erhalten, nicht gewohnt.

Der PK-Kapitalbezug wurde bei zwei der drei Personen im Rentenalter genannt. Eine Person hatte das PK-Guthaben als Kapital bezogen, um ihr gewohntes Auskommen zu decken (I8, Pos. 125-128). Die andere Person kennt jemanden im Umfeld, die durch den PK-Kapitalbezug in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten geraten ist (I1, Pos. 164–166).

Die Fachperson der Pro Senectute äussert sich wie folgt zu Personen, die einen PK-Kapitalbezug getätigt haben. „Selbst wenn man dann PK-Kapital hat, ist man eigentlich vulnerabel. Das macht dich im Grunde noch nicht reich, PK-Kapital zu haben.“ (I3, Pos. 127). Sie spricht dabei die Verantwortung an, die mit einem PK-Kapitalbezug einhergeht, denn diese finanziellen Mittel haben den Zweck, den Lebensunterhalt ab der Pensionierung bis zum Tod zu decken. Das Vermögen ist nicht als *Surplus* zu verstehen.

6.1.1.1.2. Erbfolge

Das Thema der Erbfolge für Personen im Referenzalter wurde nur von zwei Fachpersonen von sich aus genannt. Zwei weitere Fachpersonen haben beim Nachfragen zustimmend darauf reagiert und in dem Sinne die Erbfolge ebenfalls als Möglichkeit eines Kapitalzuflusses anerkannt. Hingegen wurde die Erbfolge von allen Personen im Rentenalter genannt. Eine der Personen konnte im Rentenalter bereits erben (I8, Pos. 33–34). Eine andere Person hat eine Anwartschaft auf ein Erbe (I1, Pos. 6). Bei der dritten Person war noch keine Erbschaft absehbar (I4, Pos. 6). Eine Fachperson verweist wegen der alternden Gesellschaft auf die späten Erbschaften. „Und das heisst, im Rentenalter kann man noch erben.“ (I6, Pos. 142). Ähnlich wie beim PK-Kapitalbezug besteht die Gefahr, dass dieser plötzliche Vermögensanfall im Zusammenhang mit der EL zu Problemen führen kann.

6.1.1.1.3. Liegenschaft

Bei den Personen im Rentenalter waren Liegenschaften nicht im Rahmen einer Zuwendung thematisiert worden, da sie nicht oder nicht mehr Eigentümer einer Liegenschaft waren. Dafür wurde die Thematik von allen Fachpersonen genannt. Die Erfahrungen waren unterschiedlich. Eine Fachperson stellt bei den Zuwendungen der Liegenschaften an die Kinder einen Rückgang fest (I6, Pos. 130). Die drei anderen Fachpersonen haben eher den Eindruck, dass die Zuwendungen von Liegenschaften derzeit als häufigster Fall von Vermögensverzicht vorkommt (I3, Pos. 47; I5, Pos. 58; I4, Pos. 99).

6.1.1.1.4. Ersparnisse

Die Thematik von Vermögenswerten aus Ersparnissen wurde lediglich von einer Fachperson eingebracht. Mit ihrer Aussage hat sie dargelegt, dass vor allem Personen mit hohen Ersparnissen kaum einen PK-Kapitalbezug anstreben (I3, Pos. 135). Die Ersparnisse waren bei allen Personen im Rentenalter Thema. Alle drei haben offengelegt, dass sie derzeit keine Ersparnisse zur freien Verfügung haben – also als *Surplus*. Die Gründe für das fehlende Ersparte

waren unterschiedlich. Eine Person hat ihr Ersparnis zur Überbrückung der Arbeitslosigkeit kurz vor der Pensionierung verbraucht (I8, Pos. 6). Die anderen beiden hatten keine Ersparnisse, weil sie jeweils ihr Einkünfte sogleich ausgeben (I1, Pos. 6; I2, Pos. 28).

6.1.1.1.5. Säule 3a

Der Kapitalbezug aus der Säule 3a wurde von zwei Fachpersonen genannt. Eine Fachperson sieht den Kapitalbezug der Säule 3a als potenzielle Gefahr für den übermässigen Vermögensverbrauch ohne Nennung eines Beispiels (I3, Pos. 47). Eine andere Fachperson legte ausführlich dar, dass Personen, die sich mit der Säule 3a befassen, eher weniger gefährdet sind und sagte: „Also ein 3a, dass man es überhaupt eröffnet, muss man ja schon fast einen Plan haben.“ (I6, Pos. 164). Diese Personen sind womöglich beraten worden oder haben zumindest gewisse Information von Dritten erhalten (I6, Pos. 164–168).

6.1.1.2. Faktoren

Es wurden alle Formen von Faktoren ausschliesslich aus dem Datenmaterial der Interviews der Personen im Rentenalter erhoben und in dieser Ordnungskategorie erfasst. Daraus konnten folgende drei Kategorien gebildet werden: *Strecken nach der Decke*, *PK-Rente oder PK-Kapital*, und *Hilfestellungen*. Es folgt die Präsentation dieser Subkategorien.

6.1.1.2.1. Strecken nach der Decke

Alle Personen im Rentenalter haben offengelegt, dass sie ihre Ausgaben hinsichtlich der Pensionierung früher oder später reduzieren mussten und sich mit dem tieferen Einkommen mehr oder weniger arrangieren konnten.

Ein hoher Ausgabenposten, den alle Personen genannt haben, betrifft die Steuerlast. „Viele Einkünfte heisst auch viele Steuern.“ (I1, Pos. 132). Die Renteneinkommen führen aufgrund der weggefallenen Erwerbsabzüge zu einer höheren Steuerlast (I2, Pos. 24). Hohe Zahnarztkosten können das Budget von Personen im Rentenalter stark belasten (I1, Pos. 148). Diese hohen Ausgaben führen zu Einsparungen in anderen Lebensbereichen. Dies führt dazu, dass eine Person ihre Lebenssituation als ein „Von-Hand-in-den-Mund-leben“ wahrnimmt (I1, Pos. 142). Sie achtet darauf, günstige Produkte zu kaufen (I1, Pos. 10). Sie habe es nun begriffen und weiss, dass sie nicht über die Stränge schlagen darf (I1, Pos. 6). Dennoch war es ihr im letzten Jahr nicht möglich Geld zu sparen (I1, Pos. 146). Eine andere Person schilderte, dass sie nicht all ihre laufenden Rechnungen bezahlen kann (I8, Pos. 6). Wiederum eine andere Person hatte die Wohnung für einen ausgewogenen Finanzhaushalt gewechselt (I2, Pos. 34). Sie hatte weitere Kosten eingespart mit der Aufkündigung von verschiedenen Mitgliedschaften (I2, Pos. 4).

Dennoch leisten sich die Personen gewisse Annehmlichkeiten, die nicht verhandelbar scheinen. Eine Person besitzt ein GA, weiss aber um ihren Luxus (I1, Pos. 44). Sie hat auch schon

mal ein Bild gekauft (I1, Pos. 94). Eine andere Person erzählte, dass sie ihren Lebensstandard aus dem Erwerbsleben in der Pension fortführte und von rund 50 000 Franken pro Jahr lebte (I8, Pos. 128). Wiederum eine Person berichtete, dass ihr das Auto wichtig ist und sich bewusst für diese Ausgaben entschieden hat (I2, Pos. 4).

Eine Person spricht die Bedürfnisse an, die sich im Lebensabschnitt der Pensionierung zeigen, weil man noch fit ist (I2, Pos. 138–142). Aber die Personen im Rentenalter können nicht all ihre Bedürfnisse stillen. Sie müssen verzichten, wie z. B. auf das Reisen (I1, Pos. 6). Zudem erleben sie ihre Lebenssituation im Allgemeinen als schwierig (I8, Pos. 191–194). Eine Person beschrieb, dass es auch schon vorkam, dass sie bei einem Einkauf an der Kasse Sachen nicht bezahlen konnte, weil sie kein Geld mehr hatte (I1, Pos. 154). Diese Erfahrungen machen zu müssen, obwohl die Person im Erwerbsleben eine wichtige leitende Funktion innehatte, seinen erniedrigend (I1, Pos. 154). Es lastet das Stigma auf ihr, dass sie mit dem Geld nicht umgehen könne (I1, Pos. 206). Eine Person berichtete von einer leisen Wut, die sich einschleicht (I2, Pos. 164). Da sie auf die Pensionierung hin etliche Ausgaben reduzieren und ihren gewohnten Lebensstandard aufgeben musste, obwohl sie ein Leben lang gearbeitet hat. Alle Personen äusserten, dass sie während ihres Erwerbslebens mehr oder weniger die ganze Zeit arbeits-tätig waren. Dieser finanzielle Bruch nach dem Ausscheiden aus dem erfolgreichen Erwerbs-leben führt bei den Personen zu Erniedrigungserfahrungen und zu einer Wut.

Diese irritierenden Erfahrungen der Personen werden bis zu einem gewissen Grad mit verschiedenen persönlichen Einstellungen überwunden. Eine Person sagt beispielsweise, dass es ihr eigentlich an nichts Grossem fehlt (I1, Pos. 48). Eine andere Person beschreibt, dass eine gewisse Anpassungsleistung zu erbringen ist und es den neuen Umständen mit Akzep-tanz zu begegnen gilt (I2, Pos. 168).

6.1.1.2.2. PK-Rente oder PK-Kapital

Eine Person hat sich bewusst für die PK-Rente entschieden, da sie von sich weiss, dass sie nicht der Typ dazu ist, ein Vermögen zu verwalten (I1, Pos. 159–162). Eine andere Person hat sich auch bewusst für die PK-Rente entschieden, da sie wusste, dass sie nicht zuverlässig ist im Umgang mit Vermögen (I2, Pos. 26–32). Sie untermalte ihren Standpunkt mit: „Wenn ich habe, brauche ich.“ (I2, Pos. 28). Die dritte Person entschied sich für den PK-Kapitalbezug und erklärt, dass sie sonst ihre gewohnten Ausgaben von rund 50 000 Franken im Jahr nicht hätte decken können (I8, Pos. 127–130).

6.1.1.2.3. Hilfestellungen

Eine Person im Rentenalter erzählte, dass sie von Freunden professionelle Unterstützung beim Erstellen eines Budgets erhalten hat (I1, Pos. 138). Sie wusste, dass sie im Umgang mit materiellen Werten Schwierigkeiten hat (I1, Pos. 124). Eine andere Person im Rentenalter

hatte ihr Budget selbst aufgestellt, erhielt aber auch eine professionelle Rückmeldung dazu aus dem privaten Umfeld (I2, Pos. 132). Eine weitere Person hatte keine Unterstützung im privaten Umfeld erhalten oder professionelle Hilfe von Drittstellen gesucht (I8, Pos. 99–100). Die Person sah darin auch keine Notwendigkeit, Unterstützung einzuholen, solange sie noch Geld hatte: „Ja, man hatte einfach immer noch gehabt.“ (I8, Pos. 200).

6.1.1.3. Potenzielle Gefahren

Es wurden alle Formen von potenziellen Gefahren aus dem Datenmaterial in dieser Ordnungskategorie erfasst. Daraus konnten folgende sechs Kategorien gebildet werden: *Erbvorbezug/Schenkung*, *fehlende Belege*, *Fantasien*, *hohe zusätzliche Ausgaben*, *Betrug* und *risikohafte Finanzanlagen*. Es folgt die Präsentation dieser Subkategorien.

6.1.1.3.1. Erbvorbezug/Schenkung

Alle Fachpersonen haben die Zuwendungen in Form von Schenkungen oder Erbvorbezug genannt. Diese getätigten Zuwendungen haben zum Verlust oder zur Reduktion der EL geführt. Bei den meisten handelt es sich um Fälle, bei denen Liegenschaften an die Kinder verschenkt wurden. Oft zeigen sich die Probleme, wenn die Eltern in ein Heim wechseln und für die Finanzierung EL benötigen (I4, Pos. 131; I5, Pos. 148). Es ist möglich, dass dann die Personen, die die Zuwendung erhalten haben, für den Lebensunterhalt der Eltern aufkommen müssen und z. B. aus Teilen der Mieteinnahmen die Kosten für das Altersheim decken müssen (I4, Pos. 133). Es kann auch sein, dass beispielweise eine durch Zuwendung erhaltene Liegenschaft wieder verkauft werden musste, um die Kosten für den Lebensunterhalt der Eltern zu decken (I5, Pos. 148). Eine andere Fachperson hat davon berichtet, dass Erbschaften von Personen im Rentenalter sogleich an die Kinder z. B. für einen Hauskauf weiterverschenkt werden und deswegen später bei der EL ein Verzicht eingerechnet wurde (I6, Pos. 380). Bei den Zuwendungen an die Kinder wollen Eltern ihren Kindern etwas Gutes tun und helfen (I5, Pos. 54).

Eine der Personen im Rentenalter hat auch einen Teil ihres Vermögens verschenkt (I8, Pos. 6). Dies führte zu einer EL-Ablehnung (I8, Pos. 45–46). Eine andere Person im Rentenalter, die eine Person im persönlichen Umfeld kennt, hatte ihr Vermögen aus der PK teils verschenkt, um anderen Personen zu helfen, und teils verbraucht. Sie hat mit erheblichen finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen (I1, Pos. 164–166).

6.1.1.3.2. Fehlende Belege

Die fehlenden Belege haben alle Fachpersonen als Problem genannt. Für die Fachperson der Pro Senectute stellen die fehlenden Belege für Ausgaben eine grosse Herausforderung in ihrer Arbeit dar (I3, Pos. 21). Eine Fachperson erzählte, dass sie jeweils Kontoauszüge der Personen einreicht, indem sie die grösseren Ausgaben markiert und deklariert, diese Eingabe findet

je nach Umfang der Kontoauszüge bei der Ausgleichskasse Gehör (I6, Pos. 180–186). Es ist sehr wichtig, Belege für grössere Ausgaben aufzubewahren (I5, Pos. 106). Zum Beispiel die Auslagen für Weltreisen oder eine komplette Neumöblierung der Wohnung (I5, Pos. 146). Es geht darum, dass die Ausgaben glaubwürdig belegt werden können (I4, Pos. 372). Die Gründe für die fehlenden Belege sind manchmal nicht zu eruieren. „... die Belege schlichtweg nicht haben, oder das nicht mehr zusammenbrösmeln können, was war da, oder es auch nicht offenlegen wollen...“ (I3, Pos. 21). Hinter der einfachen Frage nach Belegen können sich verschiedene grosse Themen wie Sucht, Scham etc. verbergen, was es schwierig macht, an die Menschen heranzukommen und zu helfen (I3, Pos. 21–33). Aber fehlende Belege müssen nicht zwingend in jedem Fall zu einer EL-Ablehnung führen (I4, Pos. 174).

Eine der Personen im Rentenalter erzählte, dass sie die Belege für Ausgaben nicht sammelt, weil diese auf der Bank ersichtlich sind (I2, Pos. 193–196).

6.1.1.3.3. Fantasien

Zwei Personen im Rentenalter haben im Zusammenhang mit möglichen oder bevorstehenden Erbschaften verschiedene Fantasien geäussert. Beide Personen hatten sich dahingehend geäussert, dass sie direkt einen Teil des Erbes an die Kinder für einen Hauskauf weitergeben würde (I1, Pos. 6; I2, Pos. 192). Die eine Person äusserte zusätzlich, dass sie nach Möglichkeit gerne mehrere Reisen unternehmen würde (I1, Pos. 37–40).

6.1.1.3.4. Hohe zusätzliche Ausgaben

Es haben alle Fachpersonen Erfahrungen mit dem übermässigen Vermögensverbrauch gemacht. Die Fachperson der Pro Senectute berichtet, dass bereits vor der EL-Reform 2021 und somit vor der Einführung des übermässigen Vermögensverbrauchs die Ausgleichskasse bereits eine Art Lebensführungskontrolle vorgenommen hatte, wie eine Einsprache aus dem Jahr 2018 zeigt (I3, Pos. 21). Diese Beobachtung wurde von einer weiteren Fachperson bestätigt (I5, Pos. 106). Des Weiteren erklärte die Fachperson der Pro Senectute, dass es oft gar nicht dazu kommt, dass der Sachverhalt nach dem übermässigen Vermögensverbrauch geprüft werden kann, wenn die Belege fehlen (I3, Pos. 37–39). Sollten die Belege aber vorhanden sein, werden diese von der Ausgleichskasse akzeptiert, erzählt die Fachperson (I3, Pos. 41). Eine andere Fachperson erklärt, dass sie rund einen Fall pro Jahr hat, der aufgrund des übermässigen Vermögensverbrauchs zu einer Einrechnung eines Vermögensverzichts bei der EL-Berechnung führte (I6, Pos. 366). Verschiedene Ausgaben wie Reisen, tägliche auswärtige Mahlzeiten führten zu einer Leistungskürzung oder gar einer Leistungsstreichung bei der EL (I6, Pos. 126). Eine Fachperson berichtet, dass das vorhandene Vermögen die Personen in Versuchung bringt, sich endlich mal etwas leisten zu können (I5, Pos. 54). Der übermässige Vermögensverbrauch kann sehr drastisch sein, z. B. wenn 250 000 Franken in wenigen Jahren

verbraucht sind (I6, Pos. 120), oder wenn Personen, die ihr PK-Geld als Kapital nach einem langen Erwerbsleben beziehen und sich mit dem Geld etwas leisten (I4, Pos. 177–184).

6.1.1.3.5. Betrug

Zwei Fachpersonen haben den Betrug als möglichen Vermögensverlust angesprochen. Die Fachperson von Pro Senectute verweist auf die verschiedenen Betrugsmaschen, wie Lovescam, Enkelkindertrick etc., die zu einem Vermögensverzicht führen können (I3, Pos. 61). Eine andere Fachperson hat ebenfalls von einem Betrugsfall erzählt, da der verlorene Betrag von mehreren 10 000 Franken nicht allzu gross war, waren die Leistungseinschränkungen nicht allzu drastisch (I4, Pos. 119–127).

6.1.1.3.6. Risikohafte Finanzanlagen

Wiederum alle Fachpersonen haben davon berichtet, dass ihnen in ihrer Arbeit Personen mit risikoreichen Finanzgeschäften begegnet sind. Eine Person hatte ihr gesamtes PK-Kapital in Kryptowährungen investiert, grosse Verluste eingefahren und war überzeugt, dass bald die grossen Gewinne kommen, erzählte eine Fachperson (I3, Pos. 53). Gemäss den Erfahrungen der Fachperson lassen sich solche Personen nicht mehr von ihrem Plan abbringen (I3, Pos. 57). Eine andere Fachperson hat ebenfalls von einem Fall berichtet, bei der eine Person ihr gesamtes PK-Kapital in risikoreiche Anlagen investierte und alles verlor (I6, Pos. 316; I5, Pos. 178).

6.1.1.4. Mögliche Folgen

Es wurden zwei verschiedene Formen aus dem Datenmaterial in dieser Ordnungskategorie erfasst und es wurden zwei Kategorien gebildet: *Sozialhilfe* und *Durchwursteln*. Es folgt die Präsentation dieser Subkategorien.

6.1.1.4.1. Sozialhilfe

Eine Fachperson berichtet, dass eine Person sich für Sozialhilfe anmelden musste, da sie den EL-Anspruch wegen einem Vermögensverzicht verlor (I6, Pos. 306). Eine andere Fachperson berichtet, dass eine Person, die ins Heim eintrat und nicht für die Heimkosten aufkommen konnte, eine Liegenschaft besitzt und bis zu deren Verkauf Sozialhilfe zur Überbrückung beantragen musste (I5, Pos. 152–154).

Eine der Personen im Rentenalter musste Sozialhilfe beantragen, weil ihr EL-Gesuch wegen Vermögensverzicht abgelehnt wurde (I8, Pos. 59–64).

6.1.1.4.2. Durchwursteln

Eine Fachperson erzählt von Beobachtungen, dass Personen mit einem negativen EL-Entscheid sich mit verschiedenen Angeboten wie Caritas-Lädeli und Pro Senectute versuchen durchzuwursteln (I5, Pos. 120–122). Dabei belastet jede Öl- oder Steuerrechnung den

Finanzhaushalt enorm (I5, Pos. 124). Eine weitere Fachperson hat auch Erfahrung mit Personen, die sich bis zum Heimeintritt finanziell irgendwie *durchwursteln* (I4, Pos. 282).

6.1.2. Hauptkategorie EL-Informationen

Die Hauptkategorie Risiko enthält die acht Subkategorien *Wer wird Klientel?*, *Beratung mit 50 Jahren*, *Komplexität*, *Scham*, *Informationsbeschaffung*, *Informationsstand*, *Informationstätigkeit* und *Massnahmen zur Risikominimierung* werden samt ihren Subkategorien vorgestellt und interpretiert. Diese Kategorien zeigen in der Summe auf, dass es für die Bevölkerung aus verschiedenen Gründen nicht leicht ist, sich Zugang zu den Informationen der EL zu verschaffen. Aber die Informationen zur Vermeidung von Vermögensverzichtsfällen zentral sind.

6.1.2.1. Wer wird Klientel?

Eine Person im Rentenalter, die einen EL-Ablehnungsentscheid erhielt, meint, dass sie keine Informationen erhalten habe, ihr die entscheidenden Informationen im Vorfeld aber wohl hätten helfen können (I8, Pos. 89-92). Eine Fachperson spricht davon, dass die EL medial präsent ist, aber sich die Menschen nicht angesprochen fühlen und das Instrument nicht für sich nutzbar machen können (I3, Pos. 83–111). Bei Personen mit kleinen PK-Renten oder kleinem Kapitalbezug ist absehbar, dass sie früher oder später auf EL angewiesen sind (I6, Pos. 178). Aber es gibt noch eine Anzahl von Personen, die nicht erwarten, später einmal EL beziehen zu müssen (I6, Pos. 202). Einige Personen melden sich vorzeitig, da sie verunsichert sind (I5, Pos. 158).

6.1.2.2. Beratung mit 50 Jahren

Die Fachperson der Pro Senectute erklärt, dass sie Beratungsrichtlinien haben, die vorschreiben, dass Personen nur ein Jahr vor der Frühpensionierung in Beratung kommen dürfen (I3, Pos. 139). Eine Fachperson hat den Eindruck, dass die Personen ab 50 bis zu ihrer Pensionierung kaum Vermögen haben, dass sie ausgeben können und sie noch im Erwerbsleben eingebunden sind (I6, Pos. 296). Dennoch sollten diese Personen die Belege auf die Seite legen, das sei grundsätzlich richtig (I6, Pos. 298). Sie führt auch aus, dass die Beratung der EL erst erfolgen kann, wenn sich die Leute entschieden haben, wie sie ihre Pensionierung gestalten (Zeitpunkt, Renten oder Kapitalbezug etc.) (I6, Pos. 270). Eine andere Fachperson vermutet sogar, dass die Vermögenswerte der nächsten Generationen eher abnehmen werden, daher die Gefahr eines übermässigen Vermögensverbrauchs eher abnehmen dürfte (I5, Pos. 208). Eine weitere Fachperson wäre bereit, wie alle anderen Fachpersonen der AHV-Zweigstellen auch, Beratung anzubieten, bisher habe sie das noch nicht erlebt, dass sich jemand mit 50 Jahren für die EL interessieren würde (I4, Pos. 374).

6.1.2.3. Komplexität

Die Thematik der Komplexität der EL wurde von der Fachperson der Pro Senectute eingebracht. Die anderen Fachpersonen haben die Komplexität indirekt aufgezeigt durch die Nennung des Arbeitsaufwands und der Interaktionen mit EL-ansprechenden und EL-beziehenden Personen. Bereits die umfangreiche Wegleitung der EL zeigt ihre Komplexität auf (I3, Pos. 191). Die Fachpersonen vermuten, dass kaum eine EL-Verfügung gelesen werde und hat den Eindruck, dass die Personen den Verfügungscharakter nicht verstehen (I3, Pos. 75). Zudem hat sie den Eindruck, dass Personen, die z. B. vom Sozialdienst abgelöst und zu den EL-Angelegenheiten beraten wurden, in einem einstündigen Gespräch nicht alle Informationen erfassen können, die auf sie einprasseln, da diese zu komplex sind (I3, Pos. 117). Diese Komplexität der EL führt dazu, dass Halbwahrheiten entstehen, wenn sich Personen austauschen, weil sie wichtige Details weglassen (I3, Pos. 111–113). Adäquate Einschätzungen zur EL können nur anhand der konkreten Zahlen vorgenommen werden (I3, Pos. 113).

Eine andere Fachperson hält fest, dass die Beratungen und Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit der EL aufwendig sind (I5, Pos. 222). Dies wird von einer weiteren Fachperson bestätigt, die EL generiert sehr viel Beratungsaufwand (I4, Pos. 34–42). Sie verweist zudem auf das 12-seitige Anmeldeformular der EL, das viele Personen, auch Junge (Kinder, die für ihre betagten Eltern eine Anmeldung ausfüllen) überfordert (I4, Pos. 266). Sie erlebe es sehr selten, dass eine EL-Anmeldung bei der ersten Eingabe komplett daherkommt (I4, Pos. 268). Selbst Personen mit EL können die EL-Verfügungen, die sie erhalten, wenn sich z. B. die Verhältnisse ändern, nach wie vor nicht lesen und benötigen die Hilfe einer Fachperson, um sie sich übersetzen zu lassen (I4, Pos. 14–18).

6.1.2.4. Scham

Bei zwei der drei Personen im Rentenalter kam die Scham im Zusammenhang mit der EL zur Sprache. Eine Person im Rentenalter kann sich vorstellen, dass die Scham beim EL-Bezug gross ist, obwohl dies ihrer Ansicht nach nicht sein müsste (I1, Pos. 82). Für die Person wirkt das Wort *Ergänzung* bereits problematisch und wird mit Almosen assoziiert (I1, Pos. 82). Die andere Person erklärt, dass sie kein schlechtes Gewissen hätte, wenn sie EL beziehen würde (I2, Pos. 110–116). Die Fachpersonen stossen bei der EL wiederholt auf Personen, die ihnen mit Scham begegnen. Eine Fachperson berichtet, dass die Scham bei der EL, vergleichbar mit der Sozialhilfe, grundsätzlich da ist (I3, Pos. 79). Eine andere Fachpersonen bestätigt diesen Umstand, da es für viele noch schlimmer ist, mit 65 Jahren sogleich EL zu beziehen (I6, Pos. 224). Zwei Fachpersonen haben den Eindruck, dass vorwiegend ältere alleinstehende Frauen sich schämen und den EL-Bezug vermeiden (I6, Pos. 224; I4, Pos. 236). Haben sie sich dennoch durchgerungen EL in Anspruch zu nehmen, leben sie meist nur von der monatlichen EL-Zahlungen und fordern ihre Krankheitskosten, Zahnarztkosten etc. nicht zusätzlich

ein, wie dies vorgesehen ist (I4, Pos. 238–240). Demnach kommt noch eine weitere Scham dazu, wenn Personen den Fehler machen, zusätzlich zu viel Geld auszugeben (I3, Pos. 83). Aber auch Personen, die Opfer eines Betrugs wurden, haben grosse Schwierigkeiten, die Scham zu überwinden, und der Betrug kann die Erreichbarkeit der Personen erschweren, da sie vom Vorfall womöglich auch psychisch belastet sind (I3, Pos. 149). Die Scham, betrogen worden zu sein, kann die eigene Realität sogar so stark erschüttern, dass es zu Suizidgedanken kommt (I4, Pos. 519–531).

6.1.2.5. Informationsbeschaffung

Die Informationsbeschaffung beinhaltet als Kategorie eigenes Datenmaterial. Zudem wurde die Subkategorie *Halbwahrheiten* darunter gefasst. Es folgt die Präsentation dieser beiden Kategorien.

Die Fachpersonen stellen fest, dass einige Personen die Erwartungshaltung haben, dass die Information zur EL an sie herangetragen werden. Eine Fachperson berichtet, dass etwa $\frac{2}{3}$ ihrer Klientel, die ihr PK-Kapital ausgegeben haben, ihre Verantwortung abschieben wollen nach „...dem Motto: Es hat es mir niemand gesagt, dass ich das nicht darf.“ (I6, Pos. 350). Die EL-Thematik begegnet einem nicht auf dem Lebensweg (I3, Pos. 115). Das Interesse für die EL muss geweckt werden (I3, Pos. 99). Eine Fachperson erkennt eine gewisse Vernachlässigung der Bürgerinnen- und Bürgerpflichten, sich selbst Informationen zu beschaffen (I3, Pos. 95). Dieses mangelnde Interesse, sich über die EL zu informieren, stellt auch eine weitere Fachperson fest (I6, Pos. 224). Eine andere Fachperson wiederum betont, dass sich einige Personen z. B. im Internet die nötigen Informationen selbstständig einholen (I4, Pos. 503). Von einer weiteren Fachperson wurde berichtet, dass vereinzelt Personen beispielsweise beim VermögensZentrum eine Beratung in Anspruch genommen haben (I5, Pos. 162).

6.1.2.5.1. Halbwahrheiten

Die Fachpersonen berichteten von verschiedenen Halbwahrheiten, die in der Bevölkerung kursieren. Eine Halbwahrheit betrifft das Verschenken von Liegenschaften, dass die Schenkungen per se nach 15 Jahren nicht mehr in der EL berücksichtigt werden (I6, Pos. 236). Neue Halbwahrheiten entstehen, beispielsweise wenn jemand zusätzlich Hilfslosenentschädigung erhält, aber nichts davon erzählt und der Eindruck entsteht, die Finanzierung läuft nur über die EL (I4, Pos. 308–319).

6.1.2.6. Informationsstand (Bevölkerung)

Die Informationsbeschaffung beinhaltet als Kategorie eigenes Datenmaterial. Zudem wurde die Subkategorie *Retroperspektive* darunter gefasst. Es folgt die Präsentation dieser beiden Kategorien.

Die Personen im Rentenalter sind unterschiedlich über die EL informiert. Eine Person kennt die EL über die Berichterstattungen aus den Medien oder dem Austausch im sozialen Umfeld (I1, Pos. 74–86). Eine andere Person im Rentenalter kennt gewisse Aspekte der EL aus dem beruflichen Kontext (I2, Pos. 117–126). Die dritte Person im Rentenalter hatte sich im Zusammenhang mit der EL-Anmeldung zum ersten Mal damit auseinandergesetzt (I8, Pos. 39–42). Es zeigte sich, die Personengruppe hatte sich nicht im speziellen mit der EL auseinandergesetzt oder (im Vorfeld) darüber informiert. Zudem hat keine dieser Personen Kenntnisse von der EL-Reform 2021.

Eine Fachperson macht die Erfahrung, dass die Personen zu wenig informiert sind über die EL (I3, Pos. 75). Aber auch die Angehörigen haben oft ein limitiertes Wissen darüber (I3, Pos. 113). Die Angaben aus den Medien für sich nutzbar machen, können nur wenige (I3, Pos. 111). Eine andere Fachperson sagte zur EL, „... der Wissenstand generell ist schlecht.“ (I6, Pos. 216). Wenn Personen drei Monate vor der Pensionierung eine AHV-Berechnung verlangen, zeigt das, wie mangelhaft die Bevölkerung auch über die AHV informiert ist (I6, Pos. 218). Die Personen arbeiten meist bis zum Schluss und da bildet bereits die AHV-Anmeldung eine Hürde (I3, Pos. 123). Die Personen stolpern in die Pensionierung hinein (I3, Pos. 123). Die EL-Reform 2021 ist auch noch nicht bei der Bevölkerung angekommen (I6, Pos. 232). Eine weitere Fachperson teilt die Ansicht, dass die Personen mangelhaft über die EL informiert sind (I4, Pos. 234).

6.1.2.6.1. Retroperspektive

Die Person im Rentenalter, die eine EL-Ablehnung erhalten hat, hätte früher abgebremst, wenn sie von den EL-Vorgaben gewusst hätte (I8, Pos. 79–80). Die Fachperson der Pro Senectute vermutet, dass viele weniger Geld ausgeben würden, wenn sie die Information zu den Vorgaben der EL frühzeitig erhalten hätten (I3, Pos. 175). Hingegen kann sie sich auch vorstellen, dass es einige wenige gibt, bei denen die Aufklärung nichts gebracht hätte, da diese „... per se mit dem Staat auf Kriegsfuss sind.“ (I3, Pos. 183). Eine andere Fachperson hat ebenfalls den Eindruck, dass die Personen das Geld langsamer ausgegeben hätten (I6, Pos. 342). Eine weitere Fachperson hat den Eindruck, dass die Personen, die ins Ausland gingen, es wieder so machen würden (I5, Pos. 232). Personen, die eine Liegenschaft verschenkt hatten, würden den Schenkungsvorgang wohl genauer abklären (I5, Pos. 236). Für die Fachperson ist vorstellbar, dass einige dennoch ihren Kindern eine Schenkung machen würden (I5, Pos. 245). Eine der Fachpersonen denkt, dass der Grossteil es anders machen würde (I4, Pos. 459).

6.1.2.7. Informationstätigkeit und Beratung

Informationstätigkeit und Beratung beinhalten als Ordnungskategorie kein eigenes Datenmaterial. Dieses wurde in den Subkategorien Non-governmental organization kurz *NGO* und *Behörden* gefasst. Es folgt die Präsentation dieser beiden Kategorien.

6.1.2.7.1. NGO

Eine Fachperson stellt bei ihrer Arbeit fest, dass die Notare bei Schenkungen von Liegenschaften zunehmend auf die EL-Vorgaben verweisen, die in diesem Prozess zwingend involviert sind (I6, Pos. 130). Diese Änderung im Vorgehen der Notare seit der EL-Reform 2021 stellt auch eine andere Fachperson fest (I5, Pos. 86–88). Hingegen wünscht sich eine weitere Fachperson, dass die Notare bei den Liegenschaftsübertragungen, die Personen über die Auswirkungen bei der EL informieren sollten (I4, Pos. 465–471). Die Notare agieren heterogen. Es gibt manchmal Steuerberatende, die Personen auf die EL aufmerksam machen (I3, Pos. 117). Die Pro Senectute ist in ihren Beratungen eingeschränkt, da die einzelnen Beratungen verrechenbar sein müssen und dazu die Vorgaben einzuhalten sind (I3, Pos. 139–145). Zudem stellt eine Fachperson einen Leistungsabbau bei der Pro Senectute fest, diese dürfen die Personen nicht mehr zuhause aufsuchen (I4, Pos. 487).

6.1.2.7.2. Behörden

Die Fachperson erlebt, dass die Personen von den AHV-Zweigstellen zu Pro Senectute geschickt werden, wenn es zu sehr ins Detail geht (I3, Pos. 117). Die Beratungen auf den AHV-Zweigstellen werden unterschiedlich wahrgenommen. Eine Fachperson erzählt, dass sie primär zur AHV berät und bei der EL gibt es vor allem bei tiefen AHV-Renten nicht viel zu beraten, weil es einfach EL gibt (I6, Pos. 286–292). Die Durchführung von Infoanlässe helfen, verschiedene Halbwahrheiten auszuräumen (I6, Pos. 248–258). Wenn die EL dann einmal nicht reicht, muss genau hingeschaut werden, woran das Problem liegt, da hin und wieder administrative Probleme zum Vorschein kommen (I6, Pos. 274–278). Eine andere Fachperson hat auch die Erfahrung gemacht, dass EL-Beratungen eher selten sind (I5, Pos. 206). Sie versucht ihre Informationstätigkeit über die Dorfzeitung wahrzunehmen und schreibt einen Artikel zu einem Schwerpunktthema (I5, Pos. 134).

6.1.2.8. Massnahmen zur Risikominimierung

Die Fachpersonen haben sehr unterschiedliche Lösungsvorschläge unterbreitet zur Risikominimierung. Eine Person im Rentenalter, die ihre Altersvorsorge in Rentenform bezieht, vertritt die Haltung, dass die Steuern umgelagert werden müssten, um die Steuerlast bei Personen im Rentenalter zu reduzieren (I2, Pos. 182–184). Zwei Fachpersonen haben weitere mögliche Massnahmen im Rahmen ihrer Tätigkeiten aufgezeigt, die dazu führen, dass die Bevölkerung auf diese Themen aufmerksam gemacht werden kann, beispielsweise mit der Durchführung

von Infoanlässen oder mit Beiträgen in der Dorfzeitung (I6, Pos. 248-250; I5, Pos. 134). Ein anderer Vorschlag zielte darauf ab, auf der AHV-Verfügung nicht nur auf die Möglichkeit des EL-Bezugs zu verweisen, sondern sogleich die EL-Vorgaben zum Kapitalbezug mit aufzuführen (I6, Pos. 198-208). Ein anderer systematischer Ansatz wäre eine Informationspflicht der PK, insbesondere beim Kapitalbezug müsste eine obligatorische Beratung mit den Hinweisen auf die EL-Vorgaben und der Belegaufbewahrungspflicht erfolgen (I6, Pos. 174–178). Die Fachperson der Pro Senectute hat den Eindruck, dass die Personen, die zum ersten Mal eine EL-Verfügung erhalten zugleich eine Beratung dazu erhalten müssten, dadurch könnten sich einige Fehler vermeiden lassen (I3, Pos. 85). Zudem wäre aus ihrer Sicht sehr viel erreicht, wenn die Personen die Belege für ihre Ausgaben aufbewahren würden (I3, Pos. 91). Sie spricht noch einen weiteren Punkt an, die Scham, die mit der EL verbunden ist und die man angehen muss, damit ein öffentlicher Diskurs stattfinden kann (I3, Pos. 77). Der Diskurs soll helfen, bei den Personen das Bedürfnis nach Informationen zu wecken (I3, Pos. 99). Dies soll helfen, dass die Personen sich nicht erst mit der EL befassen, wenn ihnen nicht anderes übrigbleibt, sondern bereits vorher verstehen, dass das Wesen der EL komplex ist und sie sich frühzeitig Hilfe holen sollten (I3, Pos. 115).

6.1.3. Hauptkategorie Entwicklungseinschätzung übermässiger Vermögensverbrauch

Die Entwicklungseinschätzung beinhaltet als Hauptkategorie eigenes Datenmaterial. Die Tendenzen zur Entwicklung werden je nach Erfahrungen unterschiedlich eingeschätzt.

Eine Fachperson hat den Eindruck, dass der Kapitalbezug noch weiter zunehmen wird, die Personen das Geld als verwertbares Vermögen zum Konsumieren ansehen und somit die Fälle von übermässigem Vermögensverbrauch zunehmen werden (I3, Pos. 185). Eine weitere Fachperson teilt diese Ansicht aufgrund ihrer Erfahrungen, dass der übermässige Vermögensverbrauch weiter zunimmt (I6, Pos. 368). Eine andere Fachperson sieht eher eine Tendenz der Abnahme der Fälle und begründet dies mit ihren Beobachtungen, dass Personen künftig weniger Ersparnis haben werden, da derzeit eher konsumiert als gespart wird (I5, Pos. 251–259). Die vierte Fachperson vermutet weder eine Zunahme noch eine Abnahme der Fälle beim übermässigen Vermögensverbrauch und sieht als helfenden Faktor die steigende Sensibilität der Bevölkerung hinsichtlich der EL (I4, Pos. 498–503).

6.1.4. Hauptkategorie SKOS

Die Hauptkategorie SKOS beinhaltet die zwei Subkategorien *Sozialhilfestatistik* und *Verschärfung SHG*; die beiden Hauptkategorien werden vorgestellt und interpretiert. Der mangelnde Zusammenhang zu den anderen Interviews führte zu dieser separaten Analyse. Der Fokus liegt vorwiegend auf den Interpretationen zu den gestiegenen Sozialhilfezahlen bei den Personen ab 65 Jahren.

6.1.4.1. Sozialhilfestatistik

Der Anstieg der Sozialhilfebeziehenden im Alter von über 65-jährigen Personen hat dazu geführt, dass die SKOS näher hingeschaut hat (I7, Pos. 24). Die SKOS hat daraufhin mit dem BSV Kontakt aufgenommen und eine Arbeitsgruppe gebildet, um dem Anstieg in der Sozialhilfe bei den Personen ab 65 Jahren auf den Grund zu gehen (I7, Pos. 24). Dabei wurden in einem ersten Gespräch vier mögliche Erklärungen ausgearbeitet;

1. Die Karenzfristen bei der AHV und EL bei Ausländern,
2. die Vermögensverzichte bei der EL,
3. die Wartefristen bis zur EL-Verfügung und
4. die zu tiefen Tagestaxen einiger Kantone (nicht kostendeckend) (I7, Pos. 24).

Der erste Punkt ist womöglich auf den starken Anstieg in den letzten Jahren bei den Personen mit der Aufenthaltsbewilligung B zurückzuführen, da diese wegen der Karenzfristen keine AHV-Rente und EL erhalten (I7, Pos. 24). Der Geschäftsführer hat aufgrund der Zusammenarbeit mit dem BSV den Eindruck, dass das BSV die Entwicklungen bei den EL-Ablehnungen und der Sozialhilfe beobachtet (I7, Pos. 44).

6.1.4.2. Verschärfung SHG

Markus Kaufmann verweist darauf, dass verschiedene Kantone in der Schweiz die Sozialhilfegesetze verschärft haben und den Vermögensverzicht in der Sozialhilfe anrechnen (I7, Pos. 56). Der Kanton Bern hat auch einen entsprechenden Artikel im neuen Sozialhilfegesetz zum Vermögensverzicht vorgesehen (I7, Pos. 60). Der Geschäftsführer der SKOS würde es vorziehen, dass die Verwandtenunterstützung gestärkt würde (I7, Pos. 60).

6.2. Quantitative Forschungsergebnisse

Die quantitativen Ergebnisse werden, orientiert an den Frageblöcken der Umfrage, dargestellt. Der erste Frageblock interessiert sich für die Informationstätigkeit der Ausgleichskassen, und der zweite Frageblock fokussiert auf den übermässigen Vermögensverbrauch und dessen Quantifizierung. Wie bereits im Kapitel 5.4. dargelegt, werden nicht alle Angaben der einzelnen Ausgleichskassen offengelegt. Ein Teil der anonymisierten Angaben wird wiedergegeben (siehe Anhang VII).

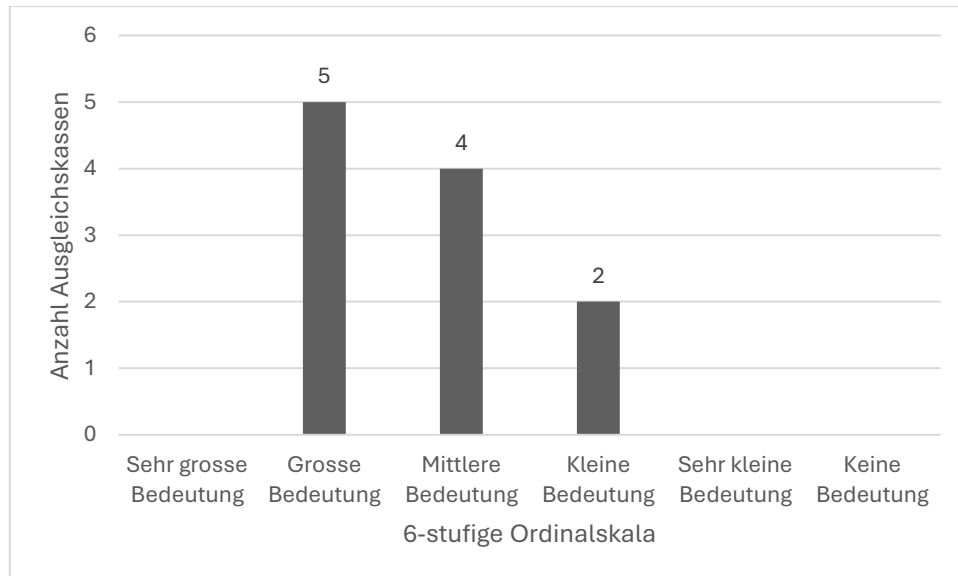
6.2.1. Antworten aus dem ersten Frageblock

Im Fragebogen wurde bei der Frage A1 zuerst danach gefragt, welche Bedeutung das Thema des Vermögensverzichts im Vergleich zu anderen EL-Themen in der Informationstätigkeit der Ausgleichskasse heute hat. Es haben alle 11 Ausgleichskassen Angaben gemacht. Bei der Antwort standen 6 Antworten zur Auswahl. Die Antworten der Ausgleichskassen zeigen, dass die Informationstätigkeit im Bereich des Vermögensverzichts bei ihnen heute eine eher grössere Bedeutung hat (siehe Abbildung 3). 5 Ausgleichskassen messen der Informationstätigkeit

im Bereich Vermögensverzicht eine *grosse Bedeutung* bei, 4 Ausgleichskassen eine *mittlere* und zwei eine *kleine*.

Abbildung 3

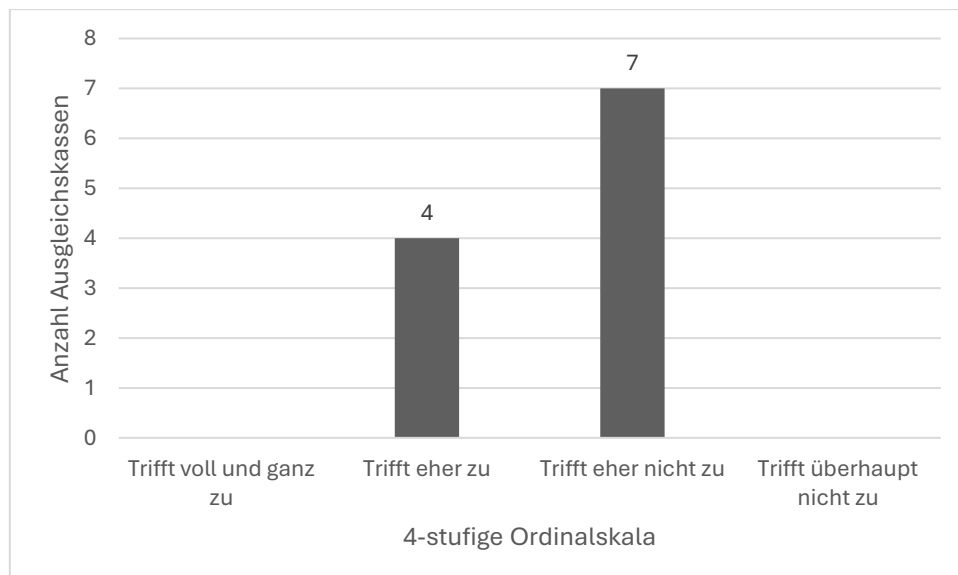
Bedeutung der Informationstätigkeit zum Vermögensverzicht



Anmerkung. Ausgleichskassen N=11

Abbildung 4

Anpassung der Informationstätigkeit im Bereich Vermögensverzicht



Anmerkung. Ausgleichskassen N=11

Bei der nächsten Frage A2 im Fragebogen wurde erfragt, ob die Einführung des übermässigen Vermögensverbrauchs mit der Reform 2021 die Informationstätigkeit im Bereich des Vermögensverzichts stark erhöht habe. Die Antworten der Ausgleichskassen zeigen, dass der übermässige Vermögensverbrauch die Informationstätigkeit nicht stark verändert hat (siehe Abbildung 4). Es haben 4 Ausgleichskassen „*Trifft eher zu*“ ausgewählt, wohingegen 7 Ausgleichskassen die Antwort „*Trifft eher nicht zu*“ ausgewählt haben. Es ist davon auszugehen, dass die Thematik des übermässigen Vermögensverbrauchs kein Schwergewichtsthema bei der Einführung der EL-Reform 2021 war.

Die nächste Frage A3 im Fragebogen interessiert sich dafür, ob der mit der EL-Reform 2021 eingeführte Betrachtungszeitraum, der den übermässigen Vermögensverbrauch bereits 10 Jahre vor dem Rentenalter berücksichtigt, dahingehend auf die Informationstätigkeit der Ausgleichskassen einen Einfluss hatte, dass sie die möglichen EL-Anspruchsberechtigten früher informieren. Es standen folgende Antwortitems zur Auswahl: *Ja*, *nein*, *dies wird derzeit geprüft* und *weiss nicht*. Alle 11 Ausgleichskassen haben die Frage mit *nein* beantwortet.

6.2.2. Antworten aus dem zweiten Frageblock

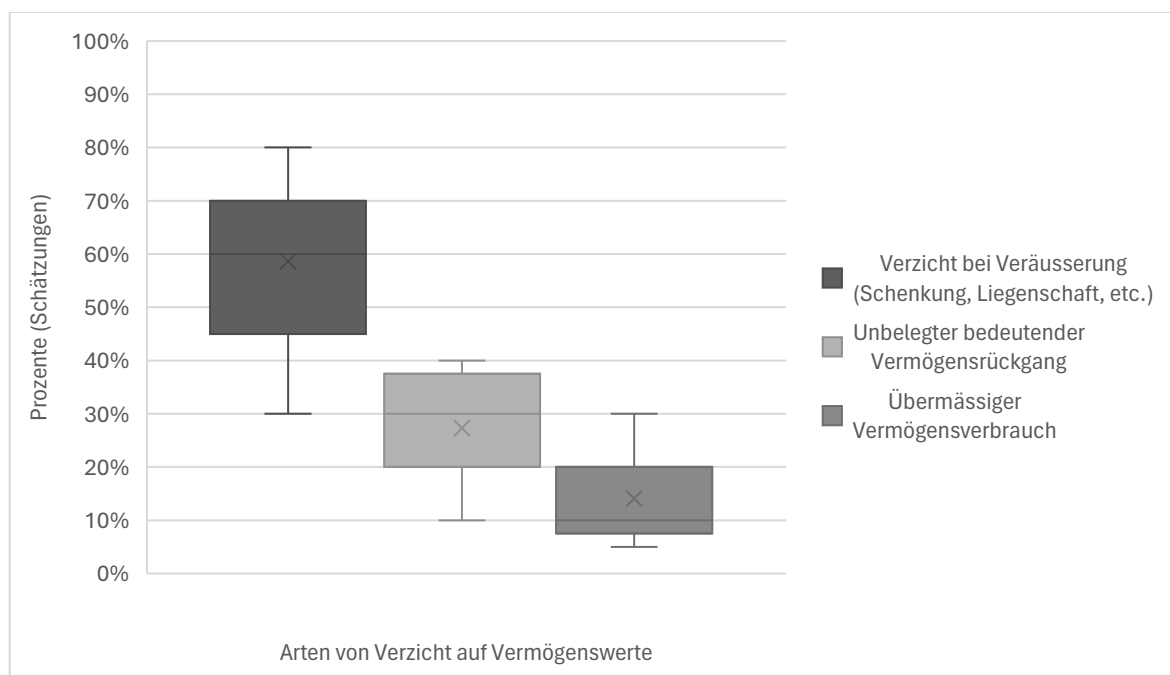
Die erste Frage B1 in Verbindung mit B2 im zweiten Frageblock zielt darauf ab, ob die Ausgleichskasse selbstständig detaillierte Einzelstatistiken zu den EL-Ablehnungen zur AHV führen. Lediglich 1 Ausgleichskasse führt detaillierte Statistiken zu den EL-Ablehnungen zur AHV. Die anderen 10 Ausgleichskassen führen keine solchen Statistiken. Gemäss den Antworten kann diese eine Ausgleichskasse Angaben zu Veräusserungen von Vermögen (Schenkungen, Liegenschaften etc.), zu überschrittenen Vermögensschwellen, zu bedeutenden Vermögensrückgängen ohne Belege, zum übermässigen Vermögensverbrauch und zu anderen Gründen machen. Trotzdem zeigen die anderen Antworten dieser einen Ausgleichskasse im ersten Frageblock zur Informationstätigkeit im Vergleich mit den anderen Ausgleichskassen keine weiteren Besonderheiten auf.

Die nächste Frage B3 im Fragebogen befasst sich mit den häufigsten EL-Fällen zur AHV im Jahr 2023 im Bereich des Verzichts auf Vermögenswerte. Es haben alle 11 Ausgleichskassen eine Antwort abgegeben. Es standen 3 Antwortitems zur Auswahl: *Verzicht bei Veräusserung (Schenkung, Liegenschaft, etc.)*, *unbelegter bedeutender Vermögensrückgang* und der *übermässige Vermögensverbrauch*. Die Antworten wurden als Schätzungen in Prozentwerten einverlangt. Die Antworten zeigen deutlich, dass der *Verzicht bei Veräusserung* den grössten Prozentsatz mit einem Medianwert von 60 % bei allen Ausgleichskassen ausmacht. Bei 10 der 11 Ausgleichskassen erreichte der *unbelegte Vermögensrückgang* den zweithöchsten Prozentwert. Beim *übermässigen Vermögensverbrauch* lagen die Prozentangaben bei 10 der 11 Ausgleichskassen am tiefsten und der Median liegt bei 10 %. Bei einer Ausgleichskasse überwog der *übermässige Vermögensverbrauch* den *unbelegten Vermögensrückgang* um

10 %. Der Medianwert liegt bei 30 %. Dass sich die Interquartilsabstände der verschiedenen Verzichtsbereiche nicht überschneiden, zeigt die Eindeutigkeit der Verteilung auf. Bei einer Ausgleichskasse war der unbelegte Vermögensrückgang und der übermässige Vermögensverbrauch mit den Prozentwerten von jeweils 10 gleichauf. Die statistischen Kennwerte und Daten wurden sowohl in der Abbildung 5 als auch in der Tabelle 10 dargestellt.

Abbildung 5

Box-Plots zum Verzicht auf Vermögen



Anmerkung. Ausgleichskassen N=11

Tabelle 10

Statistische Kennwerte zum Verzicht auf Vermögenswerte

	Verzicht bei Ver- äusserung	Unbelegter Vermö- gensrückgang	Übermässiger Ver- mögensverbrauch
Max	80.0	40.0	30.0
3 Quartil	70.0	37.5	20.0
Median	60.0	30.0	10.0
Mittelwert	59.0	27.0	14.0
1 Quartil	45.0	20.0	7.5
Min	30.0	10.0	5.0

Die beiden Fragen B4 und B6 im Frageblock werden zur Ergebnispräsentation zusammengelegt, wie bereits bei der Analyse im Kapitel 5.3.2.3. beschrieben. Zuerst werden die einzelnen Fragen vorgestellt und die Angaben zum Rücklauf gemacht.

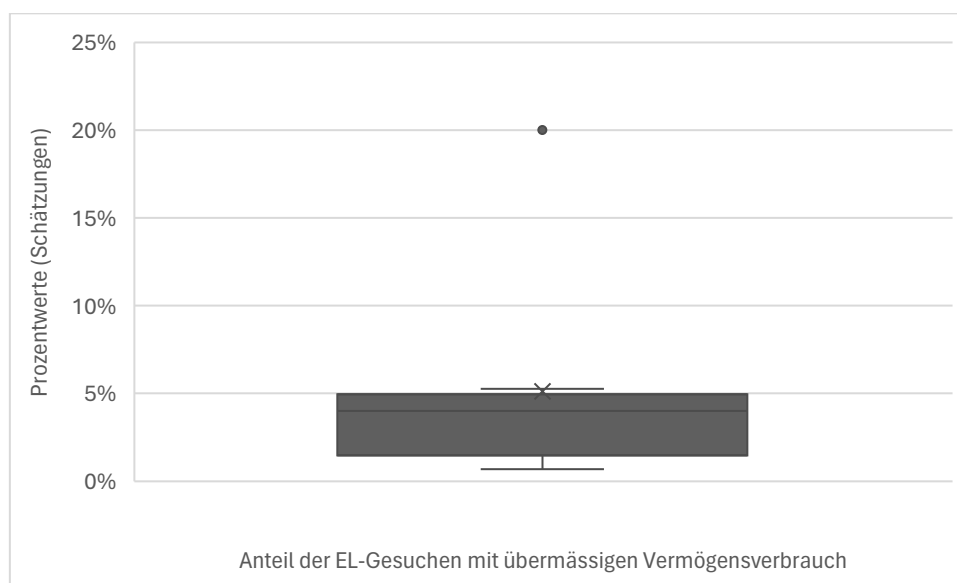
Die Ausgleichskassen wurden nach genauen Zahlen oder Schätzungen hinsichtlich der im Jahr 2023 bearbeiteten EL-Gesuche zur AHV befragt. Eine der 11 Ausgleichskassen konnte keine Angaben machen, weil die entsprechenden Daten nicht vorhanden waren und nicht eingeschätzt werden konnten. 3 der 11 Ausgleichskassen haben genaue Daten liefern können. Sieben von 11 Ausgleichskassen gaben eine Schätzung ab.

Bei der anschliessenden Frage wurden die Ausgleichskassen zu genauen Zahlen oder Schätzungen hinsichtlich der im Jahr 2023 bearbeiteten EL-Gesuch zur AHV im Zusammenhang mit dem übermässigen Vermögensverbrauch befragt. 2 der 11 Ausgleichskassen haben keine Angaben gemacht. Die 2 Ausgleichskassen mit den fehlenden Werten wurden aus der Berechnung ausgeschlossen. 9 der 11 Ausgleichskassen haben eine Schätzung abgegeben.

Aus den Daten der neun Ausgleichskassen wurden die relativen Häufigkeiten berechnet (siehe Kap. 5.3.4.). Der berechnete Prozentwert des Anteils an den insgesamt bearbeiteten EL-Gesuchen mit übermässigem Vermögensverbrauch im Jahr 2023 ist im Durchschnitt mit rund 5 % relativ tief (siehe Abbildung 6). Es gab einen Ausreisser, der bei 20 % liegt. Dieser Ausreisser lässt sich beim Hinzuziehen der Antwort zu den häufigsten EL-Fällen beim Vermögensverzicht nicht erklären (siehe Abbildung 5). Denn die Antwort der Ausgleichskasse lag im Vergleich mit den anderen Ausgleichskassen bei der genannten Frage eher im unteren Bereich. Daher wird angenommen, dass es sich eher um eine Fehleinschätzung handelt. Die statistischen Kennwerte sind in der Tabelle 11 dargestellt.

Abbildung 6

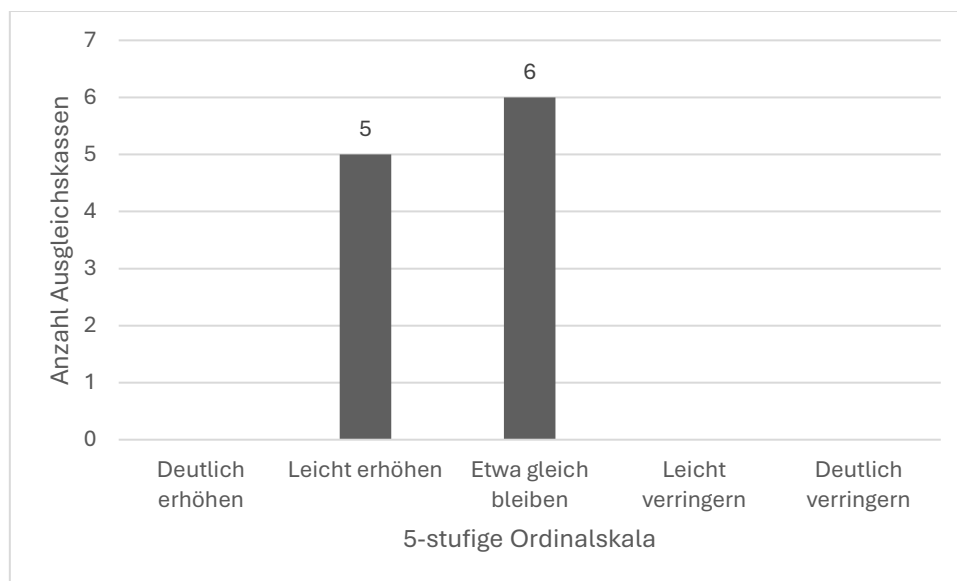
Box-Plot zu den relativen Häufigkeiten der EL-Gesuche



Anmerkung. Ausgleichskassen N=9

Tabelle 11*Statistische Kennwerte zu den relativen Häufigkeiten der EL-Gesuche*

	<i>Max</i>	<i>3 Quartil</i>	<i>Median</i>	<i>Mittelwert</i>	<i>1 Quartil</i>	<i>Min</i>
<i>Anteil an den Gesuchen</i>	0.0526	0.0495	0.04	0.0512	0.0147	0.0068

Abbildung 7*Entwicklung der Fälle in den nächsten 10 Jahren**Anmerkung.* Ausgleichskassen N=11

Die letzte Frage B8 im Fragebogen des zweiten Frageblocks befragt die Ausgleichskassen nach deren Einschätzung zur Entwicklung der Zahl der Fälle von übermässigem Vermögensverbrauch bei der EL zur AHV in den nächsten 10 Jahren. Hierauf haben alle Ausgleichskassen eine Antwort gegeben (siehe Abbildung 7). 6 von 10 Ausgleichskassen schätzen, dass die Zahlen in etwa ähnlich bleiben werden. 5 von 10 Ausgleichskassen denken, dass sich die Zahl leicht erhöhen wird.

6.3. Mixed-Method Forschungsergebnisse

Bei der Methodentriangulation wurden die entsprechenden Ergebnisse zur Beantwortung zweier Forschungsfragen herangezogen. Einerseits betrifft dies die Informationstätigkeit der Behörden und andererseits die geschätzten Entwicklungstendenzen hinsichtlich des übermässigen Vermögensverbrauchs. Die entsprechenden Ergebnisse der jeweiligen Untersuchungen aus den Kapitel 6.1.2. und 6.2. werden zusammengefasst und trianguliert.

6.3.1. Informationstätigkeiten

Die Ergebnisse der standardisierten Befragung basieren auf drei Fragestellungen zur Informationstätigkeit (siehe Kap. 6.2.1.). Der Frage nach der Bedeutung der Informationstätigkeit im Bereich des allgemeinen Vermögensverzichts hatten von 11 Ausgleichskassen 5 eine grosse Bedeutung, 4 eine mittlere Bedeutung und 2 eine kleine Bedeutung beigemessen. Bei der Frage, ob die Informationstätigkeit durch die Einführung des übermässigen Vermögensverbrauchs im Jahr 2021 stark erhöht wurde, haben von 11 Ausgleichskassen 4 *der Umstand treffe eher zu* und 7 *der Umstand treffe eher nicht zu* zurückgemeldet. Die letzte Frage fokussierte auf den im Jahr 2021 eingeführten Betrachtungszeitraum, der den übermässigen Vermögensverbrauch bereits ab 10 Jahren vor dem Rentenalter überprüft. Hierzu haben alle 11 Ausgleichskassen angegeben, dass sie in dem Zusammenhang keine Schritte unternehmen, die Bevölkerung zu einem früheren Zeitpunkt zu informieren.

Die Fachpersonen von den AHV-Zweigstellen wurden ebenfalls zur Informationstätigkeit befragt. Die nachfolgenden Ergebnisse wurden im Kapitel 6.1.2. dargelegt. Es zeigte sich, dass zwei der drei Fachpersonen gezielt Öffentlichkeitsarbeit leisten, wie beispielsweise die Informationsanlässe oder die Dorfzeitungen. Weitere aktive Informationstätigkeiten hatten sich im Zusammenhang mit der Befragung nicht gezeigt. Dass im Zusammenhang mit der EL-Reform 2021 die Informationstätigkeit verändert wurde, konnte aus den Gesprächen nicht festgestellt werden. Die Frage, ob die Fachpersonen der AHV-Zweigstellen für die Bevölkerung ab 50 Jahren bei Fragen hinsichtlich der EL zur AHV zur Verfügung stehen, kann grundsätzlich bejaht werden. Allerdings zeigte sich, dass die anfragende Person bereits viele Fragen zur AHV und PK geklärt haben muss, damit die Fragen zur EL entsprechend beantwortet werden können. Daher kann eine frühe EL-Beratung nicht erfolgen, wenn diese grundlegenden Fragen noch nicht geklärt sind.

Die Ergebnisse der beiden Untersuchungen zeigen übereinstimmend, dass die Thematik des Vermögensverzichts im Allgemeinen einen nicht unwesentlichen Raum bei der EL einnimmt. Darum vermutlich auch die Bedeutung der Thematik bei der Informationstätigkeit der Ausgleichskassen als mittel bis gross angesehen wird. Diese Bedeutung zeigt sich auch bei zwei der drei AHV-Zweigstellen, die zumindest punktuell aktiv die Bevölkerung über Infoanlässe oder Dorfblätter über Vermögensverzichtsthemen informieren. Somit wird auch über den übermässigen Vermögensverbrauch informiert, da dieser Teil des Vermögensverzichts ist. Es kann festgehalten werden, dass diese eher grosse Bedeutung der Informationstätigkeit bei den Ausgleichskassen zumindest teilweise über die AHV-Zweigstellen realisiert wird.

Zur Frage, ob die Informationstätigkeit im Zusammenhang mit der EL-Reform 2021 stark erhöht wurde, zeigte sich, dass diesbezügliche Bemühungen weder bei den AHV-Zweigstellen noch bei den Ausgleichskassen ausgemacht werden konnten.

Bei dem im Jahr 2021 eingeführten Betrachtungszeitraum ab 10 Jahren vor dem Rentenalter hinsichtlich dem übermässigen Vermögensverbrauch zeigt sich sowohl bei der Ausgleichskasse als auch bei den AHV-Zweigstellen, dass es keine Strategie gibt, die Bevölkerung vorzeitig zu informieren. Weiter wiesen die Antworten der Fachpersonen der AHV-Zweigstellen, dass eine frühe vorzeitige Beratung (mit z. B. 50 Jahren) nicht praktikabel ist, da die Personen sich erst um Fragen wie AHV-Bezug und PK-Angelegenheiten zu kümmern haben, bevor dann entsprechend individualisiert zur EL beraten werden kann. Aber eine grundsätzliche Bereitschaft der Fachpersonen, frühzeitige Fragen von Personen hinsichtlich der EL zur AHV zu beantworten, war auszumachen. Die Antworten wurden entsprechend in der Tabelle 12 zusammengefasst. Die Methodentriangulation zeigt, dass die Ergebnisse der Ausgleichskassen und die Ergebnisse der AHV-Zweigstellen komplementär sind.

Tabelle 12

Ergebnisse bei der Informationstätigkeit der Behörden

	<i>Bedeutung der Informationstätigkeit bei Vermögensverzicht</i>	<i>Starke Erhöhung der Informationstätigkeit mit der Reform mit Blick auf den übermässigen Vermögensverbrauch</i>	<i>Informationstätigkeit früher wegen Ausweitung des Betrachtungszeitraums</i>
<i>Ausgleichskassen</i>	Der Informations-tätigkeit wird eine grosse bis mittlere Bedeutung zu geschrieben.	Die Reform hatte hinsichtlich des übermässigen Vermögensverbrauchs kaum Einfluss auf die Informationstätigkeit.	Nein
<i>AHV-Zweigstelle</i>	Öffentlichkeitsarbeit wird aktiv geleistet.	Keine starke Veränderung aufgrund der Reform erkennbar.	Nein, andere Fragen wie AHV und PK stehen im Vordergrund.

6.3.2. Entwicklungstendenzen

Die Ergebnisse der standardisierten Befragung bei den Ausgleichskassen zeigte, dass 6 von 10 schätzen, dass die Fälle beim übermässigen Vermögensverbrauch in den nächsten 10 Jahre eher gleichbleiben werden, wohingegen fünf von 10 Ausgleichskassen eine leichte Erhöhung vermuten (siehe Kapitel 6.2.2.).

Die Fachpersonen der AHV-Zweigstelle und der Pro Senectute beantworteten die Frage wie folgt (siehe Kap. 6.1.3.). Zwei Fachpersonen vermuten eine leichte Erhöhung, eine Fachperson schätzt gleichbleibende Zahlen und eine Fachperson mutmasst eine Abnahme der Fälle.

Die Fachperson, die eine gleichbleibende Fallentwicklung vermutet, begründet dies damit, dass die Leute besser aufgeklärt werden, sich beispielsweise über das Internet Informationen beschaffen können. Die Fachpersonen, die eine Zunahme oder Abnahme erwarten, begründen dies mit dem Konsumverhalten. Eine Fachperson vermutet, dass durch den zunehmenden Konsum der Bevölkerung während des Erwerbslebens kaum Vermögenswerte angespart werden können. Hingegen sehen die andere Fachpersonen das Konsumverhalten im Zusammenhang mit einem PK-Kapitalbezug als Gefahr und vermuten dadurch einen Anstieg der Fälle.

Eine umfrageteilnehmende Person der Ausgleichskasse nutzte das Antwortfeld für Anmerkungen. Sie legte dar, dass die Fälle von übermässigem Vermögensverbrauch mit der teuren Weltreise bei ihnen äusserst selten sind, auch weil sie unbelegt bleiben. Die Person schätzte eine gleichbleibende Fallentwicklung.

Die Methodentriangulation zeigt, dass die Einschätzungen der Ausgleichskassen und der Fachpersonen grösstenteils komplementär sind und eine gleichbleibende oder steigende Fallentwicklung erwartet wird.

7. Diskussion der Forschungsergebnisse

Nachfolgend werden die Forschungsergebnisse und die Erkenntnisse aus den Kapiteln der *einzelnen Themenbereiche* zusammengeführt und diskutiert. Der Verlauf der Diskussion beginnt mit der Annäherung der Fallzahlen zum übermässigen Vermögensverbrauch, beleuchtet die dafür begünstigenden Gegebenheiten und Auswirkungen und endet mit der Thematik Informationen. Die Beantwortung der Forschungsfragen erfolgt nach der ausführlicheren Diskussion.

7.1. Annäherung an die Fallzahlen des übermässigen Vermögensverbrauchs

Die Sozialhilfequote hat sich in den letzten Jahren bei den Sozialhilfebeziehenden ab 65 Jahren unwesentlich verändert (siehe Kap. 3.5.3.). Dennoch hat die SKOS in den vergangenen Jahren eine Zunahme von 40 % bei den absoluten Zahlen dieser Personengruppe festgestellt (siehe Kap. 3.5.3.). Die SKOS hat in Zusammenarbeit mit dem BSV vier mögliche Gründe für den Anstieg der Sozialhilfebeziehenden herausgearbeitet (siehe Kap. 6.1.4.1.). Der von der SKOS vermeldete Anstieg in der Sozialhilfe bei den Personen ab 65 Jahren hat demnach vielfältige Gründe und ist nicht allein auf den übermässigen Vermögensverbrauch zurückzuführen. Es ist wahrscheinlich, dass Personen ab 65 Jahren Sozialhilfe beziehen, weil sie aufgrund eines übermässigen Vermögensverbrauchs keinen EL-Anspruch geltend machen können. Dies dürfte vermehrt der Fall sein, wenn eine Person in ein Alters- und Pflegeheim eintritt und sie sich finanziell aufgrund der hohen Kosten nicht mehr *durchwursteln* kann (siehe Kap. 3.4.5.; Kap. 6.1.1.4.2.).

Die Ergebnisse aus der standardisierten Befragung zeigen, dass der übermässige Vermögensverbrauch einen geringen Anteil mit einem Durchschnittswert von 14 % beim Verzicht auf Vermögenswerte bei den Ergänzungsleitungen ausmacht (siehe Kap. 6.2.2.). Der höchste Durchschnittswert beim Verzicht auf Vermögenswerte hat mit 59 % der Verzicht bei Veräusserung (siehe Kap. 6.2.2.). Die befragten AHV-Zweigstellen bestätigen diesen Eindruck, dass z. B. die Schenkung einer Liegenschaft weitaus häufiger vorkommt als der übermässige Vermögensverbrauch (siehe Kap. 6.1.1.1.3.). Gemäss den Ergebnissen sind im Durchschnitt 27 % der Verzicht auf Vermögenswerte auf das Fehlen von Belegen zurückzuführen. Das heisst, bei knapp $\frac{1}{3}$ der Personen, die vom Verzicht auf Vermögenswerte betroffen sind, konnte der Sachverhalt nicht abgeklärt werden. Laut den Schätzungen der Ausgleichskassen sind für das Jahr 2023 im Durchschnitt etwa 5 % aller bearbeiteten EL-Gesuche, ungeachtet deren Verfügungsausgang, vom übermässigen Vermögensverbrauch betroffen (siehe Kap. 6.2.2.). Demnach stand jede 20. EL-Anmeldung mit dem übermässigen Vermögensverbrauch in Verbindung. Im Jahr 2023 zeigte die Statistik zu den Ein- und Austritten bei der EL, dass 21 660 Personen der EL zur AHV eingetreten sind (BFS, 2025d). Bei der EL zur AHV liegt die Ablehnungsquote zwischen 18 und 44 % (siehe Kap. 3.3.). Der Durchschnittswert der EL-

Ablehnungsquote entspricht 31 % und die Quote der EL-Gutheissungen beläuft sich demnach auf 69 %. Aus dem Quotienten der Zahl von 21 660 EL-Eintritten zur AHV und den 69 % der EL-Gutheissungen, lässt sich die Zahl von 31 391 bearbeiteten EL-Gesuchen bzw. EL-Neuanmeldungen berechnen. Demnach wären im Jahr 2023 schweizweit rund 1 570 EL-Neuanmeldungen (5 %) vom übermässigen Vermögensverbrauch betroffen. Wie in der Herleitung der Berechnung beschrieben, handelt es sich bei der Zahl auch um EL-Neuanmeldungen, die trotz des übermässigen Vermögensverbrauchs gutgeheissen wurden. Zudem basiert das Berechnungsergebnis ausschliesslich auf verschiedenen Schätzungen mit limitierter Aussagekraft und dient daher lediglich als grobe Orientierung (siehe Kap. 6.2.2.). Die SKOS schätzt, dass der Sozialhilfebezug bei Personen ab 65 Jahren wegen Vermögensverzicht in der EL zur AHV um maximal 1 000 Personen im Jahr 2024 ansteigen könnte (siehe Kap. 1.2.). In diesem Vergleich wirkt die Zahl der 1 570 Fälle relativ hoch, wenn bedacht wird, dass es sich beim übermässigen Vermögensverbrauch um 5 % der EL-Neuanmeldungen handelt und dies mit 14 % der geringste Anteil aller Verzichtsformen ausmacht (siehe Kap. 6.2.2.). Es ist schwierig, die berechnete Fallzahl schlüssig zu verorten, weil weitere Anhaltspunkte fehlen.

7.2. Gegebenheiten und Grundbedingungen als Risiko für Vermögensverzicht

Es müssen gewisse Bedingungen erfüllt sein, damit es einen übermässigen Vermögensverbrauch oder ein Vermögensverzicht geben kann. Aus den Ergebnissen können drei grundlegende Bedingungen ausgemacht werden. Erstens muss zwingend ein *Vermögenswert* vorhanden sein, zweitens sind die inneren *Faktoren* von Bedeutung und drittens haben *potenzielle Gefahren* einen Einfluss, ob es zum Vermögensverzicht kommt.

Verfügt jemand über einen **Vermögenswert**, ist die Grundvoraussetzung für einen möglichen Vermögensverzicht gegeben. Die Ergebnisse zeigen, dass vor allem der PK-Kapitalleistungsbezug, ein Erbfall sowie Liegenschaftseigentum zum Vermögensverzicht führen können. Nach den Fachpersonen wurden die Risiken eher dem plötzlichen Vorhandensein von Vermögen, wie beim PK-Kapitalbezug oder bei einem Erbfall, und dem damit einhergehenden ungewöhnlichen Umgang mit Vermögen verortet (siehe Kap. 6.1.1.1.1.; Kap. 6.1.1.1.2.).

Die Kapitalbezüge werden sehr wahrscheinlich aufgrund der weiteren grossen Bevölkerungsjahrgänge, die demnächst pensioniert werden, insgesamt weiter zulegen (siehe Kap. 4.1.). Zudem könnten die Kapitalbezüge im Verhältnis zwischen Rentenbezug und Kapitalbezug weiter zunehmen, da die angehenden pensionierten Personen in ihrem Leben vermehrt Teilzeit gearbeitet haben und ihnen somit eine umfangreiche Altersvorsorge nach dem Ernährer-Lohn-Modell verwehrt bleibt (siehe Kap. 4.1.). Denn die kleinen PK-Kapitalleistungen werden häufig wegen der sehr kleinen Rente als Kapital bezogen (siehe Kap. 4.2.2.). Es ist davon auszugehen, dass Personen mit einem PK-Kapitalbezug früher oder später auf EL angewiesen sind. Jedenfalls spätestens, wenn monatliche Heimkosten von mindestens 6 481 Franken pro

Monat für die Finanzierung aufzubringen sind (siehe Kap. 3.4.5.). Zudem hat es verwundert, dass die Vermögenswerte im Sinne von Ersparnissen kein Thema waren. Eine Fachperson hat dazu gesagt, dass Personen mit Vermögenswerten kaum darauf angewiesen wären PK-Kapitalleistungen zu beziehen (siehe Kap. 6.1.1.1.4.). Zudem kann angenommen werden, dass die Personen den Umgang mit Vermögenswerten gewohnt sind und vermutlich weniger mit den EL-Voraussetzungen in Konflikt geraten. Ähnlich wird es bei der Säule 3a vermutet, weil das Anlegen einer Säule 3a eine gewisse Auseinandersetzung (Beratung, eigene Recherchen) mit der Thematik voraussetzt (siehe Kap. 6.1.1.1.5.). Es wird vermutet, dass die beiden Gegebenheiten, weil sie in der EL weniger vorkommen und den betroffenen Personen eher einen gewohnteren Umgang mit Vermögenswerten attestiert wird, beim Vermögensverzicht eine eher untergeordnete Rolle spielen dürften.

Zu den inneren **Faktoren** zählt die Entscheidung, ob die PK-Guthaben als Rente, als Kapital oder als Mix bezogen wird. Dieser Entscheid ist massgeblich dafür, ob man sich den Risiken des Vermögensverzichts aussetzt oder nicht. Die Entscheidungsgrundlagen können vielfältig sein, wie Steuervergünstigung, Anlagestrategie, Finanzbedarf, Umwandlungssatz etc. (siehe Kap. 4.2.2.). Zwei der drei Personen im Rentenalter haben sich bewusst für die PK-Rente entschieden, um sich mit dem Rentenbezug selbst zu schützen (siehe Kap. 6.1.1.2.2.). Die dritte Person im Rentenalter entschied sich für den PK-Bezug, um den gewohnten Lebensstandard fortzuführen und wegen Schenkungen wurde der Person ein EL-Anspruch abgelehnt (siehe Kap. 6.1.1.2.2.). Alle drei Personen im Rentenalter haben berichtet, dass sie sich seit der Pensionierung in finanzieller Hinsicht nach der Decke strecken müssen, obwohl sie ein Leben lang gearbeitet haben (siehe Kap. 6.1.1.2.1.). Die zwei Personen, die sich für den Rentenbezug entschieden haben, erzählten von Frust und Wut, die sich im Zusammenhang mit den tieferen Einkommen im Vergleich zum Erwerbsleben bemerkbar machten (siehe Kap. 6.1.1.2.1.). Alle mussten ihre Ausgaben nach ihrem neuen tieferen Einkommen ausrichten und verschiedene Güterabwägungen vornehmen (siehe Kap. 6.1.1.2.1.). Diese subjektive Einschätzung, mit weniger Geld auskommen zu müssen, teilen 55 % aller Personen nach der Pensionierung (siehe Kap. 4.2.1.). Zudem zeigen die Statistiken, dass nur das 5. Quintil in der Pensionierung noch einen Sparbetrag erzielt, wogegen alle anderen Vermögen abbauen, sofern welches vorhanden ist (siehe Kap. 4.2.1.). Zwei der drei Personen im Rentenalter haben beim Erstellen des Budgets Unterstützung aus dem sozialen Umfeld erhalten; eine Person hat niemanden zur Unterstützung beigezogen (siehe Kap. 6.1.1.2.3.). Mit dem Budget mussten sich die beiden Personen gegenüber aussen rechtfertigen, was zur Reflexion anregte. Die Unterstützung aus dem sozialen Umfeld oder von Dritten beim Budget kann vor einem Vermögensverzicht bewahren.

Bei den **potenziellen Gefahren** sind äussere Umstände ausschlaggebend. Beim Liegenschaftseigentum besteht die Gefahr, dass die Liegenschaft beispielsweise als Schenkung (ohne

Gegenleistung) an die Kinder geht und es zum Verzicht bei Veräusserung kommt. Bei einem Heimeintritt der Eltern müssen dann die Beschenkten einspringen oder gar die Liegenschaft verkaufen (siehe Kap. 6.1.1.3.1.). Eine Schenkung kann auch bei bezogenen PK-Kapitalleistungen oder aus einem Erbfall geschehen, wenn die Zuwendungen in Form von Geldbeträgen erfolgen. Insbesondere die Erbfolge wird von knapp 80 % der Personen ab 60 Jahren *nicht* oder *eher nicht* als wesentlicher Bestandteil ihrer Altersvorsorge angesehen (siehe Kap. 4.2.3.). Diese Haltung findet sich in den Ergebnissen bei Personen im Rentenalter wieder, weil sie ihren Kindern Geld für einen Hauskauf weitergeben würden (siehe Kap. 6.1.1.3.3.). Dies wurde auch von den Fachpersonen bestätigt, dass die Eltern ihren Kindern durch die Zuwendungen etwas Gutes tun und helfen wollen (Kap. 6.1.1.3.1.). Hinzukommt, dass diese Altersgruppe ab 60 Jahren mit 35 % am häufigsten die Erbfolge beim Todesfall antritt (siehe Kap. 4.2.3.). Die Kombination dieser Faktoren – Erbfolge und Kinder – erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass es bei der EL einmal zu einem Vermögensverzicht kommen kann. Bei den Erbfolgen sind seit der EL-Reform im Jahr 2021 die Personen ab 55 Jahren mitzudenken (siehe Kap. 3.4.4.). Denn diese Altersgruppe tritt die Erbfolge beim Todesfall am zweihäufigsten an und das Erbe wird bei ihnen ebenfalls grösstenteils nicht als wesentlicher Bestandteil der Altersvorsorge angesehen (siehe Kap. 4.2.3.). Zudem hat diese Altersgruppe gemäss der Statistik zur Vermögensverteilung im Vergleich zu den jüngeren Altersgruppen mehr Vermögen zur Verfügung (siehe Kap. 4.2.1.). Demnach besteht hier ein Risiko, dass diese Personen bei einer späteren EL-Anmeldungen über ihren finanziellen Umgang z. B. mit der Erbfolge Rechenschaft abzulegen haben.

Als zweithäufigste Verzichtsform wurde in der standardisierten Befragung der fehlende Beleg genannt (siehe Kap. 6.2.2.). Dies wurde auch bei den Fachpersonen als grosses Problem angesehen und diese empfehlen denn auch, alle Belege von grösseren Ausgaben aufzubewahren (siehe Kap. 6.1.1.3.2.). Für die fehlenden Belege gibt es gemäss den Fachpersonen verschiedene Gründe, wie z. B. Scham oder fehlendes Erinnerungsvermögen (siehe Kap. 6.1.1.3.2.). Fachpersonen haben dargelegt, dass es je nach Umfang möglich ist, die Belege in Form von Kontoauszügen einer Bank mit entsprechenden Kommentaren zu den Ausgaben bei der Ausgleichskasse einzureichen (siehe Kap. 6.1.1.3.2.). Im Grunde führen die fehlenden Belege dazu, dass die neu eingeführte Lebensführungskontrolle nicht zur Anwendung kommt (siehe Kap. 6.1.1.3.4.). Die Fachpersonen berichteten, dass sie nur wenige Fälle haben, die auf den übermässigen Vermögensverbrauch zurückzuführen sind. So ähnlich hat eine Person bei der standardisierten Befragung angemerkt, dass die Fälle vom übermässigen Vermögensverbrauch äusserst selten vorkommen, da oft die Belege fehlen und dieser somit gar nicht überprüft werden kann (siehe Kap. 6.3.2.). Demnach wäre es möglich, dass es weit mehr Fälle von übermässigem Vermögensverbrauch gibt. Aber es wäre auch das Gegenteil möglich, dass durch das Vorlegen der Belege die EL-Voraussetzungen erfüllt werden und

es nicht zur Anrechnung eines Vermögensverzichts kommt. Die neuen Verwaltungsweisungen des BSV schaffen, unabhängig von den Belegen, bei den Personen mit geringem Einkommen (z. B. nur AHV-Rente) eine gewisse Milderung, da sie dem unbelegten Vermögensrückgang das Einkommensdefizit in Abzug bringen (siehe Kap. 3.4.3.).

Der übermässige Vermögensverbrauch war bei den Fachpersonen kein häufiger Fall, wie gerade im Zusammenhang mit den fehlenden Belegen gezeigt wurde. Die Ergebnisse zeigen, dass die Fachpersonen der AHV-Zweigstellen und der Ausgleichskassen eine gleichbleibende bis steigende Zahl von Fällen mit übermässigem Vermögensverbrauch erwarten (siehe Kap. 6.3.2.). Es ist möglich, dass die Thematik noch an Relevanz dazugewinnt.

Die Betrugsfälle wurden nicht von allen Fachpersonen angesprochen und waren deshalb auch kein Schwerpunkt-Thema (siehe Kap. 6.1.1.3.5.). Aber es ist vorstellbar, dass die Betrugsmaschinen, wie Lovescam, Enkelkindertrick etc., aufgrund der zunehmend verbesserten KI-generierten Bild- und Tonproduktionen weiter zunehmen könnten. Ein weitaus grösseres Problem wurde den risikohaften Finanzanlagen wie Kryptogeschäfte usw. zugeschrieben (siehe Kap. 6.1.1.3.6.). Denn risikoreiche Finanzgeschäfte, die absichtlich oder grob fahrlässig getätigt werden und einen Vermögensverlust herbeiführen, werden bei der EL als Vermögensverzicht eingerechnet (siehe Kap. 3.4.1.). Eine Fachperson berichtete, wie eine Person davon überzeugt war, dass sich ihre Investitionen bald auszahlen werden. Die Beschreibungen erinnerte an die Sunk Cost Fallacy, dass Personen z. B. Investition fortsetzen, obwohl die gewünschten Ergebnisse nicht eintreten.

Gewisse Gegebenheiten ermöglichen oder erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass es zu einem Vermögensverzicht kommt. Aber letztendlich kommt es auf die einzelnen Handlungen der Personen an und deshalb können die Fälle nicht pauschalisiert werden, denn die Berechnungen müssen jeweils individuell geprüft werden. Unter Umständen kann z. B. eine um ein, zwei Jahre verzögerte EL-Anmeldung die jährliche Verminderung des Vermögensverzichts um 10 000 Franken effektiv abmildern (siehe Kap. 3.4.).

7.3. Folgen und Auswirkungen

Wird einer Person ein Vermögensverzicht bei der EL eingerechnet und hat sie deswegen keinen EL-Anspruch, ist sie auf sich allein gestellt. Einige Personen versuchen sich dann, solange es geht, irgendwie mithilfe von Caritas-Läden und Pro Senectute selbstständig „durchzuwursteln“ (siehe Kap. 6.1.1.4.2.). Andere werden mit der ergänzenden finanziellen Unterstützung ihrer Kinder durchkommen (siehe Kap. 6.1.1.3.1.). Wiederum andere werden Sozialhilfe beziehen, sobald es der Vermögensfreibetrag der Sozialhilfe erlaubt (siehe Kap. 3.5.2.; Kap. 6.1.1.4.1.). In einigen Kantonen wird den Personen mit Vermögensverzicht bei der EL je nach Situation nur Nothilfe gewährt (siehe Kap. 3.5.2.). Durch die Verlagerung von der EL in die

Sozialhilfe oder Nothilfe verlagern sich die Ausgaben von Bund und Kantonen zu den Gemeinden und Kantonen (siehe Kap. 3.5.1.).

Die EL-Reform dient dazu, die Leute daran zu erinnern, dass sie den neuen Lebensabschnitt im Alter so lange wie möglich aus dem eigenen Vermögen zu bestreiten haben, und es sich nicht um ein *Surplus* handelt. Erbschaften, Liegenschaften und weitere zur Verfügung stehende Vermögenswerte sind nicht für ein kurzes erlebnisreiches Leben im Alter oder für die Kinder zu nutzen, sondern langfristig und möglichst gleichmässig bis zum eigenen Lebensende einzusetzen (siehe Kap. 6.1.1.1.1.). Obwohl die gesetzlichen Bestimmungen zum übermässigen Vermögensverbrauch einschränkend sind, haben die Gesetzgebenden für das Vermögen über 100 000 Franken mit dem Vermögensabbau von 10 % einen weiteren Spielraum eingebaut. Dieser Spielraum erlaubt es, einer Person ein Vermögen von 1 Mio Franken in 10 Jahren zu verbrauchen und danach einen EL-Anspruch geltend zu machen (siehe Kap. 3.4.5.). Der genannte Spielraum, wie der Abzug des Einkommensdefizits und die weiteren wichtigen Gründe des Bundesrats, schaffen für einige Abhilfe, was sie vor der Anrechnung eines Vermögensverzichts bewahrt (siehe Kap. 3.4.2.; Kap. 3.4.3.). Entscheidend dabei ist, ob die administrativen und organisatorischen Fähigkeiten der Personen ausreichen, die relevanten Belege aufzubewahren. Denn die Rechnung über den übermässigen Vermögensverbrauch ist bei Vermögen von über 100 000 Franken massgeblich grosszügiger als die Anrechnung eines Vermögensverzichts und dessen um ein Jahr verzögerte Verminderung von 10 000 Franken pro Jahr (siehe Kap. 3.4.).

7.4. Informationen und Faktoren zur Risikominimierung

Der übermässige Vermögensverbrauch kann Personen treffen, die sich nicht mit der EL befasst haben. Die Ergebnisse zur Informationstätigkeit der Behörden zeigen, dass die Bedeutung der Informationstätigkeit im Bereich des allgemeinen Vermögensverzichts für die Ausgleichskassen mittel bis gross ist. Mit der EL-Reform hat die Informationstätigkeit bei den meisten Ausgleichskassen nicht zugenommen, wie die Ergebnisse zeigen (siehe Kap. 6.3.1.). Die Fachpersonen der AHV-Zweigstellen bestätigen das Bild der Ausgleichskassen, indem sie gewisse Informationstätigkeiten unternehmen, z. B. Infoanlässe, Dorfblatt etc., aber hinsichtlich der EL-Reform keine zusätzlichen Bemühungen ausgemacht werden konnten (siehe Kap. 6.1.2.7.2.). Bei den Behörden wird der Vermögensverzicht wahrgenommen, selbst wenn dazu keine Statistiken geführt werden (siehe Kap. 6.2.2.). Ebenfalls keine Auswirkungen hat die Änderung der EL-Reform mit der Ausweitung der Überprüfung um 10 Jahre vor dem Rentenalter hinsichtlich der Informationstätigkeit der Behörden (siehe Kap. 6.3.1.). Eine Fachperson der AHV-Zweigstellen erklärt, dass die Personen zwischen 50 bis 55 Jahren sich zuerst mit der Pensionierung im Allgemeinen (AHV, PK, Säule 3a etc.) befassen müssen, bevor sie zur EL beraten werden können (siehe Kap. 6.3.1.). Andererseits gebe es Fälle, wie Personen mit

einer AHV-Rente und einem geringen PK-Kapitalbezug, bei denen sich abzeichne, dass sie sich in wenigen Jahren für die EL anmelden werden (siehe Kap. 6.1.2.1.). Hierbei stellt sich aber die entscheidende Frage, ob die Personen Bescheid wissen über die Voraussetzungen der EL. Denn wenn sie nach dem Motto leben, man hatte einfach immer noch gehabt, kann es bei der EL-Anmeldung zu Schwierigkeiten kommen (siehe Kap. 6.1.1.2.3.).

Die Fachpersonen der AHV-Zweigstellen haben dargelegt, dass die Bevölkerung generell schlecht informiert ist (siehe Kap. 6.1.2.6.). Die relativ hohen EL-Ablehnungsquoten von durchschnittlich 31 % könnte ein weiteres Indiz dafür sein (siehe Kap. 7.1.). Die Bevölkerung scheint noch nicht wesentlich besser über die EL informiert zu sein, als damals im Jahr 2006 in einer Studie festgestellt wurde, dass rund 30 % der Bevölkerung *ehere schlecht* oder *schlecht* über die EL informiert war (siehe Kap. 1.1.). Das Potenzial der EL kann von der Bevölkerung wegen dem fehlenden Wissen nicht vollends abgerufen werden.

Hierbei zeigen sich zwei Erschwernisse bei der EL. Einerseits ist sie sehr komplex, selbst für Fachpersonen ist der Gegenstand anspruchsvoll, die Fälle müssen jeweils einzeln und im Detail beurteilt werden (siehe Kap. 6.1.2.3.). Zweitens hat die EL einen schlechten Ruf in der Bevölkerung und ist mit einer gewissen Scham verbunden (siehe Kap. 6.1.2.4.). Der Begriff Ergänzung wurde von einer Person im Rentenalter mit Almosen assoziiert und weist einen bettelnden Charakter auf (siehe Kap. 6.1.2.4.). Dabei wurde die EL geschaffen, um die Unzulänglichkeiten der AHV zu stützen, da die Absicherung des Alters eigentlich ihre Aufgabe wäre (siehe Kap. 2.2.). Die einst temporäre Aufgabe der EL liegt darin, dass sie zur Behebung eines strukturellen Problems beiträgt (siehe Kap. 2.2.). Dennoch begegnen die Fachpersonen an der Front oft dem Schamgefühl von Personen, die mit den Gedanken an die EL und deren Bezug einhergehen (siehe Kap. 6.1.2.4.). Wenn dann Personen noch zusätzlich zu der Scham EL beziehen zu müssen, noch die Scham – im Leben einen Fehler gemacht zu haben – hinzukommt, kann es sehr schwer werden für die Personen (siehe Kap. 6.1.2.4.). Möglicherweise rührt die Scham daher, dass ein EL-Bezug mit einem individuellen Versagen in Verbindung gebracht wird, finanziell nicht die Potenz zu erbringen, sich selbst zu versorgen. Dieses Bild der EL, das mit Armut in Verbindung gebracht wird, wirkt nicht ansprechend auf die Bevölkerung und weckt nicht die Lust, sich mit dem Thema zu befassen (siehe Kap. 6.1.2.5.). Schliesslich war es ein Leben lang wichtig, sich von der Armut zu distanzieren (siehe Kap. 2.1.). Dieses Stigma wirkt sich womöglich auf die EL-anspruchsberechtigten Personen aus. Die Personen kommen dann erst mit der EL in Berührung, wenn z. B. ein Heimeintritt dies wegen der hohen Kosten nötig macht. Bis dahin hatten sich die Personen nicht mit den EL-Voraussetzungen vertraut gemacht. Die Scham und das Stigma könnte ein entscheidender unterschwelliger Treiber sein, der verhindert, dass die Personen einen EL-Bezug überhaupt in Betracht ziehen und sich daher im Vorfeld wenig damit befassen wollen.

Aber auch das erst genannte Erschwernis – die Komplexität – trägt dazu bei, die EL für die Bevölkerung nicht fassbar zu machen. Dies zeigen die in Kapitel 3.4.5. erstellten Berechnungen. Diese eher einfachen Berechnungen wurden für eine sehr einfach Zielgruppe (Alleinstehende) berechnet, bereits diese lassen sich nicht in wenigen Worten erklären. Kommen nun noch Kinder in Ausbildung, Einkommen, Eigentum etc. in die Berechnung hinzu, wird es sehr schnell sehr komplex und aufwendig. Bereits eine EL-Anmeldung umfasst im Kanton Bern 12 Seiten und die Fachpersonen erhalten höchst selten eine perfekt ausgefüllte Anmeldung (siehe Kap. 6.1.2.3.). Die EL wird auch von Fachpersonen als komplex wahrgenommen, wie der EFK zeigte (siehe Kap. 3.4.). Selbst die Wegleitung des BSV hat in gut 20 Jahren um 60 Seiten an Umfang dazugewonnen, wird die aktuelle Versionen mit früheren verglichen. Die EL ist für beide Seiten, die Antragsstellenden und die Prüfenden, anspruchsvoll. Mit einer frühzeitigen EL-Beratung könnten der Aufwand und der Ärger für beiden Seiten reduziert werden. Eine individuelle Beratung ist unumgänglich, da die Rechenbeispiele zeigen, dass diese unter anderen Bedingungen zu anderen Ergebnissen führen, und weiter müssen die Mechanismen der EL richtig verstanden werden, um sie zu begreifen und für sich anwendbar zu machen, was ebenfalls Zeit braucht. Denn sonst machen sich in der Bevölkerung Halbwahrheiten breit, worauf sie sich abstützten und später negative Auswirkungen zur Folge haben (siehe Kap. 6.1.2.3.). Wie beispielsweise, dass die Schenkung einer Liegenschaft generell nach 15 Jahren nicht mehr in der EL Berücksichtigung findet (siehe Kap. 6.1.2.5.1.). Auch hier zeigen erst genaue Berechnungen, ob dies zutrifft oder nicht. Zudem führt die Ausweitung des übermässigen Vermögensverbrauchs um 10 Jahre vor dem Rentenalter dazu, dass die Überprüfung noch umfangreicher ausfallen wird für die behördlichen Prüfstellen. Obwohl die EL komplex ist, kann die Befolgung eines einfachen Grundsatzes grosse Abhilfe schaffen: Die Belege aufbewahren. Es ist zu hoffen, dass die Bearbeitung dieser umfangreichen Prüfungen mit einem vernünftigen Augenmass der behördlichen Prüfstellen durchgeführt wird (siehe Kap. 3.4.4.). Die Bundesgerichtsentscheide zeigen auf, dass die Beweislast klar als Bringschuld bei den EL-ansprechenden Personen liegt (siehe Kap. 3.4.3.). Es wird sich zeigen müssen, wie die behördlichen Prüfstellen mehrere Jahrzehnte zurück den übermässigen Vermögensverbrauch prüfen und wie viel sie von den EL-ansprechenden Personen abverlangen werden.

Um Fälle von Vermögensverzicht und insbesondere vom übermässigen Vermögensverbrauch zu verhindern, ist die Kenntnis der EL-Voraussetzungen entscheidend. In dieser Hinsicht sind Informationen, wie z. B. über die Relevanz der Belege für die Bevölkerung wichtig. Die meisten Massnahmen, die von den Fachpersonen vorgeschlagen wurden, um die Risiken zu minimieren, zielen auf eine verbesserte Informationstätigkeit und Aufklärung der Bevölkerung im Vorfeld ab (siehe Kap. 6.1.2.8.). Dies bedeutet auch, dass Vorbereitung auf die Pensionierung durch Beratung die Risiken minimieren kann und ein „Hineinstolpern“ in die Pensionierung verhindert wird (siehe Kap. 6.1.2.6.). Mit dem Vorschlag, die Personen besser aufzuklären,

wurde vorgeschlagen die EL-Voraussetzungen in der AHV-Verfügung niederzuschreiben (siehe Kap. 6.1.2.8.). Eine andere Fachperson würde eher eine Beratung vorschlagen, wenn die erste EL-Verfügung eintrifft, da ihrer Erfahrung nach die Personen Mühe haben, diese zu verstehen (siehe Kap. 6.1.2.8.). Oder bei einem Kapitalbezug einer PK müsste ein obligatorisches Beratungsgespräch durchgeführt werden (siehe Kap. 6.1.2.8.). Die EL ist von der Scham zu befreien, damit die EL im öffentlichen Diskurs ihren Platz ohne Abwertungen einnehmen kann und so das persönliche Interesse der Bevölkerung vorzeitig für dieses wichtige Instrument geweckt wird (siehe Kap. 6.1.2.8.; Kap. 6.1.2.5.). Zudem haben einige Fachpersonen den Eindruck, dass die vom übermässigen Vermögensverbrauch betroffenen Personen mit den entsprechenden Informationen in den häufigsten Fällen anders handeln würden, was auch eine vom Vermögensverzicht betroffenen Person im Rentenalter bestätigte (siehe Kap. 6.1.2.6.1.). Bei den Schenkungen sehen die Fachpersonen die Notare in der Verantwortung, ihre Klientel über die Auswirkungen bei der EL zu informieren und einige haben bereits positive Erfahrungen mit Notaren gemacht (siehe Kap. 6.1.2.7.1.).

7.5. Beantwortung der Forschungsfragen

In diesem Kapitel werden die Forschungsfragen beantwortet. Einige der Antworten wurden in der Diskussion bereits genannt oder vorbereitet.

Hauptforschungsfrage

Welche Risiken zeigen sich in den empirischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Verzicht auf Vermögenswerte mit Fokus auf dem übermässigen Vermögensverbrauch der Ergänzungsleistungen?

Die Risiken wurden in der Diskussion im Kapitel 7.2. und 7.3. ausführlich diskutiert. Die Forschungsfrage fokussiert die Risiken aus dem Blickwinkel der EL-Voraussetzungen. Die Forschungsfrage wird zum leichteren Verständnis in Form einer Risikoskala beantwortet siehe Tabelle 13. Aufgrund der Ergebnisse wurde eine Vier-Stufen-Risikoskala erstellt. Wobei die erste Stufe das geringste Risiko birgt und bei der letzten Stufe die Wahrscheinlichkeit sehr hoch ist, dass es bei der EL zu einem Vermögensverzicht kommt – aber nicht kommen muss.

Der Inhalt der Tabelle 13 basiert auf den Ergebnissen in den Kapiteln 6.1.1. bis 6.1.2. und den Erkenntnissen aus dem 3. Kapitel. Mit der Unterscheidung *kein Kapital* und *Kapital*, wird aufgezeigt, dass mit einem Kapital herkunftsunerheblich bereits ein grundlegendes Risiko besteht. Lediglich ein Rentenbezug ohne Kapital schützt vor den EL-Voraussetzungen, wobei z. B. eine Erbschaft die Sachlage schnell verändern kann (siehe Kap. 4.2.3.). Es wurden alle Vermögenszuflüsse aus den Ergebnissen in der Zeile *Kapital* erfasst. In einer nächsten Kategorie wurden die verschiedenen Verzichtsformen nach den EL-Voraussetzungen aufgeführt (siehe Kap. 3.4.). Die Kenntnisse der EL-Voraussetzungen sind grundlegend, um diese

einhalten zu können. Denn sind diese nicht bekannt, nimmt die Wahrscheinlichkeit zu, dass es zu einem Vermögensverzicht kommt. In der roten Kategorie wurden die *inneren Faktoren* und die *potenziellen Gefahren* aufgeführt, die Wahrscheinlichkeit weiter erhöhen, dass es zu einem Vermögensverzicht kommen kann (siehe Kap. 7.2.). Die Pfeile und die Linien grenzen die Folgen im Sinne der EL-Voraussetzungen voneinander ab. Ein Fall kann aus einer Kombination von verschiedenen Skala-Durchläufen von oben nach unten bestehen. Wie beispielsweise: Die Liegenschaft wurde verschenkt und PK-Geld wurde verbraucht, wofür keine Belege vorliegen. Diese Risikoskala bildet in vereinfachter Form die Resultate aus den Ergebnissen und aus den Kapiteln der *einzelnen Themenbereiche* ab. Sie soll einen Überblick bringen und ein grundsätzliches Verständnis der Problematik fördern.

Tabelle 13

Risikoskala zum Vermögensverzicht

Kein Kapital	PK-Rente					gering
			↓			
Kapital	Liegenschaft	Pensionskasse	Erbschaft	Erspartes	Säule 3a	mittel
	↓	↓				
Wissen über EL-Voraussetzungen	Verzicht bei Veräusserung			Unbelegter Vermögensrückgang	Übermässiger Vermögensverbrauch	hoch
	↓			↓	↓	
Innere Faktoren und potenzielle Gefahren	Kinder, Partner-/in, Freund/-in	Betrug	Risikoreiche Finanzanlagen	Unbelegte Ausgaben	Hohe ungerechtfertigte zusätzliche Ausgaben	sehr hoch
	↓			↓	↓	
EL-Verfügung	Vermögensverzicht					

Wahrscheinlichkeit

Welche Herausforderungen bestehen bei der methodischen Annäherung an das Thema des übermässigen Vermögensverbrauchs bei der Ergänzungsleistung zur AHV?

Sowohl der erste Teil der Diskussion als Ergebnis als auch die einzelnen Themenbereiche und das methodische Vorgehen dieser Masterarbeit zeigen auf, dass die Thematik nicht leicht zu untersuchen ist. Es waren verschiedene Herausforderungen zu bewältigen. Die explorative Herangehensweise war erforderlich, um das Fehlen der genauen Kenntnisse der Behörden bezüglich dem übermässigen Vermögensverbrauch über verschiedene Methodiken zu kompensieren. Die Herangehensweise wurde angepasst und die Perspektive wurde von den direkt betroffenen Personen zu den Fachpersonen verschoben (siehe Kap. 5.2.1.1.). Die Ausgleichskassen und AHV-Zweigstellen stellten verlässliche Informationsquellen dar, um erste Anhaltspunkte zum Thema des übermässigen Vermögensverbrauchs zu erhalten. Eine vertieftere und genauere Auseinandersetzung mit der Thematik setzt einen Zugang zu Daten voraus. Es zeigte sich, dass die ZAS über das sogenannte EL-Register die administrativen Daten aller Ausgleichskassen der Schweiz sammelt (siehe Kap. 3.3.). Diese Datensätze stehen gemäss dem BSV für Forschungsprojekte zur Verfügung (siehe Kap. 3.3.). Gemäss den Auskünften des BSV, sind die Daten aufgrund der unterschiedlichen Bearbeitungsweisen der Kantone verschieden, was möglicherweise die Vergleichbarkeit beeinflusst. Aber die Daten zum übermässigen Vermögensverbrauch würden vorliegen. Es ist nicht auszuschliessen, dass die Politik oder das BSV selbst einmal den Auftrag erteilt, diese Rohdaten statistisch aufzubereiten. Gemäss der SKOS ist das BSV daran, die Entwicklungen im Hintergrund zu beobachten (siehe Kap. 6.1.4.1.). Womöglich würden dann die Daten als Statistik vom BSV veröffentlicht.

Welche Bedeutung hat die Thematik des übermässigen Vermögensverbrauch der EL zur AHV aus Sicht der Fachpersonen auf der Seite der behördlichen Informationstätigkeit und auf der Seite der Informationsbeschaffung der Bevölkerung?

Die Ergebnisse zeigen, dass der mit der EL-Reform eingeführte übermässige Vermögensverbrauch kaum Auswirkungen auf die Informationstätigkeit der Ausgleichskassen und AHV-Zweigstellen hatte (siehe Kap 6.3.1.).

Die Ausweitung der Prüfung des übermässigen Vermögensverbrauchs auf 10 Jahre vor dem Rentenalter hat weder bei den Ausgleichskassen noch bei den AHV-Zweigstellen zu einer Änderung der Informationstätigkeit geführt. Die AHV-Zweigstellen haben dies damit begründet, dass die Personen zuerst grundlegende Fragen zur Pensionierung (AHV, PK, Säule 3a etc.) zu klären haben. Bevor die Personen zur EL beraten und auf spezifische EL-Voraussetzungen aufmerksam gemacht werden können (siehe Kap. 7.4.).

Die Ergebnisse zeigen, dass die Bevölkerung aus Sicht der Fachpersonen der AHV-Zweigstellen generell schlecht über die EL informiert ist. Die EL-Ablehnungsquote von etwa $\frac{1}{3}$ kann

ebenfalls ein Indiz dafür sein (siehe Kap. 7.1.). Es wurde diskutiert, dass zwei Faktoren die Bevölkerung an der Informationsbeschaffung hindern.

Einerseits wird die EL mit dem Stigma der individuell verschuldeten Armut in Verbindung gebracht und lädt deshalb die Bevölkerung nicht dazu ein, sich mit Armutsfragen zu beschäftigen (siehe Kap. 7.4.). Vor allem wenn die Person noch einige hunderttausend Franken auf dem Konto hat. Die Realität wird die meisten spätestens bei einem Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim einholen, wenn die Kosten massiv zunehmen und sie sich zwangsweise mit der EL zu beschäftigen haben (siehe Kap. 7.1.). Andererseits ist das Wesen der EL sehr komplex und für viele nur mit umfangreicher Kenntnis fassbar. Die Einstiegshürde, sich mit der EL-Thematik vertraut zu machen, benötigen Zeit für die Auseinandersetzung mit der Materie z. B. in Form von Beratungen. Denn jeder Fall kann mit wenigen Nuancen bereits zu einem anderen Ergebnis führen. Wenn die feinen Unterschiede nicht bekannt sind, führt das zu Halbwahrheiten, die in der Bevölkerung kursieren (siehe Kap. 7.4.). Deshalb hat die EL in der Bevölkerung wohl eher eine geringe Bedeutung, wenn nicht eine direkte Betroffenheit zur Auseinandersetzung führt. Daraus lässt sich ableiten, dass der Grossteil der Bevölkerung kaum Kenntnisse über den EL-spezifischen Fall des übermässigen Vermögensverbrauchs haben wird.

Welchen Anteil trägt der übermässige Vermögensverbrauch bei den Berechnungen der Ergänzungsleistungen zur AHV, die im Jahr 2023 durch die Deutschschweizer Ausgleichskassen bearbeitet wurden?

Die Ergebnisse aus der standardisierten Befragung hat gezeigt, dass der übermässige Vermögensverbrauch bei den an der Befragung teilnehmenden Ausgleichskassen aus Deutschschweizer Kantonen nach deren Schätzungen im Durchschnitt rund 5 % der EL-Neuanmeldungen zur AHV ausmacht (siehe Kap. 6.2.2.). In der Diskussion im Kapitel 7.1. wurde, basierend auf Statistiken und Schätzungen, errechnet, dass im Jahr 2023 schweizweit rund 1 570 EL-Neuanmeldungen vom übermässigen Vermögensverbrauch betroffen sein könnten. Die Zahl beinhaltet sowohl EL-Gutheissungen wie EL-Ablehnungen der Neuanmeldungen. Diese Berechnung lässt sich nicht weiterverorten beispielsweise durch einen weiteren schlüssigen Vergleich, da zu dieser spezifischen Angabe keine adäquaten Vergleichsmöglichkeiten vorliegen.

Welche Tendenzen in der Entwicklung der Fälle zum übermässigen Vermögensverbrauch lassen sich aufgrund der Einschätzungen der Fachpersonen der AHV-Zweigstellen und der Ausgleichskassen feststellen?

Die Ergebnisse zeigen, dass die Fachpersonen der AHV-Zweigstellen und der Ausgleichskassen im Durchschnitt auf eine gleichbleibende bis steigende Fallzahl beim übermässigen Vermögensverbrauch tendieren (siehe Kap 7.2.; Kap. 6.3.2.). Allerdings haben die Ergebnisse

offengelegt, dass nicht alle Fälle von übermässigem Vermögensverbrauch als solche Fälle in die Statistik einfließen (siehe Kap. 7.1.; Kap. 6.3.2.). Denn werden oder können nicht alle Ausgaben belegt werden, wird ein Vermögensverzicht aufgrund von unbelegtem Vermögensrückgang angerechnet (siehe Kap. 7.1.). Dies würde eher für eine Zunahme der Fälle sprechen. Allerdings könnte es zugleich bedeuten, wenn die Belege vorgelegt werden und dadurch die Voraussetzungen des übermässigen Vermögensverbrauch vermehrt erfüllt werden, es zu einer Verringerung der Einrechnungen von Vermögensverzichten kommen könnte (siehe Kap. 7.2.). Die Entwicklung der Fälle des übermässigen Vermögensverbrauchs hängt von unterschiedlichen Faktoren ab.

8. Schlussfolgerungen

Es werden die Schlussfolgerungen für die Soziale Arbeit und deren Praxis gezogen und weitere Forschungsmöglichkeiten vorgestellt. Zum Schluss erfolgt das Fazit dieser Masterarbeit.

8.1. Bedeutung für Praxis der Sozialen Arbeit

Die Thematik ist kein Schwerpunktthema der Sozialen Arbeit, da sie nicht Teil der Verwaltungsbehörde ist. Dennoch zeigt die Studie der EFK aus dem Jahr 2006, dass die Sozialdienste und Pro Senectute unter den fünf wichtigsten Informationsträgern von den Ausgleichskassen genannt wurden (siehe Kap. 3.2.). Somit ist die Soziale Arbeit je nach Arbeitsfeld stärker in die Thematik involviert. Zudem dürfte das Wissen über die EL beim Personal der Sozialen Arbeit heterogen ausgeprägt sein, abhängig vom Arbeitsfeld und von den Erfahrungen aus den Fällen. Aus dem Erkenntnisstand dieser Arbeit abgeleitet, wäre es wünschenswert, wenn das Personal der Sozialen Arbeit mit seiner Unterstützung bei Beratungen oder beim Triagieren an Beratungsstellen mithilft. Einerseits indem sie die EL vehementer als strukturelles Mittel der Armutsbekämpfung benennt, mit dem Ziel die EL in der Gesellschaft salonfähiger zu machen (siehe Kap. 7.4.). Andererseits sie die potenziell EL-anspruchsberechtigte Personen auf die möglichen Risiken beim Vorhandensein von wirtschaftlichen Kapitalformen aufmerksam macht. Dabei hilft als einfache, aber wirksame Massnahme die Belegaufbewahrung. Die Personen sind vom Personal der Sozialen Arbeit darauf aufmerksam zu machen, dass es wichtig ist, dass sie sich Hilfe holen, sei es aus dem privaten Umfeld, sei es aus der Profession, wenn ihnen die administrative Organisation (Belegaufbewahrung etc.) schwerfällt. Denn es gilt zu verhindern, dass Personen in der Schweiz wegen mangelnder EL-Kenntnisse ihren EL-Anspruch verirken und in die Altersarmut oder die Sozialhilfe, wenn nicht gar in die Nothilfe, abrutschen. Das EL-System bewährt sich seit Jahren und wurde zu einem wichtigen Instrument der Sozialversicherungen. Deshalb wird es als Aufgabe der Sozialen Arbeit gesehen, dass sie auf der einen Seite bei der politischen Entwicklung mitwirkt und auf der anderen Seite die Bevölkerung dabei unterstützt, dass sie das EL-System nutzen kann.

8.2. Weitere mögliche Forschungen

Im Zusammenhang mit dem übermässigen Vermögensverbrauch wäre es sehr interessant, die administrativen Daten, die von der Zentralen Ausgleichskasse gesammelt werden, im Rahmen eines Forschungsprojektes auszuwerten. Es könnten die genauen Fallzahlen des übermässigen Vermögensverbrauchs ermittelt werden. Je nach Qualität der Daten könnten auch die Fälle von unbelegtem Vermögensrückgang betrachtet werden, um herauszufinden, ob es sich dabei eher um Fälle von Verzicht bei Veräusserung oder um Fälle des übermässigen Vermögensverbrauchs handelt. Denn es macht einen Unterschied, ob die Bevölkerung über die Schenkungen sensibilisiert werden soll oder über die zu hohen Ausgaben. Es drängt sich

hierzu die Frage auf, ob das Vorweisen von Belegen allenfalls dazu geführt hätte, dass es weniger Vermögensverzichts-Anrechnungen gegeben hätte.

Im Zusammenhang mit dem Informationsstand der Bevölkerung über die EL wäre eine aktuelle Studie, analog der Studie 2006 der EFK oder der Studie von Fargo et al. aus dem Jahr 2004, interessant (siehe Kap. 3.1.; Kap. 3.2.). Eine neue Studie im Auftrag des BSV aus dem Jahr 2024/2025 dürfte allenfalls einige Antworten zur Informationstätigkeit der Behörden liefern (Kap. 3.2.). Es ist anzunehmen, dass sich das Informationszeitalter in den vergangenen 20 Jahren verändert hat. Zu begrüssen wäre eine vertiefte Untersuchung der Frage, warum sich die Bevölkerung mit EL im Vorfeld wenig auseinandersetzt.

Im Zusammenhang mit dem vermehrten Kapitalbezug wäre spannend, die Bevölkerung nach den genaueren Beweggründen zu befragen. Um herauszufinden, ob dahingehende Wünsche und Erwartungen an die Pensionierung bestehen, sich im Leben noch etwas leisten zu können und für einen gewissen Zeitabschnitt keine finanziellen Einschränkungen zu erfahren, weil dies vielleicht zuvor ständig der Fall war. Worauf die Anschlussfrage interessant sein dürfte, ob die EL bei diesen Überlegungen eine Rolle spielte oder nicht und inwieweit eine Auseinandersetzung mit der EL stattgefunden hat.

Zudem könnte es interessant sein, die Qualitätssicherungsprüfung der Ausgleichskassen oder des Bundesamts für Sozialversicherungen mittels Langzeitstudie oder Monitoring zu untersuchen. Es ist vorstellbar, dass der künftige Verwaltungsaufwand von einzelnen Fällen zunimmt. Dies betrifft vor allem den übermässigen Vermögensverbrauch, der primär bei Personen der Jahrgänge ab 1966 künftig ab dem Jahr 2031 zu einem Mehraufwand führen dürfte. Zumal die regulären Steuerunterlagen von den Steuerverwaltungen und die Kontoauszüge von den Banken gemäss Art. 958f OR nur 10 Jahre lang aufzubewahren sind. Denn der zunehmende Prüfungsaufwand und die zunehmenden EL-Fälle könnte sich dahingehend auswirken, dass durch die Massenabfertigung die Einzelprüfung leidet und die Anforderungen der EL-Anmeldungen oder die Beleganforderungen weiter steigen und somit die Bevölkerung überfordert werden könnte.

Weiter könnte eine Untersuchung, die die Anforderungen an die Belege für die EL-Anmeldungen analysiert, als hilfreich für die Anwendung in der Praxis erweisen. Das Ergebnis könnte eine Art Handbuch oder Anleitung für die Praxis oder gar die Bevölkerung selbst sein, Belegformen von den Ausgleichskassen bzw. den Gerichten akzeptiert werden, um weitere Klarheit zu bringen.

8.3. Fazit

Die Ergebnisse zeigen, dass es Fälle von übermässigen Vermögensverbrauch bei der EL gibt. Die schätzungsbasierte Hochrechnung der Fälle für das Jahr 2023 lässt vermuten, dass die

Fallzahlen im Vergleich zu den anderen Verzichtformen und auch nach den Einschätzungen der Fachpersonen eher gering sind. Die Auseinandersetzung mit dem übermässigen Vermögensverbrauch hat offengelegt, dass dieser übermässige Vermögensverbrauch als Verzichtform nicht für sich allein untersucht werden kann. Einerseits würde es an Orientierungsgrössen und an Vergleichsmöglichkeiten fehlen. Andererseits werden Fälle des übermässigen Vermögensverbrauchs zu Fällen des unbelegten Vermögensrückgangs, wenn die Belege für die Ausgaben fehlen und die Prüfung des übermässigen Vermögensverbrauchs entfällt.

Die Prüfung des übermässigen Vermögensverbrauchs ist in jedem Fall dem unbelegten Vermögensrückgang bei der Vermögensverzichtsberechnung vorzuziehen. Im Weiteren ist die Einrechnung des Einkommensdefizits bei geringen Einkommen und einem hohen Vermögensverbrauch als hilfreich zu beurteilen, da dies Personen mit tiefen Einkommen entlastet.

Anhand der Entwicklungen der Statistiken in den Bereichen des PK-Kapitalbezugs, der demografischen Entwicklung und die vermehrte Teilzeitarbeit bei den angehenden Personen, die in Pension gehen, kann angenommen werden, dass die Kapitalbezüge weiter zunehmen dürften und somit die Wahrscheinlichkeit steigt, dass die Vermögensverzichtsfälle bei der EL zunehmen werden. Dies wird mitunter auch mit dem schlechten Informationsstand zur EL begründet. Zudem wird der bürokratische Aufwand für die EL-anspruchsberechtigten Personen und für die Prüfstellen der Behörden wegen der Prüfung des übermässigen Vermögensverbrauchs zunehmen. Die Personen mit dem Jahrgang 1966 werden ab vollendetem 55. Altersjahr die Ersten sein, die bei ihrer EL-Anmeldung über die ganzen 10 Jahre vor dem Rentenalter zu ihrem Vermögensverbrauch Rechenschaft gegenüber der EL abzulegen haben. Je später die EL-Anmeldung erfolgt, desto grösser wird der administrative Aufwand für beide Seiten.

Die Ergebnisse weisen darauf hin, dass der Informationsstand der Bevölkerung im Allgemeinen um die EL schlecht ist. Es entsteht der Eindruck, dass die EL für die Bevölkerung durch ihren Bedarfscharakter und ihre Komplexität nicht greifbar wird. Zudem lastet der EL das Stigma der Armut an, und in der Gesellschaft gehen die Armutszuschreibungen eher mit dem individuellen Versagen einher, obwohl die Entstehungsgeschichte der EL zeigt, dass ihr diese Zuschreibung nicht würdig ist. Die EL ist ein komplexes, aber nützliches System, dass erfolgreich die Risiken im Alter abdeckt. Sie deckt nicht nur den ärmsten Teil der Bevölkerung ab, sondern sichert auch jede Menge Personen aus dem Mittelstand ab. Der EL-Bezug hat wenig mit der individuellen Schwäche zu tun, wenn eine Person ein Leben lang gearbeitet und somit ihr Möglichstes getan hat und es dann am Ende des Lebens nicht reicht, sind die Schwächen bei den Strukturen zu suchen. Die Auflösung des Stigmas der EL zur Verbesserung des Informationsstands ist demnach eine gesellschaftliche Aufgabe. Die Gesellschaft, insbesondere die Politik und die Medien, muss offen über den neu gewonnenen Lebensabschnitt sprechen und festhalten, dass eine Person aus dem Mittelstand sich diesen neuen Lebensabschnitt

unter den heutigen strukturellen Bedingungen nicht leisten kann, weil das heutige System einen solch langen Lebensabschnitt nicht vorsieht, damit den EL-Bezug stärkt und dafür sensibilisiert. Hierzu könnte die Soziale Arbeit einen wichtigen Beitrag leisten, um eine solche Diskussion anzuregen und sich entsprechend einzubringen. Schliesslich ist das bewährte System der EL von der Sozialen Arbeit zu bestärken und dahingehend die Bevölkerung zu unterstützen und zu sensibilisieren, damit diese die Pensionierung und den neuen Lebensabschnitt bewusst planen kann und dabei die AHV, die PK, die Säule 3a und die EL miteinbezieht.

Literaturverzeichnis

- Agnesens, T. & Beyeler, A. (2024, Januar). *Digitale Geldanlagen für die Generation 50+ Steigende Langlebigkeit und wachsende Vermögen verändern die Anforderung von Geldanlagen im dritten Lebensabschnitt. Diese Studie untersucht die Bedürfnisse der Altersgruppe 50+ im Bereich der Geldanlagen und digitalen Anlageplattformen.* Finpact & HSLU. <https://finpact.ch/studie-50plus/>
- ATSG. (2000). <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2002/510/de>
- Audacity. (2025). *Audacity is the world's most popular audio editing and recording app* [Computer software]. <https://www.audacityteam.org/>
- Ausgleichskasse des Kantons Bern. (o. D.). *Zweigstellen der AKB.* <https://www.ak-bern.ch/de/uber-uns/Zweigstellen-der-AKB/Zweigstellen-der-AKB.html>
- AXA. (2023). *AXA Vorsorgestudie 2023 – Erbschaft.* https://www.axa.ch/content/dam/axa/medien/de_20231003_axa_vorsorgestudie2023_erbschaft.pdf
- Bauer, N. & Blasius, J. (2022). *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (3. Aufl.). Springer.
- Bundesamt für Justiz. (2005, 23. Februar). *Gutachten. Die Ausgestaltung der Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV) für minderjährige Asylsuchende mit einem Nichteintretentscheid.* <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/publiservice/publikationen/berichte-gutachten/2008-2.html>
- Bundesamt für Justiz. (2022). *Internationale Alimentensachen.* <https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/gesellschaft/alimente/gesuchsunterlagen/liste-sprachen.pdf.download.pdf/liste-sprachen.pdf>
- Bundesamt für Sozialversicherungen. (2020). *Hintergrunddokument. EL: Wichtigste Massnahmen im Überblick. Reform der Ergänzungsleistungen (EL).* <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/60053.pdf>
- Bundesamt für Sozialversicherungen. (2023, 1. Juni). *Die Ergänzungsleistungen (EL).* <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ueberblick/leichtesprache/el-ls.html>
- Bundesamt für Sozialversicherungen. (2024a). *Ein bewährtes System einfach erklärt. Die Ergänzungsleistungen zur schweizerischen Alters- und Hinterlassenenvorsorge zur schweizerischen Invaliditätsvorsorge.* https://www.bsv.admin.ch/dam/bsv/de/dokumente/el/broschueren/el_broschuere_basis.pdf.download.pdf/BSV_EL_BroschuereA5_DE_Web.pdf

- Bundesamt für Sozialversicherungen. (2024b). *Ergänzungsleistungen. Finanzen im Detail* [Datensatz]. <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ueberblick/grsv/statistik.html>
- Bundesamt für Sozialversicherungen. (2024c). *Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV* (19. Aufl.). <https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6930>
- Bundesamt für Statistik. (2013). *Armutsmessung in der Schweiz*. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken.assetdetail.303348.html>
- Bundesamt für Statistik. (2020a, 28. Mai). *Bevölkerung. Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Schweiz und der Kantone 2020–2050. Bevölkerungsentwicklung von 2020 bis 2050: Wachstum, Alterung und Konzentration rund um die grossen Städte* [Medienmitteilung]. <https://www.bfs.admin.ch/bfsstatic/dam/assets/12847542/master>
- Bundesamt für Statistik. (2020b). *Daten zur „Armut im Alter“ Stand 2020* [Datensatz]. <https://www.bfs.admin.ch/asset/de/14744717>
- Bundesamt für Statistik. (2020c). *Einzahlungen in die Säule 3a, in Prozent der erwerbstätigen Bevölkerung zwischen 25-63/64 Jahren, nach Arbeitsmarktstatus, Altersgruppen, Bildung und Geschlecht* [Datensatz]. <https://www.bfs.admin.ch/asset/de/13307257>
- Bundesamt für Statistik. (2024a). *Anzahl AHV-Renten, Rentensumme und Mittelwert im Dezember nach Rentenart und Wohnsitzstaat, seit 1948* [Datensatz]. https://www.bsv.admin.ch/dam/bsv/de/dokumente/ahv/statistiken/AHV_Bez_RentSum_RentDurch.xlsx.download.xlsx/AHV_Bez_RentSum_RentDurch.xlsx
- Bundesamt für Statistik. (2024b). *Anzahl AHV-Renten, Rentensumme und Mittelwert im Dezember nach Rententyp, Wohnsitzstaat (Kategorie), Staatsangehörigkeit (Kategorie) und Geschlecht* [Datensatz]. https://www.pxweb.bfs.admin.ch/pxweb/de/px-x-1305000000_101/px-x-1305000000_101/px-x-1305000000_101.px/
- Bundesamt für Statistik. (2024c). *Anzahl und Betrag der im Rahmen der Pensionierung ausbezahlten Kapitalleistungen aus der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a), nach Geschlecht und Alter* [Datensatz]. <https://www.bfs.admin.ch/asset/de/32589140>
- Bundesamt für Statistik. (2024d, 25. November). *Berufliche Vorsorge: Weniger Neurentnerinnen und Neurentner, aber mehr Kapitalbeziehende* [Medienmitteilung]. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/aktuell/neue-veroeffentlichungen.assetdetail.32588928.html>

Bundesamt für Statistik. (2024e, 26 September). *Bevölkerungsdaten im Zeitvergleich, 1950-2023* [Datensatz]. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung.assetdetail.32374798.html>

Bundesamt für Statistik. (2024f). *Bezüger/innen einer Kapitalleistung im Rahmen der Pensionierung und Betrag pro Person, berufliche Vorsorge (Pensionskassen und Freizügigkeitseinrichtungen), nach Geschlecht und Alter, 2023* [Datensatz]. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/katalog.assetdetail.32588990.html>

Bundesamt für Statistik. (2024g). *Bezüger/innen einer neuen Altersrente und monatlicher Betrag pro Person, berufliche Vorsorge (Pensionskassen und Freizügigkeitseinrichtungen), nach Geschlecht und Alter* [Datensatz]. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/berichterstattung-altersvorsorge.assetdetail.32588963.html>

Bundesamt für Statistik. (2024h). *Bezüger von Ergänzungsleistungen nach Staatsangehörigkeit (Kategorie), Wohnsituation, Geschlecht und Altersklasse* [Datensatz]. https://www.pxweb.bfs.admin.ch/pxweb/de/px-x-1305020000_102/px-x-1305020000_102/px-x-1305020000_102.px/

Bundesamt für Statistik. (2024i). *Demografische Bilanz nach Alter* [Datensatz]. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung.assetdetail.32208099.html>

Bundesamt für Statistik. (2024j). *Die Schweiz in Zahlen – Statistisches Jahrbuch 2024* [Datensatz]. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/katalog.assetdetail.32906018.html>

Bundesamt für Statistik. (2024k). *Lebenserwartung bei Geburt nach Geschlecht* [Datensatz]. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/lebenserwartung.assetdetail.32486290.html>

Bundesamt für Statistik. (2024l). *T1.7 EL-Fälle nach verschiedenen Kriterien, Ende 2023* [Datensatz]. <https://www.bfs.admin.ch/bfsstatic/dam/assets/orderNr:su-d-13.04.01-bsv-el-1.7/master>

Bundesamt für Statistik. (2024m). *T2.1 EL-Ausgaben nach Versicherungszweig, 1966* [Datensatz]. <https://www.bfs.admin.ch/bfsstatic/dam/assets/orderNr:su-d-13.04.01-bsv-el-2.1/master>

- Bundesamt für Statistik. (2024n). *Vollzeit- und Teilzeiterwerbstätige nach Geschlecht, Nationalität, Altersgruppen, Familientyp* [Datensatz]. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/erwerbstaetigkeit-arbeitszeit/merkmale-arbeitskraefte/vollzeit-teilzeit.assetdetail.32586028.html>
- Bundesamt für Statistik. (2024o). *WSH: Sozialhilfebeziehende und Sozialhilfequote der wirtschaftlichen Sozialhilfe nach Altersklassen* [Datensatz]. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/sozialhilfe/sozialhilfebeziehende/wirtschaftliche-sozialhilfe.assetdetail.33327803.html>
- Bundesamt für Statistik. (2025a). *Armutsgefährdungsquoten, nach verschiedenen sozioprofessionellen Merkmalen* [Datensatz]. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/soziale-situation-wohlbefinden-und-armut/armut-deprivation/armutsgefaehrdung.assetdetail.34487030.html>
- Bundesamt für Statistik. (2025b). *Armutsquote, nach verschiedenen Merkmalen* [Datensatz]. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/soziale-situation-wohlbefinden-und-armut/armut-deprivation/armut.assetdetail.34487010.html>
- Bundesamt für Statistik. (2025c). *Bezüger von Ergänzungsleistungen nach EL-Stelle, Staatsangehörigkeit (Kategorie), Wohnsituation und Geschlecht* [Datensatz]. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home.assetdetail.35368985.html>
- Bundesamt für Statistik. (2025d). *Personen mit EL, Bestände und Mutationen nach Versicherungszweig, 1999-2024* [Datensatz]. <https://www.bfs.admin.ch/bfsstatic/dam/assets/oderNr:su-d-13.04.01-bsv-el-1.4/master>
- Bundesamt für Statistik. (2025e). *Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung. Ergebnisse des Referenzszenarios* [Datensatz]. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/zukuenftige-entwicklung/schweiz-szenarien.assetdetail.34687194.html>
- Bundesamt für Statistik. (2025f). *Szenarien zur Entwicklung der Erwerbsbevölkerung 2025-2055 – Anzahl Personen ab 65 Jahren je 100 Erwerbspersonen zwischen 20 bis 64 Jahren nach Szenario-Variante und Staatsangehörigkeit (Kategorie)* [Datensatz]. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/erwerbstaetigkeit-arbeitszeit/erwerbsbevoelkerung/kuenftige-entwicklung-erwerbsbevoelkerung.assetdetail.34969162.html>
- Bundesblatt, BBl 1964 II 681. (1964, 8. Oktober). <https://www.fedlex.admin.ch/de/fga/index/1964/10/40>

- Bundesblatt, BBI 1985 I 98. (1985, 22. Januar). <https://www.fedlex.admin.ch/de/fga/index/1985/1/2>
- Bundesblatt, BBI 1997 I 1197. (1997, 1. März). <https://www.fedlex.admin.ch/de/fga/index/1997/3>
- Bundesblatt, BBI 2016 7465. (2016, 11. Oktober). <https://www.fedlex.admin.ch/de/fga/index/2016/10/40>
- Bundesblatt, BBI 2019 6305. (2019, 1. Oktober). <https://www.fedlex.admin.ch/de/fga/index/2019/10/39>
- Bundesgericht. (2024). 8C 12/2024. https://entscheide.weblaw.ch/cache.php?link=04.07.2024_8c_12-2024&sel_lang=de
- Bundeskanzlei. (2023). *Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren*. <https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/dokumentation/sprachen/hilfsmittel-textredaktion/leitfaden-zum-geschlechtergerechten-formulieren.html>
- Bundeskanzlei. (2024). *Projektausschreibung – Zugang zu Ergänzungsleistungen: Informations- und Anmeldungspraxis in den Kantonen*. <https://www.news.admin.ch/de/nsb?id=101336>
- BV. (1999). <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de>
- Carigiet, E. & Koch, U. (2021). *Ergänzungsleistungen zur AHV/IV* (3. Aufl.). Schulthess.
- Creswell, J. W. & Plano Clark, V. L. (2011). *Designing and conducting mixed methods research* (2. Aufl.). SAGE.
- Der Bundesrat. (2013, 20. November). *Ergänzungsleistungen zur AHV/IV: Kostenentwicklung und Reformbedarf*. https://www.bsv.admin.ch/dam/bsv/de/dokumente/el/studien/bericht_ergaenzungsleistungenzurahvivkostenentwicklungundreformb.pdf
- Dienststelle Soziales und Gesellschaft. (2024, 23. Oktober). *Merkblatt: Sozialhilfebezug infolge Vermögensverzicht*. https://disg.lu.ch/themen/Existenzsicherung_Sozialhilfe/sozialhilfe_publicationen
- Döring, N. (2023). *Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften* (6. Aufl.). Springer.
- Dresing, T. & Pehl, T. (2024). *Praxisbuch Interview, Transkription & Analyse. Anleitung und Regelsysteme für qualitative Forschende*. (Aufl. 9). Marburg.
- Dröge, K. (2024). *noScribe. AI-powered Audio Transcription* [Computer software]. <https://github.com/kaixxx/noScribe>

- DSG. (2020). <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2022/491/de>
- Eidgenössische Finanzkontrolle. (2006). *Ergänzungsleistungen zur AHV und IV Evaluation der Informationspolitik und der Gesuchsprüfung*. <https://www.efk.admin.ch/pruefung/ergaenzungsleistungen-zur-ahv-und-iv-informationspolitik-und-gesuchspruefung/>
- Eidgenössische Finanzkontrolle. (2018). *Prüfung der Aufsicht über Durchführungsstellen von Ergänzungsleistungen. Bundesamt für Sozialversicherungen*. <https://www.efk.admin.ch/pruefung/aufsicht-ueber-durchfuehrungsstellen-von-ergaenzungsleistungen-bundesamt-fuer-sozialversicherungen/>
- ELG. (2006). <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2007/804/de>
- ELV. (1971). https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1971/37_37_37/de
- Engelke, E., Borrmann, S. & Spatscheck, C. (2009a). *Theorien der Sozialen Arbeit. Eine Einführung* (5. Aufl.). Lambertus-Verlag.
- Engelke, E., Spatscheck, C. & Borrmann, S. (2009b). *Die Wissenschaft Soziale Arbeit. Werdegang und Grundlagen* (3. Aufl.). Lambertus-Verlag.
- EV ELG. (2009). https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/841.311
- Fargo, P., Hutter Kiraly, P. & Brunner, B. (2004, September). *Prekäre Lebenslagen. Subjektive Bewertungen und Handlungsstrategien in Haushalten mit knappen finanziellen Ressourcen*. (Forschungsbericht Nr. 2/05). Bundesamt für Sozialversicherungen. <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/forschung/forschungspublikationen.exturl.html?lnr=02/05>
- Fluder, R., von Gunten, L., Bennett, J. & Métrailler, M. (2016). Armutsrisiken im Alter nehmen zu. *Social Impact*, (2/2016), 1–4. <https://doi.org/10.24451/arbor.6895>
- Gans, H. (1992). Über die positiven Funktionen der unwürdigen Armen. Zur Bedeutung der „underclass“ in den USA (Leibfried, S. & Stender, G., Übers.). In S. Leibfried & W. Voges (Hrsg.), *Armut im modernen Wohlfahrtsstaat* (S. 48 – 62). Westdeutscher Verlag. (Originalquelle veröffentlicht in o. D.)
- GES. (2020). https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/850.1
- Geschäft des Bundesrats, 16.065. (2016, 16. September). <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20160065>
- Goffman, E. (2018). *Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität* (Frigga H., Übers.) (24. Aufl.). Suhrkamp. (Originalquelle veröffentlicht in 1963).

- Hümbelin, O. & Richard, T. (2022). „Ich habe mal reingeschaut in diese Formulare – aber die sind extrem kompliziert“. *ZESO*, 1(22), 22–23.
- Hussy, W., Schreier M. & Echterhoff, G. (2013). *Forschungsmethoden in Psychologie und Sozialwissenschaften* (2. Aufl.). Springer.
- Informationsstelle AHV/IV. (o. D.a). *Glossar. Kantonale Ausgleichskassen*. <https://www.ahv-iv.ch/de/Sozialversicherungen/Glossar/term/kantonale-ausgleichskasse>
- Informationsstelle AHV/IV. (o. D.b). *Kantonale Ausgleichskassen*. <https://www.ahv-iv.ch/de/Kontakte/Kantonale-Ausgleichskassen#qa-1513>
- Kanton Uri. (2025, 18. Mai). *Kantonale Abstimmungen*. <https://www.ur.ch/abstimmungen/termine/65818>
- Kaufmann, M. (2025). Die Sozialhilfequote ist historisch tief – was hat das zu bedeuten? *Die Sozialhilfe. Das Fachmagazin der SKOS*, 1/25, S. 29–30.
- Kelle, U. (2017). Die Integration qualitativer und quantitativer Forschung – theoretische Grundlagen von „Mixed Methods“. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 69, 39–61.
- Kuckartz, U. (2014). *Mixed Methods. Methodologie, Forschungsdesigns und Analyseverfahren*. Springer.
- Kuckartz, U. & Rädiker, S. (2024). *Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Umsetzung mit Software und künstlicher Intelligenz* (6. Aufl.). Beltz.
- LimeSurvey. (2025). LimeSurvey. <https://www.limesurvey.org/de>
- Lindner, R. (2008). „Unterschicht“. Eine Gespensterdebatte. In R. Lindner & L. Musner (Hrsg.), *Unterschicht - Kulturwissenschaftliche Erkundungen der „Armen“ in Geschichte und Gegenwart* (S. 9 – 17). Rombach Druck- und Verlagshaus.
- Meier, M., E. & Renker, J. (2020). Eckpunkte und Probleme der EL-Reform. Staatliche Lebensführungskontrolle ab Alter 55?. *SZS*, 1(20), 1-15.
- Meuli, N. & Knöpfel, C. (2021). *Ungleichheit im Alter. Eine Analyse der finanziellen Spielräume älterer Menschen in der Schweiz*. Seismo Verlag.
- Meyermann, A. & Porzelt, M. (2014). Hinweise zur Anonymisierung von qualitativen Daten. *DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation*. https://www.pe-docs.de/volltexte/2022/21968/pdf/fdb-informiert_1_Meyermann_ua_Hinweise_zur_Anonymisierung_von_qualitativen_Daten_2014_v1-1_A.pdf

- Mordrelle, E. (2023, 20. November). Plötzlich reich! Doch die Angst zu verarmen hindert viele Pensionäre, eine gute Rendite auf dem Vermögen zu erzielen – so geht Investieren im besten Alter. NZZ. <https://www.nzz.ch/finanzen/geld-im-alter-richtig-anlegen-wie-man-das-vermoegen-mit-wenig-risiko-investiert-ld.1762250>
- OR. (1911). https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/27/317_321_377/de
- Piachaud, D. (1992). Wie misst man Armut? In S. Leibfried & W. Voges (Hrsg.), *Armut im modernen Wohlfahrtsstaat* (S. 63–87). Westdeutscher Verlag.
- Portmann, U. (2015). *Kapitalbezüge bei den EL zur Altersversicherung, 2014*. Bundesamt für Sozialversicherungen. <https://www.bsv.admin.ch/dam/bsv/de/dokumente/el/statistiken/el-kapitalbezug-2014.pdf.download.pdf/EL-Kapitalbezug%202014.pdf>
- Pro Senectute. (2022). *Altersmonitor. Nichtbezug von Ergänzungsleistungen in der Schweiz. Teilbericht 2*. <https://www.prosenectute.ch/de/fachwelt/publikationen/altersmonitor/el-nichtbezug.html>
- Przyborski, A. & Wohlrab-Sahr, M. (2014). *Qualitative Sozialforschung. Ein Arbeitsbuch* (4. Aufl.). Oldenbourg.
- Publica. (2024, 31. Oktober). *Rente oder Kapital? Studie über die Entwicklung, Determinanten und Hintergründe der Pensionierungsentscheidungen bei PUBLICA*. <https://www.publica.ch/de/ueber-uns/aktuell/studie-zu-rente-oder-kapital>
- Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten. (2017). *Forschungsethische Grundsätze und Prüfverfahren in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften*. <https://doi.org/10.17620/02671.1>
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe. (2020). *Das soziale Existenzminimum der Sozialhilfe*. https://skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/pdf/grundlagen_und_positionen/grundlagen_und_studien/2020_SozExistenzminimum_def_d.pdf
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe. (2021, 1. Januar). *D.3.1. Grundsätze und Freibeiträge*. https://rl.skos.ch/lexoverview-home/lex-RL_D_3_1
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe. (2023). *Auswirkungen der EL-Revision 2021 auf die Sozialhilfe: Schätzung der Fallzahlen für 2024*. <https://skos.ch/publikationen/positionen>
- SHG. (2015). https://srl.lu.ch/app/de/texts_of_law/892
- SHV. (2001). https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/860.111

- Steuerverwaltung des Kantons Bern. (2025). *Steuerjahr 2023. Vermögenssteuern der natürlichen Personen* [Datensatz]. <https://www.sv.fin.be.ch/de/start/ueber-uns/statistik/statistik-vermoegennp.html>
- Stillhard, S. (2024, 2. Oktober). *Vermögen in der Schweiz nach Alter: Wie viel Geld sollte ich haben?*. AXA. <https://www.axa.ch/de/privatkunden/blog/vorsorge/altersvorsorge/vermoegen-schweiz-alter.html>
- Universität Bern. (2024). *Informierte Einwilligungserklärung*. [https://www.unibe.ch/unibe/portal/content/e1133/e1396721/e1403799/pane1403815/e1555824/Vorlage Informierte Einwilligung Juni2024_ger.docx](https://www.unibe.ch/unibe/portal/content/e1133/e1396721/e1403799/pane1403815/e1555824/Vorlage_Informierte_Einwilligung_Juni2024_ger.docx)
- Zeitschrift für Ausgleichskassen. (1989). Erläuterungen zur Änderung der ELV auf den 1. Januar 1990. ZAK, 2(1989), 431–432. <https://sozialversicherungen.admin.ch/de/f/5613>
- Zentrale Ausgleichsstelle. (2025a, 3. April). *Ergänzungsleistungsregister*. <https://www.zas.admin.ch/zas/de/home/partenaires-et-institutions-/registres-centraux/registre-des-prestations-complementaires.html>
- Zentrale Ausgleichsstelle. (2025b, 26. Juni). *Aufgaben und Werte der Zentralen Ausgleichsstelle*. <https://www.zas.admin.ch/zas/de/home/la-cdc/missions-de-la-centrale-de-compensation.html>
- Zofinger Tagblatt. (2025, 12. Februar). *Sie hat ihr Vermögen einem Internet-Betrüger geschickt: Trotzdem erhält eine Aargauerin keine AHV-Ergänzungsleistungen*. <https://www.zofingertagblatt.ch/gericht-sie-hat-ihr-vermoegen-einem-internet-betrueger-geschickt-trotzdem-erhaelt-eine-aargauerin-keine-ahv-ergaenzungsleistungen/>

Anhang

Anhangsverzeichnis

Anhang I:	Berechnungsbeispiele.....	104
Anhang II:	Infoblatt für Klientel Pro Senectute.....	106
Anhang III:	Narratives Interview.....	107
Anhang IV:	Leitfadeninterviews.....	111
Anhang V:	Einwilligungserklärungen.....	117
Anhang VI:	Standardisierter Fragebogen.....	121
Anhang VII:	Antworten der Ausgleichskassen.....	129
Anhang VIII:	Eigenständigkeitserklärung.....	131

Anhang I

Berechnungsbeispiele

Berechnungsbeispiel zwei aus Kapitel 3.4.5.

Im Berechnungsbeispiel zwei wurde folgendes fiktives Szenario kreiert. Eine alleinstehende Person bezieht ein Kapital von 1 Mio. Franken bei der Pensionskasse. Zusätzlich erhält sie monatlich eine durchschnittliche AHV-Rente von 1 919 Franken (BFS, 2024b). Wie im Kapitel 3.4.3. beschrieben, kann ein Einkommensdefizit in Abzug gebracht werden. Dieses wird nach den Vorgaben der WEL wie folgt berechnet (BSV, 2024c, S. 163). Der allgemeinen Lebensbedarf von 20 670 Franken pro Jahr wird mit einem definierten Faktor multipliziert (BSV, 2024c, S. 263). Für eine alleinstehende Person wurde ein Faktor von 3.2 festgelegt (BSV, 2024c, S. 276). Das Ergebnis entspricht dem maximalen Einkommensdefizit (BSV, 2024c, S. 163–164). Der allgemeine Lebensbedarf kann sich aufgrund der Preis- und Lohnentwicklungen über die Jahre ändern. Aber zur Vereinfachung wurde durchgängig der gleiche Betrag angenommen. Dem Betrag von 66 144 Franken aus der Multiplikation wird das Jahreseinkommen der AHV-Rente in Abzug gebracht (BSV, 2024c, S. 163–164). Das Jahreseinkommen der durchschnittlichen AHV-Rente entspricht 23 028 Franken (BFS, 2024b). Das effektive Einkommensdefizit beläuft sich demnach auf 43 116 Franken pro Jahr, was zusätzlich zum Betrag des übermässigen Vermögensverbrauchs verbraucht werden kann (BSV, 2024c, S. 163). Solange der Vermögensstand über 100 000 Franken liegt, können 10 % des Vermögenswerts pro Jahr *übermässig* verbraucht werden (BSV, 2024c, S. 162). Daher kann bei einem Vermögensstand von 1 Mio. Franken im ersten Jahr ein Vermögen von insgesamt 143 116 Franken zusätzlich zum Jahreseinkommen der AHV-Rente verbraucht werden. Der Betrag setzt sich aus den 100 000 Franken aus dem übermässigen Vermögensverbrauch und dem Einkommensdefizit von 43 116 Franken zusammen. Der Vermögensstand vermindert sich somit jährlich um die Summe der beiden Beträge und diese Berechnung wird für jedes Jahr wiederholt siehe Tabelle 7 im Kapitel 3.4.5. (BSV, 2024c, S. 162). Der Ausgang dieser Berechnung haben Meier und Renker festgestellt (2020, S. 11).

Berechnungsbeispiel drei aus Kapitel 3.4.5.

Im Berechnungsbeispiel drei wurde ein einfaches, fiktives Beispiel kreiert. Eine alleinlebende Person bezog auf ihr Referenzalter hin ihre ganzen Kapitalleistungen der Pensionskasse als Kapital. Für das Rechenbeispiel wird angenommen, dass die Person eine durchschnittliche Kapitalleistung von 263 403 Franken¹¹ bezog und eine für das Jahr 2023 durchschnittliche AHV-Rente von 1 919 Franken erhielt (BFS, 2024e; BFS 2024b). Zunächst ist, wie im letzten

¹¹ Mittelwert bei 65-jährigen Personen im Jahr 2023.

Beispiel, festzustellen, ob die Person ein genügendes Einkommen hatte (BSV, 2024c, S. 163). Es wird zuerst das Einkommensdefizit errechnet. Der Betrag von 66 144 Franken wird analog dem letzten Beispiel aus der Multiplikation des allgemeinen Lebensunterhalts und dem Faktor berechnet. Das Jahreseinkommen aus der AHV-Rente entspricht dem Betrag von 23 028 Franken. Die Differenz zwischen dem maximalen Einkommensdefizit und dem Jahreseinkommen beläuft sich jährlich auf 43 116 Franken. Der zulässige übermässige Vermögensverbrauch beträgt bei 10 % rund 26 340 Franken im ersten Jahr. Demnach können im ersten Jahr zusätzlich zum Jahreseinkommen der AHV-Rente insgesamt rund 69 456 Franken verbraucht werden. Der Vermögensstand vermindert sich somit jährlich um die Summe der beiden Beträge und diese Berechnung wird für jedes Jahr wiederholt siehe Tabelle 8 im Kapitel 3.4.5. (BSV, 2024c, S. 162).

Die Berechnungen wurden in Anlehnung an der Beispielberechnung aus dem Anhang der WEL 19 und einem Entscheid des Bundesgerichts durchgeführt (BSV, 2024c, S. 342– 346; Bundesgericht 2024).

Anhang II

Forschungsteilnehmenden gesucht

«Vermögensverbrauch von Personen im AHV-Alter»

Sie wurden von Pro Senectute auf mein Forschungsprojekt aufmerksam gemacht. Mein Name ist Dominik Dällenbach und ich bin Masterstudent der Sozialen Arbeit an der Berner Fachhochschule, kurz BFH. Für meine Masterarbeit suche ich Personen für ein Interview. Ich interessiere mich für Ihre Erfahrungen und Ihre Erlebnisse vom Austritt aus dem Erwerbsalter mit dem Übergang ins Rentenalter bis heute. Dabei interessiert mich besonders, wie sich Ihre finanzielle Situation mit dem Vermögensverbrauch in dieser Zeit entwickelt hat.

Was müssen Sie für mein Forschungsprojekt mitbringen?

- Bezug einer AHV-Rente
- Vermögenswerte waren oder sind seit der Pensionierung vorhanden (z.B. aus zweiter oder dritter Säule, Erbschaft, etc.).
- Ein Vermögensverbrauch fand oder findet statt z.B. für den Lebensunterhalt, etc.
- Zeit für ein Interview (Dauer etwa ein bis zwei Stunden). Die Interviews finden zwischen Februar und Mitte April 2025 statt. Das Interview wird zu Forschungszwecken aufgezeichnet und später wieder gelöscht.

Was können Sie erwarten?

- Ihre Daten werden mit grösser Vorsicht behandelt.
- Die Tonaufnahmen werden spätestens mit der Abgabe der Masterarbeit im August 2025 gelöscht.
- Die Inhalte der Interviews werden nicht an Dritte weitergegeben (z.B. Pro Senectute)
- Ihre Daten werden für die Masterarbeit anonymisiert und lassen keine Rückschlüsse auf Ihre Person zu.
- Das Interview findet nach Absprache bei Ihnen zu Hause, an der BFH in Bern (Reisespesen werden vergütet) oder telefonisch statt. Die Vereinbarung wird gemeinsam getroffen.

Mit Ihrer Unterstützung tragen Sie dazu bei, die möglichen finanziellen Belastungen nach der Pensionierung besser zu verstehen. Ihre Erfahrungen helfen dabei, die Situation anderer zu verbessern.

Wenn ich Ihr Interesse geweckt habe und Sie mir Ihre Situation schildern möchten, wenn Sie noch Fragen haben oder sich nicht sicher sind, ob Sie die Voraussetzungen erfüllen, können Sie mich gerne unverbindlich per E-Mail oder telefonisch kontaktieren.

Es würde mich wirklich freuen, wenn ich mit Ihnen ein Interview führen dürfte.

Mail: dominik.daellenbach@students.bfh.ch

Natellnummer:

Freundliche Grüsse

Dominik Dällenbach

Anhang III

Narratives-Leitfaden-Interview

Narratives Interview

Erzählstimulus:

1.«Bitte erzählen sie mir einmal von derzeit vor der Pensionierung als Sie vielleicht noch im Erwerbsleben standen bis heute, was für sie in dieser Zeit prägend war und wie es ihnen hinsichtlich ihrer finanziellen Situation ergangen ist?»

Leitfadeninterview

Ergänzungsleistungen

2.1. Kennen Sie die EL? / Was wissen Sie über die EL?

2.2. Was kommt Ihnen in den Sinn, wenn Sie an die EL denken?

2.3. Woher kennen Sie die EL? (Empfehlung von jemanden, Beratung?)

2.4. Haben Sie von der EL-Reform 2021 schon einmal gehört?

2.5. Woran können Sie sich bei der EL-Reform 2021 erinnern?

2.6. Wie haben Sie von der EL-Reform 2021 erfahren?

2.7. Welche persönliche Erfahrungen haben Sie mit der EL gemacht?

2.8. Wurde eine EL-Anmeldung gemacht? ☐ Ja

☐ Nein ->

2.8.1. Warum nicht?

2.9. Entscheid der EL: ☐ Zusage

☐ Ablehnung oder ☐ vermindert ->

2.9.1. Wie wurde dies begründet?

2.10. Würden Sie mir eine Kopie des EL-Entscheids aushändigen?

2.11. Wie erging es Ihnen nach dem EL-Entscheid?

2.12. Bereuen Sie Ihre früheren Entscheidungen, die zu diesem EL-Entscheid geführt haben?

2.13. War Ihnen die Problematik im Vorfeld bekannt?

2.14. Wie hätte Ihrer Ansicht nach das Problem verhindert werden können?

2.15. Haben Sie sich für Sozialhilfe angemeldet? ☐ Ja

☐ Nein ->

2.15.1. Warum nicht?

2.16. Werden Sie von der Sozialhilfe unterstützt? ☐ Ja

☐ Nein ->

2.16.1. Warum nicht?

Budget

3.1. Hatten Sie ein Budget für nach der Pensionierung erstellt?

3.2. Wer hat ihnen dabei geholfen?

3.3. Auf welchen Zeithorizont haben Sie ihr Budget ausgerichtet?

3.4. Woran haben Sie sich orientiert beim Erstellen des Budgets?

3.5. Wurden finanzielle Reserven eingeplant?

3.6. Wie ist es Ihnen ergangen/ergeht es Ihnen bei der Einhaltung des Budgets?

Ausgaben

4.1. Welche grösseren Ausgaben hatten Sie vor oder seit der Pensionierung gehabt?

4.2. Was für Ausgaben waren das und um welchen Betrag in etwa handelte sich dabei jeweils?

4.3. Bewahren sie alle ihre Belege von grösseren Ausgaben auf?

Vermögen

5.1. Woher stammte Ihr Vermögen (Mehrfachnennung möglich)?

☐ 2.Säule ☐ 3.Säule ☐ Erbschaft ☐ Vermögen aus Erwerbsleben ☐ Sonstiges

5.2. Haben Sie von Ihrer 2.Säule ein Kapital- oder ein Teilkapitalbezug vorgenommen?

5.3. Warum haben Sie sich für ein Kapitalbezug oder Teilkapitalbezug bei der 2. Säule entschieden?

5.4. Wie viel Vermögen hatten Sie zum Zeitpunkt Ihrer Pensionierung? Zu Beginn der Pensionierung

Genauer Betrag? oder ☐ bis 25'000 Fr. ☐ 25'000.01-50'000 Fr.
☐ 50'000.01-75'000 Fr. ☐ 75'000.01-100'000 Fr. ☐ 100'000.01-150'000 Fr.
☐ 150'000.01-200'000 Fr. ☐ 200'000.01-250'000 Fr. ☐ 250'000.01-300'000 Fr.
☐ 300'000.01-350'000 Fr. ☐ 350'000.01-400'000 Fr. ☐ 400'000.01-450'000 Fr.
☐ 450'000.01-500'000 Fr. ☐ über 500'000.01 Fr.

5.5. Wie viel Vermögen haben Sie heute?

Genauer Betrag? oder ☐ bis 25'000 Fr. ☐ 25'000.01-50'000 Fr.
☐ 50'000.01-75'000 Fr. ☐ 75'000.01-100'000 Fr. ☐ 100'000.01-150'000 Fr.
☐ 150'000.01-200'000 Fr. ☐ 200'000.01-250'000 Fr. ☐ 250'000.01-300'000 Fr.
☐ 300'000.01-350'000 Fr. ☐ 350'000.01-400'000 Fr. ☐ 400'000.01-450'000 Fr.
☐ 450'000.01-500'000 Fr. ☐ über 500'000.01 Fr.

Einkommen

6.1. Über welche Einkommen verfügen Sie?

☐ AHV-Rente ☐ Pensionskasse ☐ Hilflosenentschädigung ☐ Lohneinkommen
☐ Mieteinkommen ☐ Andere Einkommen

6.2. Wie hoch sind die einzelnen Einkommen?

Genauer Betrag? Sonst 500 Franken Schritte. 0-500 Franken, 500.01-1'000 Franken, etc.

6.3. Wie hoch ist das Gesamteinkommen?

Genauer Betrag? Sonst 500 Franken Schritte. 0-500 Franken, 500.01-1'000 Franken, etc.

Fragebogen

7.1. Zivilstand?

7.2. Haushalt (Allein, weitere Personen, Familie

7.3. Geschlecht?

7.4. Migrationshintergrund?

7.5. Wie viele Kinder (in Ausbildung?)?

7.6. Wie viele Enkelkinder?

7.7. Alter, Jahrgang?

7.8. Alter oder das Jahr der Pensionierung?

(Bei Bedarf Alterssegmente nach Statistik. 65-79; 60-64; 80+)

7.9. Welchen höchsten Bildungsabschluss haben Sie?

☐ Obligatorische Schule (Sekundarstufe I)

☐ Lehre, Gymer, Fachmittelschule (Sekundarstufe II)

☐ Uni, FH, HF (Tertiärstufe)

7.10. Wie hatten Sie gearbeitet vor allem Vollzeit, Teilzeit?

Anhang IV

Leitfadeninterview – AHV-Zweigstelle

Generelle Anmerkungen:

Alle Fragen beziehen sich auf den Bereich EL zur AHV.

1. Funktion und Arbeitserfahrung

1.1. Können Sie mir etwas zu Ihrer Funktion sagen?

1.2. Wie viele Jahre Erfahrung haben Sie in diesem Arbeitsbereich und wie lange arbeiten Sie auf dieser Gemeinde?

1.3. Was ist Ihrer Meinung nach die auffälligste Veränderung in Ihrer Arbeit im Bereich EL zur AHV, seit Ihrem Antritt auf der AHV-Zweigstelle?

2. Verständnisfragen zum «Verzicht auf Vermögenswerte» und übermässiger Vermögensverbrauch und Erfahrungswerte

2.1. Wie würden Sie die verschiedenen Arten von «Verzicht auf Vermögenswerte» auffächern und kurz beschreiben?

2.2. Können Sie schätzen, wie häufig «Verzicht auf Vermögenswerte» in reiner oder gemischter Form in den EL-Berechnungen vorkommt? (*Verhältnisangabe oder Vergleichsangabe*).

2.3. Wie würden Sie den «übermässigen Vermögensverbrauch» der EL in wenigen Sätzen, eher allgemein gehalten und in eigenen Worten beschreiben? (*Ohne Anspruch auf Vollständigkeit*).

2.4. Wie würden Sie die Entwicklung der Fälle zum «Verzicht auf Vermögenswerte» beschreiben, seit Sie in diesem Bereich tätig sind?

2.4.1. Wie schätzen Sie aufgrund Ihrer Erfahrung den Einfluss des «übermässigen Vermögensverbrauchs» ab dem Jahr 2021 auf die von Ihnen beschriebene Entwicklung ein?

3. Einschätzung zu den Risiken beim übermässigen Vermögensverbrauch

3.1. Welche Faktoren sehen Sie aufgrund Ihrer Erfahrungen als grösste Risiken oder als mögliche Stolpersteine für Personen im AHV-Alter, dass es zu einem «übermässigen Vermögensverbrauch» kommen kann?

3.2. Haben Sie eine Idee oder ein Vorschlag, wie das Risiko verringert werden könnte?

3.3. Welchen Rat würden Sie den Personen, die ins AHV-Alter kommen, bezüglich des «übermässigen Vermögensverbrauchs» geben?

4. Informationsstand über die EL der Personen im AHV-Alter

4.1. Wie beurteilen Sie den Wissensstand der Personen im AHV-Alter über die EL im Allgemeinen und über den «übermässigen Vermögensverbrauch» (oder zum «Verzicht auf Vermögenswerte») im Besonderen?

4.2. Haben Sie aufgrund der Zusammenarbeit einen Eindruck davon, ob die Personen im AHV-Alter im Vorfeld in irgendeiner Form beraten wurden?

4.3. Welche Beratungsanfragen erhalten Sie aus der Bevölkerung im Rahmen Ihrer Tätigkeit zum Umgang mit Vermögen im Zusammenhang mit der EL zur AHV?

4.4. Worauf kommt es Ihnen bei der Beratung zum Umgang mit Vermögen im Rahmen der EL zur AHV an?

4.5. Gibt es Vorgaben der Ausgleichskasse zur Beratung? Würden Sie zum Beispiel Personen im Alter von 50 Jahren bezüglich der EL zur AHV beraten?

5. Erlebnisse und Eindrücke aus der Zusammenarbeit mit der Klientel

5.1. Wie erleben Sie die Zusammenarbeit mit den Personen im AHV-Alter, die bei der EL Anmeldung von «Verzicht auf Vermögenswerte» oder vom «übermässigen Vermögensverbrauch» betroffen sind?

5.2. Was glauben Sie: Hätten die betroffenen Personen mit dem Wissen von heute damals genauso gehandelt oder hätten sie ihr Handeln angepasst?

5.3. Wie würden Sie das Verhältnis (Bruch, Prozent, etc.) zwischen den zwei Personengruppen auf der einen Seite die «Akzeptierenden» und auf der anderen Seite die «Ablehnenden» beschreiben?

6. Abschluss

6.1. Würden Sie eine Prognose wagen, wie sich die Fälle hinsichtlich des «übermässigen Vermögensverbrauchs» entwickeln werden?

6.2. Möchten Sie noch etwas ergänzen, was bisher nicht zur Sprache gekommen ist?

Leitfadeninterview – Pro Senectute

Generelle Anmerkungen:

Die meisten Fragen sind soweit möglich hinsichtlich des «übermässigen Vermögensverbrauchs» der EL zu beantworten. Wo dies aufgrund der zu kleinen Erfahrungswerte nicht möglich ist, soll die Frage anhand der Erfahrungen am «Verzicht auf Vermögenswerte» der EL beantwortet werden. Die Aussagen sind jeweils zu zuordnen.

1. Funktion und Arbeitserfahrung

1.1. Können Sie mir etwas zu Ihrer Funktion sagen?

1.2. Wie viele Jahre Erfahrung haben Sie in diesem Arbeitsbereich und wie lange arbeiten Sie an diesem Standort?

1.3. Was ist Ihrer Meinung nach die auffälligste Veränderung in Ihrer Arbeit, seit Sie bei Pro Senectute arbeiten?

2. Erfahrungen zur Thematik «Verzicht auf Vermögenswerte» und «übermässiger Vermögensverbrauch» der EL

2.1. Wie würden Sie die Entwicklung der Fälle zum Thema «Verzicht auf Vermögenswerte» bei der EL beschreiben, seit Sie in diesem Bereich tätig sind?

2.1.1. Wie schätzen Sie aufgrund Ihrer Erfahrung den Einfluss des «übermässigen Vermögensverbrauchs» ab dem Jahr 2021 auf die von Ihnen beschriebene Entwicklung ein?

3. Einschätzung zu den Risiken beim «übermässigen Vermögensverbrauch» der EL

3.1. Welche Faktoren sehen Sie aufgrund Ihrer Erfahrungen als die grössten Risiken oder als mögliche Stolpersteine für Personen im AHV-Alter, dass es zu einem «übermässigen Vermögensverbrauch» kommen kann?

3.2. Haben Sie eine Idee oder Vorschlag, wie sich das Risiko verringert werden könnte?

3.3. Welchen Rat würden Sie den Personen, die ins AHV-Alter kommen, bezüglich des «übermässigen Vermögensverbrauchs» geben?

4. Informationsstand der Klientel über die EL

4.1. Wie beurteilen Sie den Wissensstand Ihrer Klientel über die EL im Allgemeinen und über den «übermässigen Vermögensverbrauch» (oder zum «Verzicht auf Vermögenswerte») im Besonderen?

4.2. Haben Sie aufgrund der Zusammenarbeit einen Eindruck davon, ob Ihre Klientel vor der Kontaktaufnahme mit Pro Senectute in irgendeiner Form beraten wurde oder Unterstützung erhalten hat?

4.3. Welche Beratungsanfragen erhalten Sie aus der Bevölkerung im Rahmen Ihrer Tätigkeit zum Umgang mit Vermögen?

4.4. Worauf kommt es Ihnen bei der Beratung zum Umgang mit Vermögen an?

4.5. Gibt es bei der Pro Senectute im Kanton Bern eine Altersbeschränkung für die Beratung? Würden Sie zum Beispiel Personen im Alter von 50 Jahren bezüglich der EL beraten?

5. Erlebnisse und Eindrücke aus der Zusammenarbeit mit der Klientel

5.1. Wie erleben Sie die Zusammenarbeit mit den Personen, die bei der EL aufgrund von «Verzicht auf Vermögenswerte» oder vom «übermässigen Vermögensverbrauch» eine reduzierte oder keine EL erhalten?

5.2. Wie würden Sie, angelehnt an die vorangehende Frage, das Verhältnis (Bruch, Prozent, etc.) zwischen den zwei Personengruppen auf der einen Seite die «Akzeptierenden» und auf der anderen Seite die «Ablehnenden» beschreiben?

5.3. Was glauben Sie: Hätten die betroffenen Personen mit dem Wissen von heute damals genauso gehandelt oder hätten sie ihr Handeln angepasst?

6. Abschluss

6.1. Würden Sie eine Prognose wagen, wie sich die Fälle hinsichtlich des übermässigen Vermögensverbrauchs entwickeln werden?

6.2. Möchten Sie noch etwas ergänzen, was bisher nicht zur Sprache gekommen ist?

Leitfadeninterview - SKOS

Formelles:

Sind Sie einverstanden, wenn ich Ihren Namen verwende im Zusammenhang mit dem Interview oder soll dies anonym behandelt werden? Z.B. SKOS

1. Funktion und Arbeitserfahrung

1.1. Können Sie mir etwas zu Ihrer Funktion sagen?

1.2. Was hat Sie seit dem Stellenantritt 2016 als Geschäftsführer der SKOS in Ihrer Tätigkeit am meisten geprägt?

1.3. Was ist Ihrer Meinung nach die auffälligste Veränderung in Ihrem Arbeitsbereich, seit Ihrem Antritt?

2. Fragen zur Feststellung der SKOS und den weiteren Untersuchungen

2.1. Sie haben im SKOS-Magazin (Ausgabe 1/25) einen Artikel veröffentlicht. Darin stellen Sie fest, dass der Sozialhilfebezug, der über 65-Jährigen und älter in den letzten Jahren stark zugenommen hat. Können Sie sagen, was diese Feststellung bei Ihnen in der SKOS ausgelöst hat?

2.2. Im Artikel nennen Sie im Zusammenhang mit der Verlagerung der Zuständigkeit von der EL zur Sozialhilfe die Faktoren Vermögensverzicht und Vermögensverzehr und stehen mit den EL zuständigen Behörden in Kontakt. Was haben Ihre bisherigen Untersuchungen ergeben bzw. welche Untersuchungen sind geplant?

2.2.1. Welche weiteren oder anderen Vermutungen haben Sie derzeit über die möglichen Ursachen dieser Verlagerung?

2.3. Haben Sie sich bereits über mögliche Massnahmen nachgedacht, um eine mögliche Entwicklung aufzuhalten oder zu verlangsamen?

2.4. Wie bewerten Sie die aktuellen strukturellen gesellschaftlichen Entwicklungen (vermehrter PK-Kapitalbezug, vermehrte Erbschaften bei älteren Generationen und demografischer Wandel) im Hinblick auf die steigenden Zahlen in der Sozialhilfe bei den 65-Jährigen und älter?

3. Spezialfragen

3.1. Die Zentrale Ausgleichskasse (ZAS) sammelt seit 2018 mit der Einführung des Ergänzungsleistungsregisters administrative Daten der Ausgleichskassen. Könnten Sie sich vorstellen, auf politischer Ebene darauf hinzuwirken, dass die administrativen Daten der Zentralen Ausgleichskasse über EL-Ablehnungen statistisch oder evaluativ ausgewertet werden? Wenn ja, wann würde dieser Zeitpunkt kommen?

3.2. Gemäss den Statistiken des BFS gibt es grosse kantonale Unterschiede beim Sozialhilfebezug der 65-Jährigen und älter. Es sind vor allem die kleinen Kantone, die in dieser Alterskategorie keinen Sozialhilfebezug aufweisen. Haben Sie sich bereits mit diesem Thema befasst und können Sie etwas zu den Unterschieden zwischen den Kantonen sagen?
(Derzeit Anpassung der Gesetzesgrundlage im Kanton Uri in der Sozialhilfe: Vermögensverzicht wie Schenkungen, etc. der letzten 10 Jahren sind als Einkommen einzurechnen)

3. Abschluss

3.1. Würden Sie eine Prognose wagen, wie sich der Sozialhilfebezug bei den 65-Jährigen und älter entwickeln wird?

3.2. Möchten Sie noch etwas ergänzen, was bisher nicht zur Sprache gekommen ist?

Anhang V

Variante Personen im Rentenalter

Einwilligungserklärung

Name des/der Interviewpartner/-in:

E-Mail des/der Interviewpartner/-in:

Telefon des/der Interviewpartner/-in:

1. Informationen zum Forschungsprojekt und zum Interview

Das Forschungsprojekt trägt den Titel «Der Vermögensverbrauch von Personen im Rentenalter» und wird im Rahmen einer Masterarbeit des Kooperationsmasterstudiengangs Soziale Arbeit an der BFH, HSLU und OST durchgeführt.

Forscher:

Dominik Dällenbach

Tel.

dominik.daellenbach@students.bfh.ch

Beschwerdestelle:

Prof. Dr. Oliver Hümbelin

Berner Fachhochschule

Soziale Arbeit

Forschungszweck

Die Interviews werden durchgeführt, um vertiefte Informationen zum Vermögensverbrauch im Alter zu erhalten. Dazu interessieren die Erfahrungen und die Erlebnisse der Interviewpartner/-innen vom Austritt aus dem Erwerbsalter mit dem Übergang ins Rentenalter bis heute und wie sich die finanzielle Situation in dieser Zeit entwickelt hat.

Forschungsprozess

Das Interview wird telefonisch oder persönlich an einer gemeinsam vereinbarten Lokalität durchgeführt und dauert etwa ein bis zwei Stunden. Das Interview wird mittels Audioaufnahme aufgezeichnet und der Forscher macht sich während des Interviews Notizen. Im Anschluss wird die Audioaufnahme transkribiert (verschriftlicht). Die Notizen werden zum Auswertungsverfahren hinzugezogen. Die verarbeiteten und ausgewerteten Daten werden in der Masterarbeit festgehalten.

Vertraulichkeit

Ihre Angaben und Daten (Name, Orte, etc.) werden während des Vorgangs des Transkribierens anonymisiert oder pseudonymisiert, so dass keine Rückschlüsse auf Ihre Person möglich sind. Die Audioaufnahme wird spätestens nach der Bewertung der Masterarbeit im August 2025 gelöscht und diese Einwilligungserklärung vernichtet.

Die Daten werden auf dem persönlichen Laptop des Forschers, Passwort geschützt, bis zur Löschung lokal gespeichert. Die Audioaufnahme und das Transkript werden voneinander getrennt gespeichert. Es haben keine anderen Personen Zugang zum Laptop und Ihren Daten.

Bewertungsabhängig kann die Masterarbeit auf Edition Soziothek (www.soziothek.ch) veröffentlicht werden.

2. Einwilligungserklärung

Durch meine Unterschrift bestätige ich:

- 1) Mir ist der Zweck der Forschung und des Interviews klar. Ich hatte die Gelegenheit, Fragen zu stellen. Wenn ich weitere Informationen über das Forschungsprojekt benötige, wende ich mich an den Forscher.
- 2) Mir ist bewusst, dass ich an diesem Forschungsprojekt und diesem Interview freiwillig teilnehme und dass ich das Interview jederzeit unter- oder abbrechen kann, ohne dass mir dadurch ein Nachteil entsteht. Die bis dahin erhobenen Daten werden, wenn ich das wünsche, gelöscht.
- 3) Ich bin damit einverstanden, dass das Interview durch Audiogerät aufgenommen wird und sich der Forscher während des Interviews Notizen macht.
- 4) Mir ist bewusst, dass ich die Möglichkeit haben werde, das Transkript des Forschenden zu prüfen, bevor dieser das Transkript als Grundlage für Publikationen und Zitate verwendet. Alle Änderungen, die ich vornehmen möchte, müssen dem Forschenden innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Transkripts mitgeteilt werden.
- 5) Mir ist bewusst, dass Informationen aus dem Interview publiziert werden können, aber dass ich auch „off the record“ sprechen kann und diese Teile des Interviews dann nicht verwendet oder zitiert werden.
- 6) Mir ist bewusst, dass ein Rückzug meines Einverständnisses in die Publikation der Daten nach der Veröffentlichung nicht mehr möglich ist.
- 7) Mir ist bewusst, dass keine Informationen oder Daten veröffentlicht werden, die es erlauben, mich persönlich zu identifizieren.
- 8) Mir ist bewusst, dass die erhobenen Daten sowie diese Einwilligungserklärung sicher gespeichert werden.
- 9) Mir ist bewusst, dass mir die Teilnahme an diesem Forschungsprojekt keine Vorteile bringt.
- 10) Ich bin damit einverstanden, an diesem Forschungsprojekt und an diesem Interview teilzunehmen.
- 11) Ich wünsche, dass ich über die Veröffentlichung der Publikation entstanden aus diesem Forschungsprojekt informiert werde.

☐ Ja ☐ Nein

Ort, Datum

Unterschrift

Einwilligungserklärung

Name des/der Interviewpartner/-in:

E-Mail des/der Interviewpartner/-in:

Telefon des/der Interviewpartner/-in:

1. Informationen zum Forschungsprojekt und zum Interview

Das Forschungsprojekt trägt den Titel «Der Vermögensverbrauch von Personen im Rentenalter» und wird im Rahmen einer Masterarbeit des Kooperationsmasterstudiengangs Soziale Arbeit an der BFH, HSLU und OST durchgeführt.

Forscher:

Dominik Dällenbach

Tel.

dominik.daellenbach@students.bfh.ch

Beschwerdestelle:

Prof. Dr. Oliver Hümbelin

Berner Fachhochschule

Soziale Arbeit

Forschungszweck

Die Interviews werden durchgeführt, um vertiefte Informationen zum Vermögenverbrauch im Alter und dessen Auswirkungen auf die Ergänzungsleistungen zu erhalten.

Forschungsprozess

Das Interview wird persönlich an einer gemeinsam vereinbarten Lokalität durchgeführt und dauert maximal eine Stunde. Das Interview wird mittels Audioaufnahme aufgezeichnet und der Forscher macht sich während des Interviews Notizen. Im Anschluss wird die Audioaufnahme transkribiert (verschriftlicht). Die Notizen werden zum Auswertungsverfahren hinzugezogen. Die verarbeiteten und ausgewerteten Daten werden in der Masterarbeit festgehalten.

Vertraulichkeit

Ihre Angaben und Daten (Name, Orte, etc.) werden während des Vorgangs des Transkribierens anonymisiert oder pseudonymisiert, so dass keine Rückschlüsse auf Ihre Person möglich sind. Die Audioaufnahme wird spätestens nach der Bewertung der Masterarbeit im August 2025 gelöscht und diese Einwilligungserklärung vernichtet.

Die Daten werden auf dem persönlichen Laptop des Forschers, Passwort geschützt, bis zur Löschung lokal gespeichert. Die Audioaufnahme und das Transkript werden voneinander getrennt gespeichert. Es haben keine anderen Personen Zugang zum Laptop und Ihren Daten.

Bewertungsabhängig kann die Masterarbeit auf Edition Soziothek (www.soziothek.ch) veröffentlicht werden.

2. Einwilligungserklärung

Durch meine Unterschrift bestätige ich:

- 1) Mir ist der Zweck der Forschung und des Interviews klar. Ich hatte die Gelegenheit, Fragen zu stellen. Wenn ich weitere Informationen über das Forschungsprojekt benötige, wende ich mich an den Forscher.
- 2) Mir ist bewusst, dass ich an diesem Forschungsprojekt und diesem Interview freiwillig teilnehme und dass ich das Interview jederzeit unter- oder abbrechen kann, ohne dass mir dadurch ein Nachteil entsteht. Die bis dahin erhobenen Daten werden, wenn ich das wünsche, gelöscht.
- 3) Ich bin damit einverstanden, dass das Interview durch Audiogerät aufgenommen wird und sich der Forscher während des Interviews Notizen macht.
- 4) Mir ist bewusst, dass ich die Möglichkeit haben werde, das Transkript des Forschenden zu prüfen, bevor dieser das Transkript als Grundlage für Publikationen und Zitate verwendet. Alle Änderungen, die ich vornehmen möchte, müssen dem Forschenden innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Transkripts mitgeteilt werden.
- 5) Mir ist bewusst, dass Informationen aus dem Interview publiziert werden können, aber dass ich auch „off the record“ sprechen kann und diese Teile des Interviews dann nicht verwendet oder zitiert werden.
- 6) Mir ist bewusst, dass ein Rückzug meines Einverständnisses in die Publikation der Daten nach der Veröffentlichung nicht mehr möglich ist.
- 7) Mir ist bewusst, dass keine Informationen oder Daten veröffentlicht werden, die es erlauben, mich persönlich zu identifizieren.
- 8) Mir ist bewusst, dass die erhobenen Daten sowie diese Einwilligungserklärung sicher gespeichert werden.
- 9) Mir ist bewusst, dass mir die Teilnahme an diesem Forschungsprojekt keine Vorteile bringt.
- 10) Ich bin damit einverstanden, an diesem Forschungsprojekt und an diesem Interview teilzunehmen.
- 11) Ich wünsche, dass ich über die Veröffentlichung der Publikation entstanden aus diesem Forschungsprojekt informiert werde.

☐ Ja ☐ Nein

Ort, Datum

Unterschrift

Anhang VI

LimeSurvey - Umfrage zum übermässigen Vermögensverbrauch - Infor...

<https://mt2025-el.limesurvey.net/admin/printablesurvey/sa/index/survey...>

Umfrage zum übermässigen Vermögensverbrauch - Informationstätigkeit und EL-Berechnungen zur AHV

Guten Tag

Vielen Dank, dass Sie den Weg zu meiner Umfrage für mein Forschungsprojekt im Rahmen meiner Masterarbeit gefunden haben und sich die Zeit nehmen, daran teilzunehmen.

Die Umfrage befasst sich spezifisch mit dem übermässigen Vermögensverbrauch in den beiden Themenbereichen Informationstätigkeit und EL-Berechnung. Die Fragen sind in drei Themenblöcke (A/B/C) unterteilt, wobei der Themenblock C aus drei administrativen Fragen besteht. Die Beantwortung der Fragen wird etwa 10 bis 15 Minuten in Anspruch nehmen. Alle mit * gekennzeichneten Fragen müssen beantwortet werden, um zum nächsten Fragenblock zu gelangen und die Umfrage abzuschliessen.

Mit dem Ausfüllen der Umfrage erklären Sie sich mit der Teilnahme an dieser Studie einverstanden.

In dieser Umfrage sind 14 Fragen enthalten.

A Fragen zur Informationstätigkeit der EL bei AHV-Rentner/-innen

A1 Welche Bedeutung hat heute das Thema Vermögensverzicht im Vergleich zu anderen EL-Themen in Ihrer Informationstätigkeit in Ihrem Kanton? *

Bitte kreuzen Sie eine der folgenden Antworten an:

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- ☐ Sehr grosse Bedeutung
- ☐ Grosse Bedeutung
- ☐ Mittlere Bedeutung
- ☐ Kleine Bedeutung
- ☐ Sehr kleine Bedeutung
- ☐ Keine Bedeutung

A2 Hat sich seit der Einführung des übermässigen Vermögensverbrauchs bei der EL im Jahr 2021 Ihre Informationstätigkeit bezüglich Vermögensverzicht in Ihrem Kanton stark erhöht? *

Bitte kreuzen Sie eine der folgenden Antworten an:

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- ☐ Trifft voll und ganz zu
- ☐ Trifft eher zu
- ☐ Trifft eher nicht zu
- ☐ Trifft überhaupt nicht zu

A3 Mit der EL-Reform 2021 wurde zugleich der Betrachtungszeitraum für den übermässigen Vermögensverbrauch auf 10 Jahre vor dem Rentenalter ausgedehnt.

Hat diese Änderung Ihre Informationstätigkeit dahingehend beeinflusst, dass Sie mögliche Anspruchsberechtigte in Ihrem Kanton früher informieren? *

Bitte kreuzen Sie eine der folgenden Antworten an:

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- ☐ Ja
- ☐ Nein
- ☐ Dies wird derzeit geprüft
- ☐ Weiss nicht

B Fragen zur EL-Berechnung bei AHV-Rentner/-innen in Verbindung mit Vermögen

B1 Führt Ihre Ausgleichskasse eine detaillierte Einzelstatistik über die abgelehnten EL-Gesuche von AHV-Rentner/-innen? *

Bitte kreuzen Sie eine der folgenden Antworten an:

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- ☐ Nein
- ☐ Ja; die folgenden Daten werden intern als Einzelstatistiken erfasst...

Bei "Ja" bitte Zusatzfrage B2 beantworten und bei "Nein" folgt Frage B3.

B2 Zusatzantworten zu B1 (Mehrfachnennung möglich) *

Beantworten Sie diese Frage nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Antwort war 'Ja; die folgenden Daten werden intern als Einzelstatistiken erfasst...' bei Frage '[G01Q08]' (B1 Führt Ihre Ausgleichskasse eine detaillierte Einzelstatistik über die abgelehnten EL-Gesuche von AHV-Rentner/-innen?)

Bitte wählen Sie alle zutreffenden Antworten aus:

- ☐ Ablehnung wegen Veräusserung von Vermögen (Schenkung, Liegenschaft, etc.)
- ☐ Ablehnung wegen überschrittener Vermögensschwelle
- ☐ Ablehnung wegen eines bedeutenden Vermögensrückgangs ohne Belege
- ☐ Ablehnung wegen übermässigen Vermögensverbrauchs
- ☐ Ablehnung aus anderen Gründen

B3 Was schätzen Sie: Welches waren in Ihrem Kanton im Jahr 2023 die häufigsten EL-Fälle von Verzicht auf Vermögenswerte bei AHV-Rentner/-innen? (Angaben in Prozent) *

Nur Zahlen dürfen in diese Felder eingegeben werden.

Die Summe muss gleich 100 sein.

Bitte geben Sie Ihre Antwort(en) hier ein:

Verzicht bei Veräusserung (Schenkung, Liegenschaft, etc.)

Unbelegter bedeutender Vermögensrückgang

Übermässiger Vermögensverbrauch

B4 Bitte geben Sie die Anzahl der im Jahr 2023 insgesamt in Ihrem Kanton bearbeiteten EL-Gesuche aufgeschlüsselt nach AHV-Rentner/-innen an. Falls keine genauen Zahlen vorliegen, bitte eine Schätzung abgeben. *

In dieses Feld darf man nur Zahlen eingeben.

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

B5 Handelt es sich bei Ihrer Antwort auf die vorhergehende Frage B4 um eine Schätzung? *

Bitte kreuzen Sie eine der folgenden Antworten an:

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- ☐ Ja
- ☐ Nein

B6 Bitte machen Sie eine zahlenmässige Angabe über die im Jahr 2023 in Ihrem Kanton bearbeiteten EL-Gesuchen, die im Zusammenhang mit dem übermässigen Vermögensverbrauch entweder abgelehnt oder trotzdem gutgeheissen wurden, aufgeschlüsselt nach AHV-Rentner/-innen. Falls keine genauen Zahlen vorliegen, bitte eine Schätzung abgeben. *

In dieses Feld darf man nur Zahlen eingeben.

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

B7 Handelt es sich bei Ihrer Antwort auf die vorhergehende Frage B6 um eine Schätzung? *

Bitte kreuzen Sie eine der folgenden Antworten an:

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- ☐ Ja
- ☐ Nein

B8 Was denken Sie: Wie wird sich die Zahl der Fälle von übermässigen Vermögensverbrauch bei der EL in Ihrem Kanton in den nächsten 10 Jahren entwickeln? *

Bitte kreuzen Sie eine der folgenden Antworten an:

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- ☐ Deutlich erhöhen
- ☐ Leicht erhöhen
- ☐ Etwa gleich bleiben
- ☐ Leicht verringern
- ☐ Deutlich verringern

C Abschlussfragen

C1 Welche Funktion haben Sie bei der Ausgleichskasse? *

Bitte kreuzen Sie eine der folgenden Antworten an:

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- ☐ Leitungsfunktion
- ☐ Fachfunktion
- ☐ Leitungs- und Fachfunktion
- ☐ Andere

C2 Welche kantonale Ausgleichskasse vertreten Sie? *

Bitte kreuzen Sie eine der folgenden Antworten an:

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- ☐ AG - Aargau
- ☐ AI - Appenzell Innerrhoden
- ☐ AR - Appenzell Ausserrhoden
- ☐ BE - Bern
- ☐ BL - Basel-Landschaft
- ☐ BS - Basel-Stadt
- ☐ FR - Freiburg
- ☐ GL - Glarus
- ☐ GR - Graubünden
- ☐ LU - Luzern
- ☐ NW - Nidwalden
- ☐ OW - Obwalden
- ☐ SG - St.Gallen
- ☐ SH - Schaffhausen
- ☐ SO - Solothurn
- ☐ SZ - Schwyz
- ☐ TG - Thurgau
- ☐ UR - Uri
- ☐ VS - Wallis
- ☐ ZG - Zug
- ☐ ZH - Zürich

C3 Haben Sie Anmerkungen zu diesem Fragebogen oder zu dieser Studie?

Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an meiner Umfrage und Ihrer Unterstützung meines Forschungsprojekts im Rahmen meiner Masterarbeit.

Ich wünsche Ihnen einen schönen Tag.

Senden Sie Ihre Umfrage ein.

Vielen Dank für die Beantwortung des Fragebogens.

Anhang VII

Ergebnisse aus der standardisierten Befragung											
Antwort ID	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
A1 Welche Bedeutung hat heute das Thema Vermögensverzicht im Vergleich zu anderen EL-Themen in Ihrer Informationstätigkeit in Ihrem Kanton?	Grosse Bedeutung	Kleine Bedeutung	Mittlere Bedeutung	Mittlere Bedeutung	Mittlere Bedeutung	Grosse Bedeutung	Kleine Bedeutung	Grosse Bedeutung	Grosse Bedeutung	Grosse Bedeutung	Mittlere Bedeutung
A2 Hat sich seit der Einführung des übermässigen Vermögensverbrauchs bei der EL im Jahr 2021 Ihre Informationstätigkeit bezüglich Vermögensverzicht in Ihrem Kanton stark erhöht?	Trifft eher nicht zu	Trifft eher nicht zu	Trifft eher nicht zu	Trifft eher zu	Trifft eher nicht zu	Trifft eher zu	Trifft eher nicht zu	Trifft eher zu	Trifft eher zu	Trifft eher nicht zu	Trifft eher nicht zu
A3 Mit der EL-Reform 2021 wurde zugleich der Betrachtungszeitraum für den übermässigen Vermögensverbrauch auf 10 Jahre vor dem Rentenalter ausgedehnt. Hat diese Änderung Ihre Informationstätigkeit dahingehend beeinflusst, dass Sie mögliche Anspruchsberechtigte in Ihrem Kanton früher informieren?	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
B1 Führt Ihre Ausgleichskasse eine detaillierte Einzelstatistik über die abgelehnten EL-Gesuche von AHV-Rentner/-innen?	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja; die folgenden Daten werden intern als Einzelstatistiken erfasst...	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
B2 Zusatzantworten zu B1 (Mehrfachnennung möglich) [Ablehnung wegen Veräusserung von Vermögen (Schenkung, Liegenschaft, etc.)]	N/A	N/A	N/A	N/A	Ja	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
B2 Zusatzantworten zu B1 (Mehrfachnennung möglich) [Ablehnung wegen überschrittener Vermögensschwelle]	N/A	N/A	N/A	N/A	Ja	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
B2 Zusatzantworten zu B1 (Mehrfachnennung möglich) [Ablehnung wegen eines bedeutenden Vermögensrückgangs ohne Belege]	N/A	N/A	N/A	N/A	Ja	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A

B2 Zusatzantworten zu B1 (Mehrfachnennung möglich) [Ablehnung wegen übermässigen Vermögensverbrauchs]	N/A	N/A	N/A	N/A	Ja	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
B2 Zusatzantworten zu B1 (Mehrfachnennung möglich) [Ablehnung aus anderen Gründen]	N/A	N/A	N/A	N/A	Ja	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
B3 Was schätzen Sie: Welches waren in Ihrem Kanton im Jahr 2023 die häufigsten EL-Fälle von Verzicht auf Vermögenswerte bei AHV-Rentner/-innen? (Angaben in Prozent) [Verzicht bei Veräusserung (Schenkung, Liegenschaft, etc.)]	75	60	70	80	30	40	50	40	60	70	70
B3 Was schätzen Sie: Welches waren in Ihrem Kanton im Jahr 2023 die häufigsten EL-Fälle von Verzicht auf Vermögenswerte bei AHV-Rentner/-innen? (Angaben in Prozent) [Unbelegter bedeutender Vermögensrückgang]	20	35	10	10	40	40	30	40	30	20	25
B3 Was schätzen Sie: Welches waren in Ihrem Kanton im Jahr 2023 die häufigsten EL-Fälle von Verzicht auf Vermögenswerte bei AHV-Rentner/-innen? (Angaben in Prozent) [Übermässiger Vermögensverbrauch]	5	5	20	10	30	20	20	20	10	10	5
B8 Was denken Sie: Wie wird sich die Zahl der Fälle von übermässigen Vermögensverbrauch bei der EL in Ihrem Kanton in den nächsten 10 Jahren entwickeln?	Leicht erhöhen	Etwa gleich bleiben	Etwa gleich bleiben	Leicht erhöhen	Leicht erhöhen	Etwa gleich bleiben	Leicht erhöhen	Leicht erhöhen	Etwa gleich bleiben	Etwa gleich bleiben	Etwa gleich bleiben
Die Ergebnisse B4 bis B7 wurden aus Anonymitätsgründen nicht veröffentlicht.											